

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland

Heft 3, Jahrgang 1989

Ausgegeben: Hannover, den 15. März 1989

A. Evangelische Kirche in Deutschland

Nr. 46* **Richtlinien für die Weiterbildung zur Evangelischen Paramentikerin/zum Evangelischen Paramentiker gemäß Artikel 9 Buchstabe a) der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland.**

Vom 26. Januar 1989.

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland hat gemäß Artikel 9 Buchstabe a) der Grundordnung der EKD in seiner Sitzung am 26. Januar 1989 die nachstehend veröffentlichten Richtlinien beschlossen.

M ü l h e i m / R u h r, den 26. Januar 1989

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland

Dr. K r u s e

Richtlinien
für die Weiterbildung
zur Evangelischen Paramentikerin/
zum Evangelischen Paramentiker.

Vom 26. Januar 1989.

Präambel

Evangelische Paramentik dient dem gottesdienstlichen Handeln der Kirche. Sie hat Anteil am Auftrag der Verkündigung und trägt daher eine besondere Verantwortung.

Um dieser Verantwortung gerecht zu werden, bedarf es einer kirchlichen Ausbildung, die nicht nur eine dem Rang der liturgischen Orte gemäße handwerkliche und künstlerische Fähigkeit vermittelt, sondern auch theologische Kenntnisse, vor allem über Auftrag und Gestalt der Kirche und ihr gottesdienstliches Handeln.

§ 1

(1) Im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland wird als Evangelische Paramentikerin/Evangelischer Paramentiker anerkannt, wer über eine erfolgreich abgeschlossene staatlich anerkannte Ausbildung zum Sticker verfügt, an der Weiterbildung zur Evangelischen Paramentikerin/zum Evangelischen Paramentiker entsprechend diesen Richtlinien teilgenommen und die Prüfung mit Erfolg abgelegt hat.

(2) Träger der Weiterbildung ist die »Marienberger Vereinigung für Evangelische Paramentik e. V.«.

§ 2

Die Teilnehmer an der Weiterbildung sollen

a) über eine abgeschlossene handwerkliche Ausbildung entsprechend dem Ausbildungsplan für Evangelische Paramentikerinnen/Evangelische Paramentiker im Rahmen der staatlich anerkannten Ausbildung zum Sticker verfügen,

b) in einer Evangelischen Paramentikerwerkstatt tätig gewesen sein.

§ 3

(1) Zur Weiterbildung zur Evangelischen Paramentikerin/zum Evangelischen Paramentiker kann zugelassen werden, wer von einer Paramentikerwerkstatt oder einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angemeldet wird.

(2) Über den Zulassungsantrag entscheidet der Träger der Weiterbildung.

§ 4

Die Weiterbildung zur Evangelischen Paramentikerin/zum Evangelischen Paramentiker erstreckt sich über einen Zeitraum von einem Jahr und findet, um den Praxisbezug zu gewährleisten, in einer Evangelischen Paramentikerwerkstatt statt.

§ 5

Der Träger der Weiterbildung stellt einen Rahmenlehrplan auf, in dem u. a. folgende Fächer berücksichtigt werden:

1. Bibeldkunde
 - 1.1 kurze Übersicht
 - 1.2 Grundkenntnisse der Exegese biblischer Texte: Gleichnisse, Bilder, Symbole und Gestalten
2. Glaubenslehre
anhand des Evangelischen Erwachsenenkatechismus oder anderer geeigneter Leitfäden
3. Kirchen- und Kunstgeschichte
 - 3.1 Kirche in Geschichte und Gegenwart
 - 3.2 Epochen der Kunstgeschichte
 - 3.3 Entwicklung des Kirchbaus
4. Gottesdienst
 - 4.1 Liturgie, Wesen und Formen des Gottesdienstes
 - 4.2 Geschichte und Bedeutung der liturgischen Orte (Altar, Lesepult, Taufstein, Kanzel)
 - 4.3 Kirchenjahr: Bedeutung und Gestaltung, Feste und Festzeiten
 - 4.4 Bedeutung und Gebrauch der vasa sacra
5. Paramente
 - 5.1 Geschichte
 - 5.2 Liturgische Farben
 - 5.3 Zeichen und Symbole
 - 5.4 Liturgische Gewänder

§ 6

Während der Weiterbildung ist ein Kollegheft zu führen, das Auskunft gibt über die vermittelten Lerninhalte und über die Fähigkeit, diese Inhalte in angemessener Form zu verarbeiten.

Das Kollegheft ist zur Prüfung vorzulegen.

§ 7

Die Prüfung besteht aus:

- a) der Anfertigung einer Hausarbeit
- b) einer Klausurarbeit aus den Fachbereichen 3, 4 oder 5
- c) einer mündlichen Prüfung (Dauer 30 Minuten)

§ 8

(1) Bei der Bewertung der Prüfung ist neben den einzelnen unter § 7 genannten Prüfungsteilen auch das Kollegheft zu berücksichtigen.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in jedem der unter § 7 genannten Prüfungsteile eine mindestens ausreichende Leistung erbracht hat.

(3) Eine Prüfung, die nicht bestanden ist, kann wiederholt werden; dabei kann der Prüfungsteilnehmer von den Prüfungsteilen befreit werden, in denen er eine ausreichende Leistung erbracht hat.

§ 9

Nach Bestehen der Prüfung ist die Bewerberin/der Bewerber berechtigt, sich als Evangelische Paramentikerin/Evangelischer Paramentiker zu bezeichnen und als solche/solcher in einer kirchlichen Paramentenwerkstatt zu arbeiten.

§ 10

(1) Die Prüfungskommission besteht aus

- a) einem Vertreter der Marienberger Vereinigung für Evangelische Paramentik e. V.,
- b) einer Werkstattleiterin,
- c) einem für die Werkstatt eines Prüflings zuständigen Theologen,
- d) einem Vertreter der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD).

(2) Die unter Absatz (1) a – c genannten Mitglieder der Prüfungskommission werden von der Marienberger Vereinigung für Evangelische Paramentik e. V., das unter Absatz (1) d genannte Mitglied vom Kirchenamt der EKD vorgeschlagen.

Die Prüfungskommission wird vom Rat der EKD berufen.

(3) Den Vorsitz übernimmt der Vertreter der Marienberger Vereinigung.

(4) An den Sitzungen der Prüfungskommission kann der für den Prüfling zuständige gliedkirchliche Referent als Gast teilnehmen.

§ 11

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. März 1989 in Kraft.

Nr. 47* Mitteilung über die Nachberufung in die Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Vom 26./27. Januar 1989.

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland hat nachstehend genanntes Mitglied in die Disziplinarkammer der EKD

für die Amtszeit vom 1. Januar 1987 bis zum 31. Dezember 1992 berufen:

2. Stellvertreter des Vorsitzenden
Präsident des Landgerichts a. D.
Wilhelm Kutscher, Braunschweig

Hannover, den 31. Januar 1989

Evangelische Kirche in Deutschland
– Kirchenamt –

H a m m e r
Präsident des Kirchenamtes

Nr. 48* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zu »Aussiedler aufnehmen« vom 10. November 1988 (ABl. EKD S. 377); hier: Berichtigung.

Vom 31. Januar 1989.

Die Veröffentlichung des Beschlusses der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zu »Aussiedler aufnehmen« vom 10. November 1988 wird wie folgt berichtigt:

»Die 7. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat auf ihrer 5. Tagung beschlossen:

Die Synode der EKD heißt die deutschen Aussiedler aus osteuropäischen Ländern willkommen. Wir wünschen ihnen Mut und Geduld und einen guten Neuanfang, auch aus der Kraft des christlichen Glaubens.

Die Synode ist dankbar für die Bemühungen in Bund, Ländern und Gemeinden, die Aussiedler durch Wohnungsbauprogramme, sprachliche und berufliche Förderung und andere Maßnahmen bei der Eingliederung in unsere Gesellschaft zu unterstützen. Wir bitten, diese Bemühungen zu verstärken und die geplanten Maßnahmen rasch in die Tat umzusetzen. Wir bitten die Kirchengemeinden dringend: Nehmen Sie die Aussiedler als Schwestern und Brüder auf. Helfen Sie, daß die zu uns gekommenen Menschen in Ihrer Gemeinde Wohnung und Heimat finden. Gewähren Sie, wo immer es nötig ist, diakonische Hilfe und seelsorgerlichen Beistand.

Die Synode unterstreicht die besonderen menschlichen, geschichtlichen und rechtlichen Verpflichtungen, die wir gegenüber den Aussiedlern haben. Darunter dürfen jedoch die menschlichen und rechtlichen Verpflichtungen gegenüber Flüchtlingen und Ausländern nicht leiden. Unter ihnen wächst die Furcht, daß die neu auftauchenden Probleme auf ihrem Rücken gelöst werden könnten. Deshalb setzt sich die Synode dafür ein, daß Asylsuchende, Flüchtlinge und Ausländer, die ein Bleiberecht in unserem Land haben, nicht wegen der Aufnahme von Aussiedlern benachteiligt werden.«

Hannover, den 31. Januar 1989

Evangelische Kirche in Deutschland
– Kirchenamt –

In Vertretung:

H ö n e r
Oberkirchenrat

Nr. 49* 19. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Darmstadt.

Der Verwaltungsrat der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Darmstadt hat in seiner Sitzung am 21. Oktober 1988 die 19. Änderung der Satzung der Kasse beschlossen. Die Gewährleistungsträger haben die erforderlichen Zustimmungserklärungen abgegeben; die Versicherungsaufsicht – Das Hessische Ministerium für Wirtschaft und Technik – hat die Änderung mit Schreiben vom 26. Januar 1989 – I c 2 – 39 z 12.01 – genehmigt. Sie wird nachstehend gemäß § 2 Abs. 2 Satz 3 der Satzung veröffentlicht.

19. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Darmstadt

§ 1

Änderung der Satzung

1. § 3 a Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Buchstaben b und c erhalten folgende Fassung:
 - »b) Feststellung des Haushaltsplanes (§ 70),
 - c) Feststellung der Jahresrechnung (§ 72 Abs. 2 und 3) und Beschlußfassung über die Erteilung der Entlastung.«
 - b) Buchstabe g wird unter Beibehaltung der Buchstabenbezeichnung gestrichen.
2. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 wird folgender Satz 6 angefügt:

»⁶In den Fällen des § 62 Abs. 7 Satz 7 und 8 ist Versicherungsabschnitt die Zeit eines jeden Kalenderjahres, für die Umlagen nach den genannten Vorschriften entrichtet worden sind; der Pflichtversicherte gilt als vollbeschäftigt.«
 - b) In Absatz 4 Buchst. b werden die Worte », soweit diese von der Arbeitszeit nach Buchstabe a abweicht,« gestrichen.
3. In § 13 Abs. 3 werden die Worte »im Falle des § 68 Abs. 1 Satz 2 und 3« durch die Worte »soweit im Falle des § 68 Abs. 1 a« ersetzt.
4. § 16 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 Satz 1 Buchst. b erhält folgende Fassung:

»b, aa) dessen mit einem Beteiligten arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit mindestens 18 Stunden beträgt; gilt für den entsprechenden vollbeschäftigten Mitarbeiter eine regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von mehr als 40 Stunden, so treten an die Stelle von 18 Stunden 18/40 dieser Arbeitszeit,

oder

bb) der in regelmäßiger Wiederkehr für eine jahreszeitlich begrenzte Tätigkeit als Saisonarbeitnehmer beschäftigt wird, wenn die Dauer der Beschäftigung voraussichtlich 1000 Arbeitsstunden im Beschäftigungsjahr erreichen wird, und«
5. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

»³Ein Mitarbeiter ist ferner versicherungsfrei für eine Teilzeitbeschäftigung, die während eines Erziehungsurlaubes nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz ausgeübt wird.«
 - b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte »§ 16 Abs. 1 Buchst. b« ersetzt durch die Worte »§ 16 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b Doppelbuchst. bb«.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Buchstabe e wird folgender Text eingefügt:

»aufgrund des § 98 oder einer entsprechenden Satzungs Vorschrift durch eine andere Zusatzversorgungseinrichtung, mit der ein Überleitungsabkommen besteht, oder aufgrund einer dieser Vorschrift entsprechenden kirchlichen Arbeitsrechtsregelung oder aufgrund eines dieser Vorschrift entsprechenden Tarifvertrages durch ein Mitglied oder einen Beteiligten einer solchen Zusatzversorgungseinrichtung von der Versicherungspflicht befreit worden ist, oder«
- bb) In Buchstabe f wird folgender Text eingefügt:

»aufgrund des Absatzes 5 oder durch eine andere Zusatzversorgungseinrichtung, mit der ein Überleitungsabkommen besteht, aufgrund einer entsprechenden Vorschrift von der Versicherungspflicht befreit worden ist, oder«

- d) Absatz 5 Satz 2 wird gestrichen.
6. § 22 erhält folgende Fassung:

»§ 22

Ausbildungsverhältnisse

Als Mitarbeiter im Sinne der Satzung gelten

- a) Auszubildende, die unter den Manteltarifvertrag für Auszubildende vom 6. Dezember 1974,
 - b) Lernschwestern und Lernpfleger, die unter den für die Gemeinden geltenden Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger vom 1. Januar 1967,
 - c) Schülerinnen / Schüler in der Krankenpflege und in der Kinderkrankenpflege und Hebammenschülerinnen / Schüler in der Entbindungspflege, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen / Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden, vom 28. Februar 1986,
 - d) Ärztinnen / Ärzte im Praktikum, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Ärztinnen / Ärzte im Praktikum vom 10. April 1987
- in der jeweils geltenden Fassung oder vergleichbare kirchliche Arbeitsrechtsregelungen fallen oder die unter einen dieser Tarifverträge oder eine dieser kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen fallen würden, wenn der Beteiligte diese Tarifverträge oder kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen angewendete.«
7. In § 28 Abs. 5 a Satz 1 werden das Semikolon und der anschließende Halbsatz gestrichen.
 8. In § 30 Abs. 2 Satz 6 werden die Worte »ist dieser maßgebend« durch die Worte »so gilt dieser Tag« ersetzt und nach dem Wort »Untersuchung« die Worte »als Tag des Eintritts des Versicherungsfalles« eingefügt.
 9. In § 31 Abs. 1 wird die Paragraphenbezeichnung »34« durch »34 a« ersetzt.
 10. § 32 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 werden die Worte »Hat der Versicherte« durch die Worte »Hatte der Pflichtversicherte« ersetzt.
 - b) In Absatz 3 c Satz 1 Buchst. c werden die Worte »und nach« durch die Worte »der Arbeiter und der Angestellten sowie nach« ersetzt.
 - c) In Absatz 5 werden die Sätze 2 und 3 durch folgenden Satz 2 ersetzt:

»²Für den Versorgungsrentenberechtigten, der die Voraussetzungen des Satzes 1 Buchst. b Doppelbuchst. aa nur deshalb nicht erfüllt, weil sein Arbeitsverhältnis bei

dem Beteiligten infolge von Unterbrechungen im Sinne des § 28 Abs. 3 Satz 1 zeitweilig nicht bestanden hat, gilt Satz 1 Buchst. b Doppelbuchst. aa mit der Maßgabe, daß das zeitweilige Nichtbestehen des Arbeitsverhältnisses nicht als Unterbrechung gilt und an die Stelle der Zahl 180 die Zahl 228 tritt.«

11. § 34 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

»(6)¹In den Fällen des § 28 Abs. 5 und 5 a ist gesamtversorgungsfähiges Entgelt nach Absatz 1 der Betrag, der sich ergibt, wenn das Entgelt, das im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses gesamtversorgungsfähig gewesen wäre, wenn in diesem Zeitpunkt der Versicherungsfall eingetreten wäre und die Versorgungsrente am Ersten des folgenden Kalendermonats begonnen hätte, bis zum Ablauf des Tages des Beginns der Versorgungsrente (§ 52) entsprechend Absatz 1 Satz 2 angepaßt wird.²Liegt der Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses vor dem 1. Januar 1985, ist § 42 Abs. 4 in der vor diesem Zeitpunkt jeweils geltenden Fassung bei Anwendung des Satzes 1 nicht zu berücksichtigen.«

12. § 34 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 Buchst. c wird wie folgt geändert:

Die Worte »ununterbrochen länger als zwölf Monate ohne Arbeitsentgelt beurlaubt worden« werden durch die Worte »ohne Arbeitsentgelt beurlaubt worden und ununterbrochen länger als zwölf Monate ohne Arbeitsentgelt beurlaubt gewesen« ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 4 Buchst. a werden nach dem Wort »ist« die Worte »oder als vollbeschäftigt gilt (§ 11 Abs. 3 Satz 6)« eingefügt.

c) In Absatz 4 Satz 1 werden nach den Worten »zusatzversorgungspflichtige Entgelt« die Worte »im Sinne des § 34 Abs. 1 Satz 1« eingefügt.

d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

»(5)¹Für die Anwendung des § 32 Abs. 2 und 3 ist zunächst der Vomhundertsatz zu ermitteln, der sich ergibt, wenn

a) die Zahl der Monate nach § 33 Abs. 4 Satz 1 zugrunde gelegt wird, die sich ergibt, wenn

aa) bei Teilzeitbeschäftigung (Absatz 1 Satz 1 Buchst. a) Absatz 3 nicht berücksichtigt wird,

bb) bei Beurlaubung (Absatz 1 Satz 1 Buchst. c) Absatz 2 nicht berücksichtigt und unterstellt wird, daß für die Zeit der Beurlaubung ebenfalls Umlagen und in den Fällen des § 33 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt worden sind,

b) die Zahl der Monate nach Buchstabe a durch zwölf geteilt – dabei ein etwa verbleibender Bruchteil auf vier Stellen nach dem Komma gemeinüblich gerundet – und das Ergebnis mit dem nach § 32 Abs. 2 oder 3 maßgebenden Steigerungssatz vervielfacht wird und

c) die Begrenzung auf den Höchstsatz von 75 v. H. unbeachtet bleibt.

²Der nach Satz 1 ermittelte Vomhundertsatz ist mit der Zahl der gesamtversorgungsfähigen Monate nach § 33 Abs. 4 Satz 1 unter Berücksichtigung der Regelungen in den Absätzen 2 und 3 zu vervielfachen. ³Das Ergebnis ist durch die Zahl der Monate nach Satz 1 Buchst. a zu teilen, sich ergebende Bruchteile sind auf zwei Stellen nach dem Komma gemeinüblich zu runden. ⁴Diese Zahl ist Vomhundertsatz nach §

32 Abs. 2 oder 3; er wird höchstens mit 75 berücksichtigt.«

e) In Absatz 7 werden die Worte »das dem Pflichtversicherten« durch die Worte »für das « und die Worte »zugestanden hat; entrichtet hat« durch die Worte »Umlagen entrichtet worden sind, geleistet hat« ersetzt.

13. In § 36 Abs. 4 Satz 2 werden nach den Worten »§ 1265 RVO«, »§ 42 AVG« und »§ 65 RKG« jeweils die Worte »Satz 1« eingefügt.

14. § 37 erhält folgende Fassung:

»§ 37

Anspruch auf Versorgungsrente und Versicherungsrente für Witwer

(1) Für den Witwer einer Versicherten, Versorgungsrentenberechtigten oder Versicherungsberechtigten gilt § 36 Abs. 1 bis 3 entsprechend, wenn er eine Witwerrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält.

(2) Für den Witwer einer Versicherten, Versorgungsrentenberechtigten oder Versicherungsberechtigten, die bei Eintritt des Versicherungsfalles unter § 30 Abs. 2 gefallen ist oder gefallen wäre, gilt § 36 Abs. 1 bis 3 entsprechend, wenn

a) seine Ehefrau vor dem 1. Januar 1988 verstorben ist und sie den Unterhalt ihrer Familie überwiegend bestritten hatte,

b) seine Ehefrau nach dem 31. Dezember 1987 verstorben ist.

(3) Für den früheren Ehemann einer verstorbenen Versicherten, Versorgungsrentenberechtigten oder Versicherungsrentenberechtigten gilt § 36 Abs. 4 entsprechend.

(4) In den Fällen der Absätze 1 bis 3 sind die für Witwen geltenden Vorschriften auf den Witwer entsprechend anzuwenden.«

15. § 40 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte »und des § 37 Abs. 1 Buchst. b und c«, »(die)«, »(ihres)«, »(die)« und »(ihrem)« gestrichen.

b) In Absatz 3 Buchst. e werden die Worte »und des § 37 Abs. 1« sowie die Worte »oder Witwer« gestrichen.

16. In § 41 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte »Eltern- oder Adoptivelternteil« durch das Wort »Elternteil« ersetzt.

17. In § 46 a Abs. 1 Satz 1 erhalten die Buchstaben a und b folgende Fassung:

»a) wenn sich einer der nach § 31 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a, § 40 Abs. 3 Buchst. a oder § 41 Abs. 5 Buchst. a zu berücksichtigenden Bezüge ändert; dies gilt nicht, wenn

aa) diese Bezüge durch Gesetz allgemein angepaßt werden,

bb) das Altersruhegeld nach § 1290 Abs. 3 Satz 3 RVO, § 67 Abs. 3 Satz 3 AVG oder § 82 Abs. 3 Satz 3 RKG wieder gewährt wird,

cc) anstelle sonstiger Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung eine Erziehungsrente nach § 1265 a RVO, § 42 a AVG oder § 65 a RKG gewährt wird,

b) wenn bei der Berechnung der Versorgungsrente keine Bezüge im Sinne des § 31 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a, § 40 Abs. 3 Buchst. a oder § 41 Abs. 5 Buchst. a zu berücksichtigen waren und derartige Bezüge gewährt werden,«

18. In § 47 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort »anzupassen« die Worte »; dies gilt nicht für Steigerungsbeträge aus Beiträgen zur Höhrversicherung für Zeiten, die nach § 79 Abs. 1 als Umlagemonate gelten.« eingefügt.

19. In § 49 Abs. 1 Satz 1 werden in Buchstabe b das Wort »leiblichen« und das Komma sowie Buchstabe c gestrichen.
20. In § 54 Abs. 1 Nr. 11 und 12 werden jeweils die Worte »425,00 DM« durch die Worte »ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße in der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten (§ 18 SGB IV)« ersetzt.
21. In § 55 Abs. 4 werden die Worte »425,00 DM« durch die Worte »ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße in der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten (§ 18 SGB IV)« ersetzt.
22. § 62 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 werden nach dem Wort »Zuwendung« die Worte », wenn der Versicherte eine zusatzversorgungspflichtige Zuwendung erhält« eingefügt.

- b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a₁) Es wird folgender Buchstabe e₁ eingefügt:
»einmalige Zahlungen (z. B. Zuwendungen) insoweit, als bei ihrer Berechnung Monate berücksichtigt sind, für die keine Umlagen für laufendes zusatzversorgungspflichtiges Entgelt zu entrichten sind,«

- b₁) Buchstabe f erhält folgende Fassung:

- »f) vermögenswirksame Leistungen, Jubiläumsgewährungen,«

- bb) In Satz 3 werden nach dem Wort »Sonderzuwendung« die Worte », wenn der Versicherte eine zusatzversorgungspflichtige Zuwendung erhält« eingefügt.

23. § 64 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort »Altersversorgung« das Wort »(Betriebsrentengesetz)« und nach dem Wort »wäre« werden die Worte »; § 18 Abs. 9 des Betriebsrentengesetzes bleibt unberührt« eingefügt.

- b) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

- »(5)¹Sind die nach Absatz 1 maßgebenden Entgelte nach § 18 Abs. 9 des Betriebsrentengesetzes gekürzt worden und sind die Zeiten der Nachversicherung als Umlagemonate (§ 33 Abs. 1 und 1 a) zu berücksichtigen, ist für die Anwendung des § 34 von den ungekürzten Entgelten auszugehen.²Die Versorgungsrente nach § 31 Abs. 1, § 40 Abs. 1 und § 41 Abs. 1 – zuzüglich des Ausgleichsbetrags nach § 104 – ist um den Betrag zu kürzen, der sich ergeben würde, wenn der Versorgungsausgleich nicht zu Lasten des Anrechts bei dem nachversichernden Arbeitgeber, sondern zu Lasten eines entsprechenden Anrechts bei der Kasse durchgeführt worden wäre.³Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für die Anwendung des § 31 Abs. 4, § 40 Abs. 6 und § 41 Abs. 7.«

24. In § 67 Abs. 3 a Satz 3 werden die Worte »findet Satz 1« durch die Worte »finden die Sätze 1 und 2« ersetzt.

25. § 68 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- »¹Die Kasse kann durch Überleitungsabkommen mit anderen Zusatzversorgungseinrichtungen vereinbaren, daß Versicherungen gegenseitig übernommen werden.²Rechtliche Vorteile, die auf § 16 Abs. 2, § 29 Abs. 3 und 4 sowie § 33 Abs. 1 a beruhen, können nicht überleitet werden.«

- b) Es wird folgender Absatz 1 a eingefügt:

- »¹Endet die Beteiligung eines Arbeitgebers bei der Kasse und erwirbt der Arbeitgeber in unmittelbarem Anschluß an das Ausscheiden die Mitgliedschaft / Beteili-

gung bei einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung, mit der ein Überleitungsabkommen besteht, so können die im Zeitpunkt des Ausscheidens auf der Kasse liegenden Lasten hinsichtlich der in § 13 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Ansprüche von der anderen Zusatzversorgungseinrichtung übernommen werden.²Entsprechendes gilt, wenn ein Arbeitgeber bei einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung, mit der ein Überleitungsabkommen besteht, ausscheidet und in unmittelbarem Anschluß daran Beteiligter der Kasse wird.³Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn pflichtversicherte Mitarbeiter eines Beteiligten von Rechts- oder Aufgabennachfolgern des Beteiligten innerhalb von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Rechtsnachfolge oder des Aufgabenübergangs übernommen worden sind.«

26. § 102 erhält folgende Fassung:

»§ 102

Übergangsregelung zu § 31 Abs. 4, § 40 Abs. 6, § 41 Abs. 7

¹Für den Versorgungsrentenberechtigten und den versorgungsrentenberechtigten Hinterbliebenen, deren Versorgungsrente spätestens am 31. Dezember 1984 begonnen hat, gelten § 31 Abs. 4, § 40 Abs. 6 und § 41 Abs. 7 in der vom 1. Januar 1985 an geltenden Fassung mit der Maßgabe, daß § 35 a nicht berücksichtigt wird.²Dies gilt auch für Hinterbliebene eines unter Satz 1 fallenden Versorgungsrentenberechtigten.«

27. In § 104 Abs. 3 Satz 4 werden die Worte », sofern der Gesamtbeschäftigungsquotient zur Kürzung der Gesamtversorgung geführt hat « gestrichen.

28. Es wird folgender § 105 a eingefügt:

»§ 105 a

Übergangsregelung zu § 37 Abs. 1

Ist die Versicherte, Versorgungsrentenberechtigte oder Versicherungsrentenberechtigte nach dem 31. Dezember 1985 und vor dem 1. Januar 1988 verstorben und erhält der Witwer eine Witwerrente nach § 1264 Abs. 2 RVO, § 41 Abs. 2 AVG oder § 64 Abs. 2 RKG, gilt § 37 Abs. 1 nur, wenn die Verstorbene den Unterhalt der Familie überwiegend bestritten hat.«

§ 2

Übergangsvorschrift zu § 17 Abs. 3 Buchst. e und f

Die Kasse kann von der Anwendung des § 1 Nr. 5 Buchst. c absehen, wenn das Arbeitsverhältnis vor dem 1. Januar 1989 begonnen hat.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten in Kraft:

- a) § 1 Nr. 6 mit Wirkung vom 1. Juli 1985, soweit die Änderung § 22 Buchst. c der Satzung betrifft,
b) § 1 Nr. 6 mit Wirkung vom 1. Juli 1988, soweit die Änderung § 22 Buchst. d der Satzung betrifft,
c) § 1 Nr. 12 Buchst. d mit Wirkung vom 1. Juli 1988.

D a r m s t a d t, den 1. März 1989

Kirchliche Zusatzversorgungskasse Darmstadt
– Anstalt des öffentlichen Rechts –

Der Vorstand

Dr. G e b h a r d
Vorsitzender

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Evangelische Kirche der Union

- Bereich Bundesrepublik Deutschland und Berlin-West -

Nr. 50* Verordnung zur Änderung des Pfarrerdienstgesetzes der Evangelischen Kirche der Union
Vom 6. Dezember 1988.

Aufgrund von Artikel 15 Absatz 3 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union in Verbindung mit § 4 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Organe und Dienststellen der Evangelischen Kirche der Union vom 23. April/8. Mai 1972 wird folgendes verordnet:

§ 1

Das Kirchengesetz über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Pfarrerdienstgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1981 (ABl. EKD 1981 Seite 176), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrerdienstgesetzes der Evangelischen Kirche der Union vom 10. Juni 1986 (ABl. EKD 1986 Seite 359), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

Predigern im Sinne des Kirchengesetzes über das Amt des Predigers in der Evangelischen Kirche der Union und vergleichbaren Amtsträgern kann nach Maßgabe des gliedkirchlichen Rechts aufgrund der zweiten theologischen Prüfung oder frühestens zehn Jahre nach der Ordination aufgrund einer besonderen Prüfung die Anstellungsfähigkeit als Pfarrer zuerkannt werden. Die besondere Prüfung erstreckt sich auf die von der Kirchenleitung zu bestimmenden Prüfungsfächer; die Prüfungsanforderungen in diesen Fächern müssen denen der zweiten theologischen Prüfung entsprechen.

2. In § 6 Absatz 2 Satz 2 werden die Worte »ehemaliger Auslandspfarrer, ordinierter Missionare und Prediger (§ 4)« durch »der in § 4 genannten Amtsträger« ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt für die Evangelische Kirche der Union am 1. Januar 1989 in Kraft. Sie wird für die Gliedkirchen in Kraft gesetzt, nachdem diese jeweils zugestimmt haben.

Berlin, den 6. Dezember 1988

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union
- Bereich Bundesrepublik Deutschland
und Berlin-West -
D. Linnemann

Nr. 51* Beschluß über die Inkraftsetzung des Kirchengesetzes zur Sicherung und Nutzung von kirchlichem Archivgut (Archivgesetz) vom 30. Mai 1988 (ABl. EKD S. 266) für die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin West).
Vom 6. Dezember 1988.

Das Kirchengesetz zur Sicherung und Nutzung von kirchlichem Archivgut (Archivgesetz) vom 30. Mai 1988 (ABl. EKD S. 266) wird für die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin West) mit Wirkung vom 1. Februar 1989 in Kraft gesetzt.

Berlin, den 6. Dezember 1988

Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union
- Bereich Bundesrepublik Deutschland
und Berlin-West -
D. Linnemann

Vereinigte Evangelisch - Lutherische Kirche Deutschlands

Nr. 52 Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.

Vom 4. November 1988. (ABl. VELKD 1989 Bd. VI, S. 58)

Generalsynode und Bischofskonferenz haben das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Pfarrergesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in der Fassung vom 3. Januar 1983 (ABl. Bd. V, S. 269) zuletzt geändert durch Beschluß der Generalsynode vom 22. Oktober 1986 (ABl. Bd. VI, S. 38) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Pfarrergesetzes erhält folgende Fassung:

»Kirchengesetz zur Regelung des Dienstes von Pfarrerrinnen und Pfarrern in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Pfarrergesetz - PFG -)«
2. Die Abschnitte I und II werden durch folgende Abschnitte I bis III ersetzt:

»I. Abschnitt

Grundlegende Vorschriften

§ 1

(1) Dieses Kirchengesetz regelt das Dienstverhältnis der in den Dienst der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands oder einer ihrer Gliedkirchen berufenen Pfarrerrinnen und Pfarrer. Es ist ein Dienstverhältnis auf Lebenszeit.

(2) Dieses Kirchengesetz regelt auch das Dienstverhältnis der Pfarrerrinnen und Pfarrer auf Probe.

(3) In den Dienst als Pfarrerin und Pfarrer werden Frauen und Männer berufen. Die Regelungen dieses Kirchengesetzes gelten in gleicher Weise für Pfarrerrinnen und Pfarrer (im folgenden Pfarrer).

§ 2

Der Dienst des Pfarrers ist bestimmt und begrenzt durch den Auftrag, den die Kirche von ihrem Herrn erhalten hat. An diesem Auftrag sind Rechte und Pflichten des Pfarrers zu messen.

§ 3

(1) Der Pfarrer steht in einem kirchengesetzlich geregelten öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis zur Vereinigten Kirche oder einer ihrer Gliedkirchen; aus diesem ergeben sich die gegenseitigen Rechte und Pflichten.

(2) Der Pfarrer hat ein Recht auf Schutz in seinem Dienst und in seiner Stellung als Pfarrer sowie ein Recht auf Fürsorge für sich und seine Familie.

(3) Der Pfarrer untersteht der Lehraufsicht und der Dienstaufsicht. Er ist verpflichtet, sich visitieren zu lassen.

(4) Für den Pfarrer sind die Agenden, die kirchlichen Gesetze und die sonstigen kirchlichen Ordnungen verbindlich. Auch seine Pflichten als Glied der Gemeinde hat er gewissenhaft zu erfüllen.

II. Abschnitt

Ordination

§ 4

(1) Mit der Ordination werden Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung übertragen; Auftrag und Recht sind auf Lebenszeit angelegt.

(2) Der Ordinierte ist durch die Ordination verpflichtet, das anvertraute Amt in Gehorsam gegen Gott in Treue zu führen, das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist, rein zu lehren, die Sakramente ihrer Einsetzung gemäß zu verwalten und sich in seiner Amts- und Lebensführung so zu verhalten, wie es dem Auftrag entspricht.

(3) Die in der Ordination begründeten Rechte und Pflichten sind für einen Ordinierten, der in einem kirchlichen Dienstverhältnis steht, auch Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis.

§ 5

(1) Die Ordination setzt voraus, daß ein geordneter kirchlicher Dienst übertragen werden soll, der die öffentliche Wortverkündigung und die Sakramentsverwaltung einschließt.

(2) Vor der Entscheidung über die Ordination führt der Ordinator mit dem Ordinanden ein Gespräch über die Bedeutung der Ordination und die Voraussetzungen für die Übernahme des Dienstes der öffentlichen Wortverkündigung und der Sakramentsverwaltung.

(3) Soll die Ordination versagt werden, berät sich der Ordinator vor seiner Entscheidung mit einem oder mehreren Ordinatoren oder Inhabern eines kirchenleitenden Amtes. Die Versagung der Ordination ist dem Ordinanden gegenüber auf Verlangen zu begründen.

(4) Einzelheiten des Verfahrens und der Zuständigkeit regeln die Gliedkirchen je für ihren Bereich.

(5) Eine kirchengerichtliche Nachprüfung der Versagung der Ordination findet nicht statt; gegen die Versagung der Ordination ist die Beschwerde durch den Betroffenen nur insoweit zulässig, als Verfahrensmängel geltend gemacht werden.

§ 6

(1) Vor der Ordination erklärt der Ordinand schriftlich seine Bereitschaft, die mit der Ordination einzugehenden Verpflichtungen (§ 4) zu übernehmen. Die Gliedkirchen legen den Wortlaut dieser Erklärung entsprechend der geltenden Agende fest.

(2) Die Ordination wird nach der Ordnung der Agende vollzogen.

(3) Der Ordinierte erhält eine Ordinationsurkunde.

§ 7

(1) Der Ordinierte verliert Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung

1. durch Verzicht,
2. durch Beendigung eines Dienstverhältnisses nach diesem Kirchengesetz oder eines anderen kirchlichen Dienstverhältnisses, es sei denn, daß Auftrag und Recht belassen werden,

3. durch Spruch in einem Verfahren bei Lehrbeanstandungen,
4. durch Aberkennung in einem Amtszuchtverfahren.

(2) Einem Ordinierten, der nicht in einem kirchlichen Dienstverhältnis steht, sollen Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung entzogen werden, wenn er einen geordneten kirchlichen Dienst im Sinne des § 5 Abs. 1 nicht wahrnimmt und ein kirchliches Interesse an der Belassung von Auftrag und Recht nicht besteht. Das gleiche gilt, wenn die Wahrnehmung der Lehraufsicht und der Aufsicht über die Amts- und Lebensführung unmöglich geworden oder erheblich erschwert ist.

(3) Über den beabsichtigten Entzug von Auftrag und Recht nach Absatz 2 soll der Ordinator, ein ordinerter Inhaber eines kirchenleitenden Amtes oder ein ordiniertes Mitglied eines kirchenleitenden Organs mit dem Betroffenen ein Gespräch führen. Der Verlust von Auftrag und Recht ist der Vereinigten Kirche sowie deren Gliedkirchen und der Evangelischen Kirche in Deutschland mitzuteilen.

(4) Die Entscheidung über den Entzug ist in einem schriftlichen, mit Gründen versehenen Bescheid mitzuteilen. Der Bescheid muß auch den Zeitpunkt, von dem ab die Rechtswirkung der Entscheidung eintritt, enthalten. § 66 gilt entsprechend. Der Verlust von Auftrag und Recht ist der Vereinigten Kirche sowie deren Gliedkirchen und der Evangelischen Kirche in Deutschland mitzuteilen.

(5) Der Verzicht nach Absatz 1 Nr. 1 ist schriftlich zu erklären.

(6) Die Ordinationsurkunde ist zurückzugeben.

§ 8

Der Verlust des Auftrags und des Rechts zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung schließt die Begründung eines Dienstverhältnisses nach diesem Kirchengesetz aus; § 9 bleibt unberührt.

§ 9

(1) Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung können auf Antrag wieder übertragen werden; die Ordination wird dabei nicht wiederholt. Vor der Wiederübertragung ist eine schriftliche Erklärung entsprechend § 6 Abs. 1 abzugeben.

(2) Für die Wiederübertragung von Auftrag und Recht ist die Kirche zuständig, die den Verlust ausgesprochen hat. Eine andere Kirche kann Auftrag und Recht nach Absatz 1 wieder übertragen, wenn die zuständige Kirche auf Befragen erklärt hat, daß sie nicht widerspricht. Wenn diese Erklärung nicht abgegeben wird, wenn widersprochen wird oder wenn Auftrag und Recht nach den Vorschriften über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen oder nach den Vorschriften des Amtszuchtgesetzes verloren gegangen waren, ist die Zustimmung der Bischofskonferenz der Vereinigten Kirche erforderlich.

(3) Die Wiederübertragung ist schriftlich mitzuteilen. Die Ordinationsurkunde ist wieder auszuhändigen oder neu auszustellen.

(4) Die Wiederübertragung von Auftrag und Recht ist der Vereinigten Kirche sowie deren Gliedkirchen und der Evangelischen Kirche in Deutschland mitzuteilen.

§ 10

Die Vorschriften dieses Abschnittes über die Ordination gelten für jede Ordination innerhalb der Vereinigten Kirche und binden einen Ordinierten, auch wenn ein Dienstverhältnis nach diesem Kirchengesetz oder ein anderes kirchliches Dienstverhältnis nicht begründet ist.

III. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften über das Dienstverhältnis

1. Voraussetzungen für die Berufung zum Pfarrer

§ 11

(1) Zum Pfarrer kann berufen werden, wer

1. evangelisch-lutherischen Bekenntnisses ist,
2. ordiniert ist,
3. einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehört,
4. die vorgeschriebene wissenschaftliche und praktische Ausbildung für das Dienstverhältnis als Pfarrer erhalten und die erste und zweite theologische Prüfung, letztere in einer der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland, bestanden hat,
5. erwarten läßt, daß er den Anforderungen nach diesem Kirchengesetz genügen wird,
6. frei von Krankheiten und Gebrechen ist, die die Ausübung des Dienstes wesentlich hindern,
7. die Bewerbungsfähigkeit erworben hat und
8. das 40. Lebensjahr noch nicht überschritten hat.

(2) In besonderen Ausnahmefällen kann von den Erfordernissen des Absatzes 1 Nrn. 3, 6 und 8 abgesehen werden.

(3) Von den Erfordernissen des Absatzes 1 Nr. 4 kann abgesehen werden bei einem

1. Theologen aus einer nicht der Evangelischen Kirche in Deutschland angehörenden Mitgliedskirche des Lutherischen Weltbundes,
2. Theologen aus einer lutherischen Freikirche,
3. Dozenten der Theologie,
4. ordinierten Missionar,
5. Theologen aus einer anderen evangelischen Kirche oder
6. Theologen aus einer nichtevangelischen Kirche, der zum evangelisch-lutherischen Bekenntnis übergetreten ist.

Die Entscheidung kann von dem Bestehen einer Prüfung oder dem Ausgang eines Kolloquiums abhängig gemacht werden; das Nähere regeln die Gliedkirchen je für ihren Bereich. Im übrigen kann von dem Erfordernis des Absatzes 1 Nr. 4 abgesehen werden, wenn der Nachweis einer gleichwertigen wissenschaftlichen und praktischen Ausbildung erbracht ist.

(4) Bei Ordinierten, die anlässlich der Ordination nicht auf die evangelisch-lutherischen Bekenntnisschriften verpflichtet worden sind, ist diese Verpflichtung nachzuholen.

2. Bewerbungsfähigkeit

§ 12

(1) Die Bewerbungsfähigkeit wird in der Regel nach Bewährung in einem Dienstverhältnis auf Probe verliehen.

(2) Die Bewerbungsfähigkeit kann auch einem Bewerber verliehen werden, dessen Eignung für den Dienst des Pfarrers aufgrund einer Tätigkeit festgestellt worden ist, die zu einer Entscheidung nach § 11 Abs. 3 geführt hat. Die Feststellung der Eignung kann von dem Ausgang eines Kolloquiums abhängig gemacht werden. Das Nähere regeln die Gliedkirchen je für ihren Bereich.

§ 13

(1) Die nach diesem Kirchengesetz erworbene Bewerbungsfähigkeit wird von der Vereinigten Kirche und ihren Gliedkirchen anerkannt.

(2) Der Erwerb der Bewerbungsfähigkeit gibt kein Recht auf Berufung zum Pfarrer.

(3) Die Vorschriften der Gliedkirchen über Voraussetzung und Verfahren für die Übertragung von Pfarrstellen oder allgemeinkirchlichen Aufgaben bleiben unberührt.

3. Der Probendienst

§ 14

(1) Der Probendienst wird in einem kirchengesetzlich geregelten öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis auf Probe geleistet.

(2) Ein Anspruch auf Berufung zum Pfarrer auf Probe besteht nicht.

(3) Für die Pfarrer auf Probe gelten die Vorschriften dieses Kirchengesetzes über den Pfarrer entsprechend, soweit nicht im folgenden etwas anderes bestimmt ist.

§ 14 a

(1) Zum Pfarrer auf Probe kann im Rahmen der vorhandenen Stellen nur berufen werden, wer die Voraussetzungen nach § 11 Abs. 1 Nrn. 1, 3 bis 6 und 8 erfüllt und für die Berufung zum Pfarrer vorgesehen ist; § 11 Abs. 2 und 3 findet Anwendung.

(2) Sind seit dem Bestehen der zweiten theologischen Prüfung mehr als fünf Jahre vergangen, so kann die Berufung zum Pfarrer auf Probe von dem Ausgang eines Kolloquiums abhängig gemacht werden. Das Nähere regeln die Gliedkirchen je für ihren Bereich.

(3) Der Pfarrer auf Probe soll zu Beginn des Probendienstes ordiniert werden. Kann die Ordination aufgrund gliedkirchlicher Gegebenheiten erst später vollzogen werden, ist eine kirchengesetzliche Regelung zu treffen, wie die Aufgaben aus dem Dienstverhältnis bis dahin wahrgenommen werden. Die Berufung zum Pfarrer auf Probe setzt voraus, daß der Bewerber die Erklärung nach § 6 Abs. 1 abgegeben hat.

§ 14 b

(1) Im Probendienst soll innerhalb eines bestimmten Zeitraumes die Eignung für den pfarramtlichen Dienst unter den besonderen Bedingungen der praktischen Verantwortung für eine übertragene Aufgabe festgestellt werden.

(2) Der Probendienst dauert mindestens drei Jahre. Zeiten einer anderen Tätigkeit, die eine Beurteilung der Eignung für den pfarramtlichen Dienst gestatten, können ganz oder teilweise auf die Mindestzeit angerechnet werden; die Gliedkirchen können je für ihren Bereich durch Kirchengesetz bestimmen, daß eine Mindestzeit im Dienstverhältnis als Pfarrer auf Probe abzuleisten ist.

(3) Ergeben sich während des Probendienstes Zweifel an der Eignung des Pfarrers auf Probe für den pfarramtlichen Dienst, so soll ihm dies alsbald, spätestens zwei Jahre und sechs Monate nach Beginn des Probendienstes mitgeteilt werden; er ist dazu anzuhören.

(4) Sind nach einem dreijährigen, ggf. gemäß Absatz 2 durch Anrechnung verkürzten Probendienst keine Tatsachen bekannt geworden, die die Eignung ausschließen, so ist die Bewerbungsfähigkeit zu verleihen.

(5) Eine bereits ausgesprochene Verleihung der Bewerbungsfähigkeit kann bis zur Berufung zum Pfarrer widerrufen werden, wenn Tatsachen bekannt werden, die ihr entgegengehalten haben würden.

(6) Die Gliedkirchen können weitere Regelungen über das Verfahren zur Feststellung der Eignung und Regelungen über die Verlängerung der Fristen nach den Absätzen 2 und 4, insbesondere bei Dienstverhältnissen mit eingeschränktem Auftrag, treffen.

(7) Die Gliedkirchen können für die Freistellung von Pfarrern auf Probe Regelungen treffen, die von den für Pfarrer geltenden Regelungen abweichen.

§ 14 c

(1) Der Pfarrer auf Probe wird mit der Verwaltung einer Pfarrstelle oder mit einem anderen pfarramtlichen Dienst, ausnahmsweise mit der Wahrnehmung einer allgemeinkirchlichen Aufgabe beauftragt. Der Auftrag des Pfarrers auf Probe kann aus dienstlichen oder wichtigen persönlichen Gründen geändert werden.

(2) Der Pfarrer auf Probe ist bei Antritt seines Dienstes in einem Gottesdienst vorzustellen.

(3) Der Pfarrer auf Probe führt die Amtsbezeichnung des Pfarrers mit dem Zusatz »zur Anstellung« (»z. A.«); die Gliedkirchen können je für ihren Bereich durch Kirchengesetz etwas anderes bestimmen.

§ 14 d

(1) Das Dienstverhältnis des Pfarrers auf Probe wird in der Regel durch die Berufung zum Pfarrer in ein Dienstverhältnis auf Lebenszeit umgewandelt.

(2) Der Pfarrer auf Probe ist zu entlassen, wenn

1. nach mindestens dreijährigem oder nach § 14 b Abs. 2 durch Anrechnung verkürztem Probendienst seine Nichteignung festgestellt wird,
2. seit der Berufung zum Pfarrer auf Probe fünf Jahre vergangen sind und ihm in dieser Zeit die Bewerbungsfähigkeit nicht verliehen worden ist,
3. er sich nicht innerhalb von zwei Jahren nach Verleihung der Bewerbungsfähigkeit beworben hat,
4. ihm die Ordination versagt worden ist,
5. er sich weigert, einen Auftrag nach § 14 c Abs. 1 zu übernehmen oder
6. er sich weigert, den Dienst in einer Pfarrstelle oder allgemeinkirchlichen Aufgabe, die ihm übertragen werden soll, anzutreten.

Hinsichtlich der Rechtsfolgen der Entlassung gilt § 95 entsprechend. § 14 b Abs. 6 gilt entsprechend.

(3) Der Pfarrer auf Probe, dessen Bewerbungen nicht innerhalb von vier Jahren nach Verleihung der Bewerbungsfähigkeit zur Berufung zum Pfarrer geführt haben, ist zu entlassen. §§ 95 und 96 gelten entsprechend; ein Unterhaltsbeitrag darf längstens für sechs Jahre gewährt werden.

(4) Die Gliedkirchen können durch Kirchengesetz Absatz 2 Nrn. 2 und 3 und Absatz 3 ausschließen; es können auch abweichende Regelungen getroffen werden.

§ 14 e

Der Pfarrer auf Probe ist zu entlassen, wenn er eine Handlung begeht, für die eine Maßnahme unzureichend ist, auf die durch Amtszuchtverfügung erkannt werden kann. § 95 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 14 f

(1) Der Pfarrer auf Probe ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn er infolge Krankheit, Verletzung oder sonstiger Beschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, dienstunfähig geworden ist. Er kann in den Ruhestand versetzt werden, wenn er aus anderen Gründen dienstunfähig geworden ist. Die §§ 87 bis 89 gelten entsprechend.

(2) Der Pfarrer auf Probe ist zu entlassen, wenn er dienstunfähig geworden ist und nicht nach Absatz 1 in den Ruhestand versetzt wird; §§ 95 und 96 gelten entsprechend.

(3) Der Pfarrer auf Probe kann nicht in den Wartestand versetzt werden.

§ 14 g

Bei der Entlassung nach § 14 d Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 4 und

- Abs. 3 ist eine Frist einzuhalten, die bei einer Beschäftigung von
1. bis zu drei Monaten zwei Wochen zum Monatsschluß,
 2. mehr als drei Monaten einen Monat zum Monatsschluß,
 3. mindestens einem Jahr sechs Wochen zum Schluß eines Kalendervierteljahres

beträgt. Als Beschäftigungszeit gilt die Zeit ununterbrochener Tätigkeit als Pfarrer auf Probe.

§ 14 h

(1) Der Pfarrer auf Probe erhält über die Entlassung einen mit Gründen versehenen Bescheid. Die Entlassung wird mit dem in dem Bescheid angegebenen Zeitpunkt, jedoch frühestens mit der Zustellung wirksam. Zugleich sind dem Pfarrer auf Probe die Rechtsfolgen der Entlassung mitzuteilen.

(2) Vor der Entlassung ist eine Vertretung der Pfarrerschaft zu hören.«

3. Die Abschnitte III. bis XI. werden Abschnitte IV. bis XIII.
- 3 a) In § 16 Abs. 1 werden nach dem Wort »Dienstverhältnis« die Worte »auf Lebenszeit« eingefügt.
4. Es wird folgender § 18 a eingefügt:

»§ 18 a

(1) Die Amtsbezeichnung ist »Pfarrer« oder »Pfarlerin«, soweit kirchengesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(2) Der Pfarrer im Wartestand führt seine bisherige Amtsbezeichnung mit dem Zusatz »im Wartestand« (»i. W.«), der Pfarrer im Ruhestand mit dem Zusatz »im Ruhestand« (»i. R.«).

(3) Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.«

5. § 24 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden hinter dem Wort »verpflichtet« die Worte »und berechtigt« eingefügt.
 - b) In Absatz 2 wird das Wort »Kirchenältesten« durch das Wort »Kirchenvorsteher« ersetzt.
6. In § 30 Abs. 1 erhalten die Sätze 2 und 3 folgende Fassung:

»Ihm obliegt die Sorge dafür, daß das Wort Gottes schrift- und bekennnisgemäß verkündigt wird und die Sakramente recht verwaltet werden. Er hat über Ausbildung und Fortbildung, Amts- und Lebensführung der Pfarrer zu wachen und die Gemeinden mit ihren Gliedern zum rechten kirchlichen Leben anzuhalten.«
7. In § 31 erhalten die Absätze 1 bis 3 folgende Fassung:

»(1) Der Pfarrer steht in der Gemeinschaft der Ordinierten.

(2) Er soll diese Gemeinschaft pflegen und bereit sein, in Lehre, Dienst und Leben Rat und Ermahnung zu geben und anzunehmen.

(3) Alle Pfarrer sind verpflichtet, sich regelmäßig im Pfarrkonvent oder in entsprechenden Einrichtungen zusammenzufinden und an dienstlichen Veranstaltungen, die der theologischen und praktischen Förderung dienen, teilzunehmen.«
8. In § 43 wird nach dem Wort »ist« das Wort »auch« eingefügt.
9. In § 46 erhält Absatz 1 Satz 1 folgende Fassung:

»Hält der Pfarrer oder sein Ehegatte einen Antrag auf Ehescheidung für unvermeidbar oder hat einer der Ehegatten die häusliche Gemeinschaft aufgehoben, so hat der Pfarrer den Bischof unverzüglich davon zu unterrichten.«
10. § 51 erhält folgende Fassung:

»Die freiwillige Meldung eines Pfarrers zum Wehrdienst bedarf der vorherigen Zustimmung.«

11. In § 52 wird
 - a) in Satz 1 das Wort »Genehmigung« durch die Worte »vorherigen Zustimmung« ersetzt.
 - b) in Satz 2 die Klammer mit Klammerinhalt gestrichen.
12. In § 53 Abs. 1 wird hinter Satz 1 folgender Klammerzusatz angefügt:

»(§ 3 Abs. 3 Satz 2)«.
13. In § 56 Abs. 1 erhält der erste Satz folgende Fassung:

»Dem Pfarrer kann im Wege der Dienstaufsicht die Ausübung des Dienstes ganz oder teilweise bis zur Dauer von drei Monaten untersagt werden, wenn es um des Amtes willen dringend geboten erscheint.«
14. Der VII. Abschnitt erhält folgende Fassung:

»Verletzung von Pflichten

§ 58

(1) Der Pfarrer verletzt die Lehrverpflichtung, wenn er öffentlich durch Wort oder Schrift in der Darbietung der christlichen Lehre oder in seinem gottesdienstlichen Handeln in Widerspruch zum Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche tritt.

(2) Der Pfarrer verletzt seine Amtspflicht, wenn er auf andere Weise schuldhaft gegen die in der Ordination begründeten Pflichten oder sonstige Pflichten, die sich aus seinem Dienst- und Treueverhältnis ergeben, verstößt.

§ 59

(1) Betrifft die Verletzung der Lehrverpflichtung entscheidende Punkte des evangelisch-lutherischen Bekenntnisses und hält der Pfarrer daran beharrlich fest, so bestimmen sich Verfahren und Rechtsfolgen nach den Vorschriften über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen.

(2) Das Verfahren und die Rechtsfolgen bei Verletzung der Amtspflicht regeln sich nach den Vorschriften des Amtszuchtgesetzes.

§ 60

Die Verletzung der Lehrverpflichtung gemäß § 58 Abs. 1 kann als solche nicht Gegenstand eines Verfahrens nach § 59 Abs. 2 sein; handelt der Pfarrer jedoch in verletzender oder sonst seinem Auftrag nicht angemessener Weise, so bleibt die Möglichkeit, aus diesem Grunde ein Amtszuchtverfahren durchzuführen, unberührt.«

- 14a. In § 66 Abs. 3 wird Satz 2 Absatz 4 mit folgender Fassung:

»(4) Das Vorverfahren und die Nachprüfung durch die kirchlichen Gerichte einschließlich des vorläufigen Rechtsschutzes regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.«
15. § 68 erhält folgende Fassung:

»(1) Der Inhaber einer Pfarrstelle ist grundsätzlich unversetzbar. Eine andere Pfarrstelle oder eine allgemeinkirchliche Aufgabe kann ihm übertragen werden,

 - a) wenn er sich um die andere Verwendung nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen bewirbt,
 - b) wenn er der Übertragung zustimmt,
 - c) wenn er nach Maßgabe der Bestimmungen des § 70 in eine andere Pfarrstelle versetzt wird.

(2) Dem Pfarrer ist eine andere Pfarrstelle oder allge-

meinkirchliche Aufgabe zu übertragen, wenn die Übertragung seiner Pfarrstelle nach Maßgabe der §§ 73 und 74 aufgehoben wird.

(3) Die Versetzung eines Pfarrers, dem eine allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen ist, richtet sich nach den Vorschriften der §§ 76 und 76 a.«

16. § 70 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

»(2) In den Fällen des Absatzes 1 Buchstabe a beginnt eine neue Frist von zehn Jahren, wenn nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Frist ein Antrag vom Kirchenvorstand oder vom Visitator gestellt oder das Versetzungsverfahren von Amts wegen eingeleitet worden ist.

(3) Die Gliedkirchen können je für ihren Bereich durch Kirchengesetz die Anwendung von Absatz 1 Buchstabe a ausschließen; die Gliedkirchen können auch Regelungen treffen, die von den Vorschriften des Absatzes 1 Buchstabe a und des Absatzes 2 abweichen.«

b) In Absatz 4 werden hinter dem Wort »Kirchenvorstand« die Worte »eine Vertretung der Pfarrerschaft« eingefügt.

c) In Absatz 5 werden hinter dem Wort »sollen« die Worte »im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten« eingefügt.

d) Es wird folgender Absatz 7 angefügt:

»(7) Sind mehrere selbständige Kirchengemeinden unter einem gemeinsamen Pfarramt verbunden, so regeln die Gliedkirchen die Zuständigkeiten nach den Absätzen 2 und 4.«

17. Die Überschrift vor § 73 erhält folgende Fassung:

»dd) Aufhebung der Übertragung einer Pfarrstelle mangels gedeihlichen Wirkens und Übertragung einer neuen Pfarrstelle.«

18. Die §§ 73 bis 75 erhalten folgende Fassung:

»§ 73

(1) Die Übertragung einer Pfarrstelle ist ohne Zustimmung des Pfarrers aufzuheben, wenn ein gedeihliches Wirken auf der bisherigen Pfarrstelle oder in einem mit der Pfarrstelle verbundenen Aufsichtsamt nicht mehr gewährleistet ist, wobei der Grund nicht in dem Verhalten des Pfarrers zu liegen braucht.

(2) Die Übertragung einer anderen Pfarrstelle oder allgemeinkirchlichen Aufgabe nach Aufhebung der Übertragung der bisherigen Pfarrstelle gemäß Absatz 1 richtet sich nach Maßgabe der Vorschriften des § 75 nach den allgemeinen Vorschriften.

§ 74

(1) Zur Feststellung des Sachverhalts im Falle des § 73 Abs. 1 sind die erforderlichen Erhebungen durchzuführen. Untersuchungen nach § 87 Abs. 3 können angeordnet werden. Liegt der Grund zu dem Verfahren nach § 73 in dem Verhalten des Pfarrers, so bleibt die Möglichkeit, ein Amtszuchtverfahren einzuleiten, unberührt.

(2) Nach Anordnung der Erhebung nach Absatz 1 kann dem Pfarrer die Ausübung des Dienstes durch einen mit Gründen versehenen schriftlichen Bescheid vorläufig ganz oder teilweise untersagt werden, wenn dies dringend geboten erscheint. Der Pfarrer ist vorher zu hören. Ihm kann während dieser Zeit ein angemessener Auftrag erteilt werden. Diese Anordnungen unterliegen nicht der Nachprüfung nach § 66.

(3) Ergeben die Erhebungen, daß ein gedeihliches Wirken auf der bisherigen Pfarrstelle oder in einem mit der Pfarrstelle verbundenen Aufsichtsamt nicht mehr ge-

währleistet ist, so wird die Übertragung der Pfarrstelle aufgehoben und der Pfarrer in den Wartestand versetzt. Vor Erlaß des Bescheides sind der Pfarrer, der Kirchenvorstand, der Visitator und eine Vertretung der Pfarrerschaft zu hören.

(4) Die Pfarrstelle kann an einen anderen Pfarrer erst übertragen werden, wenn die Aufhebung der Übertragung bestandskräftig geworden ist.

(5) Der Pfarrer erhält bis zur Dauer von sechs Monaten von der Bestandskraft an Wartegeld in Höhe seiner bisherigen Besoldung.

§ 75

(1) Dem Pfarrer ist Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer bestimmten Frist um eine andere Pfarrstelle zu bewerben; dabei kann die Bewerbungsmöglichkeit beschränkt werden. Die Bewerbung auf eine Pfarrstelle der bisherigen Kirchengemeinde ist ausgeschlossen.

(2) Unterläßt der Pfarrer die Bewerbung oder führt sie innerhalb der gesetzten Frist nicht zum Erfolg, so ist er auf eine andere Pfarrstelle zu versetzen, es kann ihm auch eine geeignete allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen werden. Bei der Übertragung einer anderen Pfarrstelle oder einer allgemeinkirchlichen Aufgabe sollen im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten die persönlichen Verhältnisse des Pfarrers berücksichtigt werden.

(3) Ist ein gedeihliches Wirken auch in einer anderen als der bisherigen Kirchengemeinde oder in einer allgemeinkirchlichen Aufgabe nicht zu erwarten, so ist der Pfarrer in den Ruhestand zu versetzen.

(4) Die Vorschriften des § 72 gelten entsprechend.

(5) Dem Pfarrer sind durch Maßnahmen nach den Absätzen 2 und 3 und den §§ 74 und 75 entstehende Umzugskosten zu ersetzen.«

19. Es wird folgender neuer § 76 a eingefügt:

»§ 76 a

Die Übertragung einer allgemeinkirchlichen Aufgabe ist aufzuheben, wenn ein gedeihliches Wirken in dieser Aufgabe nicht mehr gewährleistet ist. Die §§ 73 Abs. 2, 74 und 75 sind entsprechend anzuwenden.«

20. In § 78 Abs. 4 werden die Worte »der Lehraufsicht und Amtszucht« durch die Worte »in seiner Lehre und in seiner Amts- und Lebensführung der Aufsicht« ersetzt.

21. § 79 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

»(5) Nach Absatz 1 beurlaubte Pfarrer sollen an Fortbildungsmaßnahmen teilnehmen. Das Nähere regeln die Gliedkirchen.«

b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

22. § 82 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Der Pfarrer erhält über die Versetzung in den Wart- oder Ruhestand eine Urkunde, in der bestimmt wird, von welchem Zeitpunkt an diese Versetzung wirksam wird; dieser Zeitpunkt darf nicht vor dem Tag der Zustellung liegen. Satz 1 gilt nicht für den Fall des § 74 Abs. 3 und die gesetzlich geregelten Fälle des Eintritts in den Wart- oder Ruhestand.«

b) Absatz 2 wird gestrichen.

c) Es wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

»(4) Ist der Pfarrer durch rechtskräftiges Urteil eines Amtszuchtgerichtes in den Wart- oder Ruhestand versetzt worden, so können ihm in dem Urteil nicht vorge-

sehene Beschränkungen im Sinne von Absatz 3 nur dann auferlegt werden, wenn

- a) das Amtsgericht solche Maßnahmen ausdrücklich deswegen nicht verhängt hat, weil es dies der Kirchenleitung überlassen wollte oder
 - b) nach Verkündung des Urteils des Amtsgerichts Umstände bekanntgeworden oder neue Gründe entstanden sind, die eine solche Maßnahme rechtfertigen.«
23. § 87 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird hinter dem Wort »unfähig« der Klammerzusatz »(dienstunfähig)« eingefügt.
 - b) In Absatz 2 wird das Wort »dauernd« gestrichen.
24. § 88 erhält folgende Fassung:

»§ 88

(1) Der Pfarrer ist zu entlassen, wenn er zu dem für den Eintritt oder die Versetzung in den Ruhestand maßgebenden Zeitpunkt nach § 87 dienstunfähig ist und er eine Dienstzeit von fünf Jahren (Wartezeit) nicht erfüllt hat. Satz 1 gilt nicht, wenn der Pfarrer infolge Krankheit, Verletzung oder sonstiger Beschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, dienstunfähig geworden ist.

(2) Die Berechnung der Wartezeit nach Absatz 1 Satz 1 regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.«

25. § 89 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) Der einzige Satz wird Satz 1.
- b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

»Der Beistand wird auf Antrag der für die Versetzung in den Ruhestand zuständigen Stelle von dem erstinstanzlichen kirchlichen Verwaltungsgericht bestellt.«

26. In § 90 Abs. 2 werden die Worte »fünfjähriger Wartestandszeit« durch die Worte »dreijähriger Wartestandszeit« ersetzt.

- 26a. In § 95 Abs. 2 werden die Worte »das Recht« durch die Worte »Auftrag und Recht« ersetzt.

- 26b. § 96 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 2 und 4 erhalten folgende Fassung:

»(2) Hat der Pfarrer seine Entlassung aus anderen Gründen beantragt, so können ihm bei der Entlassung auf seinen Antrag oder mit seiner Zustimmung die in Absatz 1 genannten Rechte belassen werden, wenn dies bei Berücksichtigung der Vorschriften des II. Abschnittes im kirchlichen Interesse liegt.

(4) Der Verlust von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung richtet sich nach den Vorschriften des II. Abschnittes. Mit dem Verlust von Auftrag und Recht entfallen auch die in Absatz 1 Satz 2 genannten Rechte.«

- b) Absatz 5 wird gestrichen.

- 26c. In § 99 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte »das Recht« durch die Worte »Auftrag und Recht« ersetzt.

27. Nach § 101 wird folgender neuer X. Abschnitt eingefügt:

»Nichtöffentlich-rechtliches Dienstverhältnis

§ 101 a

(1) Schafft eine Gliedkirche für Ausnahmefälle oder zur Erprobung Regelungen, nach denen Ordinierte in einem anderen als einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt werden können, so ist zu bestimmen, daß die den Dienst des Pfarrers betreffenden Vorschriften dieses Kirchengesetzes sinngemäß gelten, soweit diese Vorschriften nicht das Bestehen eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses voraussetzen.

(2) Über solche Regelungen ist das Benehmen mit der Vereinigten Kirche herzustellen.«

28. Es wird folgender neuer § 101 b eingefügt:

»§ 101 b

(1) Gliedkirchen können in Ausnahmesituationen im Rahmen befristeter Erprobung vorsehen, daß der Pfarrer unbeschadet des § 1 Abs. 1 in einem Dienstverhältnis mit eingeschränkter Aufgabe beschäftigt wird. Diese Aufgabe muß mindestens die Hälfte eines vollen Dienstes umfassen und darf nur erteilt werden, wenn es sich hierbei um arbeitsmäßig abgrenzbare Teilbereiche aus der Tätigkeit eines Pfarrstelleninhabers oder eines Pfarrers mit allgemeinkirchlichen Aufgaben handelt. Dabei ist zu regeln, ob und in welcher Höhe Einkommen aus einer Nebentätigkeit an den Dienstherrn abzuführen sind.

(2) Das Dienstverhältnis nach Absatz 1 soll mindestens drei und darf höchstens acht Jahre dauern.

(3) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 können die Gliedkirchen bis zum 31. Dezember 1993 auch Dienstverhältnisse auf Lebenszeit mit auf Dauer eingeschränkter Aufgabe begründen.

(4) Das Nähere regeln die Gliedkirchen je für ihren Bereich.

(5) Vor dem Erlass von Regelungen nach den Absätzen 1 bis 3 ist das Benehmen mit der Vereinigten Kirche herzustellen.«

Artikel II

Nach Abstimmung mit der Vereinigten Kirche können die Gliedkirchen durch Kirchengesetz Regelungen für die ehrenamtliche Mitarbeit von Theologen im Verkündigungsdienst treffen.

Artikel III

(1) Die Artikel I, II und IV treten am 1. Januar 1990 in Kraft.

(2) Das Lutherische Kirchenamt wird ermächtigt, das Pfarrergesetz in der ab 1. Januar 1990 geltenden Fassung mit neuem Datum und mit neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen, dabei die Inhaltsübersicht anzupassen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel IV

Artikel III des Kirchengesetzes zur Änderung des Pfarrergesetzes vom 18. November 1982 (ABl. Bd. V Seite 269) und Artikel II des Kirchengesetzes zur Änderung des Pfarrergesetzes vom 10. November 1984 (ABl. Bd. V Seite 325) werden aufgehoben.

Veitshöchheim, den 21. Oktober 1988

Der Präsident der Generalsynode

Veldtrup

Unter Bezugnahme auf die Beschlüsse der 7. Generalsynode und der Bischofskonferenz vom 21. Oktober 1988 vollzogen.

Hannover, den 4. November 1988

Der Leitende Bischof

D. Stoll

Nr. 53 Statut für das Gemeindegremium der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.

Vom 9. September 1988. (ABl. VELKD 1989 Bd. VI, S. 65)

Aufgrund des Beschlusses der Generalsynode der VELKD vom 20. Oktober 1988 zur Errichtung eines Gemeindegremiums erläßt die Kirchenleitung nach Zustimmung durch die Gliedkirchen folgendes Statut:

§ 1

- (1) Das Gemeindegremium dient
- der Förderung missionarischer Arbeit in der Volkskirche im Sinne der missionarischen Doppelstrategie,
 - der Umsetzung dieser Konzeption in die Praxis der Gemeinden und deren Weiterentwicklung aufgrund praktischer Erfahrungen und theologischer Reflexion,
 - der Beratung von Gemeinden, Dekanatsbezirken, Kirchenkreisen und kirchlichen Mitarbeitern im Rahmen dieses Ansatzes,
 - der Vermittlung entsprechender Projekte in Gemeinden, Dekanatsbezirken, Kirchenkreisen, ihrer Begleitung während der praktischen Verwirklichung, ihrer Auswertung und Weiterentwicklung,
 - der Förderung und Entwicklung geeigneter neuer Projekte.

(2) Das Gemeindegremium arbeitet gemäß einer Vereinbarung mit der Evang.-luth. Landeskirche Hannovers in Räumen der bisherigen Theologischen Akademie Celle.

§ 2

(1) Im Anschluß an die Anlauf- und Erprobungsphase, die mit dem 31. Dezember 1988 endet, erstreckt sich der Arbeitszeitraum auf die Zeit vom 1. Januar 1989 bis zum 31. Dezember 1996.

(2) Vor dem 31. Dezember 1995 entscheidet die Kirchenleitung nach Anhörung des Beirates, des Ausschusses für Fragen des gemeindlichen Lebens und des Finanzausschusses, ob das Gemeindegremium aufgrund der bisherigen Erfahrungen weitergeführt werden soll. Die Entscheidung der Kirchenleitung bedarf der Zustimmung der Gliedkirchen und der Bestätigung durch die Generalsynode.

(3) Das Gemeindegremium untersteht der Aufsicht der Kirchenleitung.

§ 3

(1) Das Gemeindegremium arbeitet auf der Grundlage und im Rahmen der von der Vereinigten Kirche veröffentlichten Schriften zur »Missionarischen Doppelstrategie« und deren Zielsetzungen, insbesondere von Nr. 21 der Reihe »Texte aus der VELKD« und der daraus im Zusammenwirken mit dem Ausschuss für Fragen des gemeindlichen Lebens entstandenen weiteren Veröffentlichungen. Diese Arbeit geschieht im Kontakt mit den missionarischen Diensten der mitarbeitenden Kirchen.

(2) Die Tagungen des Gemeindegremiums finden in der Regel in Räumen der Theologischen Akademie Celle statt; daneben können auch Außentagungen durchgeführt werden.

§ 4

(1) Die Kirchenleitung beruft einen Beirat. Im Beirat sollen die Kirchenleitung, die gliedkirchlichen Fachreferate, die Gemeindeebene, die praktische Theologie, die Missionarischen Dienste und verwandte Einrichtungen vertreten sein.

(2) Für die Berufung, Amtszeit und Tätigkeit des Beirates gelten die von der Kirchenleitung beschlossenen Regelungen für die Fachausschüsse gemäß Beschluß vom 17. Januar 1986.

(3) Die ständigen theologischen Mitarbeiter nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

(4) Die Geschäftsführung für den Beirat liegt beim zuständigen Referat des Lutherischen Kirchenamtes.

§ 5

(1) Der Beirat berät Grundsatz- und Konzeptionsfragen des Gemeindegremiums, bestimmt den Rahmen des Arbeitsprogramms und begleitet den Leiter, seinen Stellvertreter und die übrigen Mitarbeiter in ihrer Arbeit.

(2) Er hält Verbindung zum Bereich Gemeindeaufbau der beteiligten Kirchen und bereitet Absprachen über die Vermittlung der einzelnen Projekte in die jeweiligen Kirchen vor.

(3) Er prüft neue Projekte, schlägt deren Entwicklung der Kirchenleitung vor und begleitet sie. Er macht der Kirchenleitung Vorschläge zur Bildung von Projektgruppen.

(4) Die Kirchenleitung kann den Beirat um Beratung und gutachtliche Äußerung bitten.

§ 6

(1) Die personelle Ausstattung des Gemeindegremiums erfolgt nach Maßgabe des Haushaltsplanes der VELKD. Dieser sieht Mittel für drei theologische Mitarbeiter, und zwar den Leiter, dessen Stellvertreter sowie einen weiteren Mitarbeiter und für Bürokräfte vor.

(2) Der Leiter, sein Stellvertreter und ein weiterer theologischer Mitarbeiter werden von den Gliedkirchen unter Fortzahlung der Bezüge für den Dienst im Gemeindegremium beurlaubt. Die Vereinigte Kirche erstattet den Gliedkirchen die Kosten für Besoldung und Versorgungsumlagen.

(3) Die Beauftragung des Leiters, seines Stellvertreters und eines weiteren theologischen Mitarbeiters erfolgt durch die Kirchenleitung. Vor der Beauftragung des Stellvertreters und des weiteren Mitarbeiters wird der Leiter gehört.

(4) Die Gliedkirchen können darüber hinaus unter Übernahme der Personalkosten weitere Mitarbeiter für das Gemeindegremium zur Verfügung stellen. Die Voraussetzungen für deren Mitarbeit sowie für die Mitarbeit lediglich projektbezogener tätiger Mitarbeiter regelt die Kirchenleitung auf Vorschlag des Beirates. Die Einzelheiten legt das Lutherische Kirchenamt im Einvernehmen mit dem Leiter fest.

(5) Mitarbeiter, die nicht in Absatz 2 genannt sind, werden durch das Lutherische Kirchenamt im Einvernehmen mit dem Leiter angestellt.

§ 7

(1) Dem Leiter des Gemeindegremiums obliegt die allgemeine Leitung und Verwaltung. Mit den Mitarbeitern gestaltet er die Arbeit des Gemeindegremiums und entwickelt im Benehmen mit dem Beirat das Arbeitsprogramm.

(2) Er erstattet der Kirchenleitung jährlich einen schriftlichen Bericht. Die Arbeitsprogramme des Gemeindegremiums sind Teile dieses Berichts. Die Kirchenleitung kann aufgrund dieses Berichtes Auflagen für die Weiterarbeit des Gemeindegremiums formulieren.

(3) Der Leiter bewirtschaftet die Haushaltsmittel des Gemeindegremiums, sofern darüber keine andere Bestimmung getroffen ist. Die Rechnungslegung erfolgt zum selben Zeitpunkt wie beim Lutherischen Kirchenamt.

(4) Die übrigen Mitarbeiter des Gemeindegremiums unterstehen der Fachaufsicht des Leiters und der Dienstaufsicht des Lutherischen Kirchenamtes.

§ 8

(1) Die Bereitstellung sämtlicher Mittel für das Gemeindegremium erfolgt über den Haushalt der VELKD. Mittel Dritter sind in Einnahme und Ausgabe in der Jahresrechnung auszuweisen.

(2) Die Anmeldungen für den Haushalt erfolgen durch das Gemeindegremium nach Beratung im Beirat.

(3) Für die laufenden Kosten im Gemeindegremium wird in Celle eine Zahlstelle der Kasse des Lutherischen Kirchenamtes eingerichtet, für die der Leiter im Rahmen der Haushaltsansätze Verfügungsberechtigt und abrechnungspflichtig ist. Die Buchhaltung erfolgt in der Buchhaltung des Lutherischen Kirchenamtes; diese arbeitet auf Anweisung.

§ 9

Das Lutherische Kirchenamt unterstützt das Gemeindegremium in seiner Öffentlichkeitsarbeit, bei der Wahrnehmung ökumeni-

scher Beziehungen und bei der Entwicklung von Modellkontakten außerhalb der VELKD. Über die Vergabe ökumenischer Stipendien entscheidet die Kirchenleitung auf Vorschlag des Ausschusses für Kirchliche Zusammenarbeit in Mission und Dienst nach Anhörung des Beirates.

§ 10

Das Lutherische Kirchenamt wird ermächtigt, im Rahmen dieses Statuts das Weitere zu regeln.

§ 11

(1) Dieses Statut tritt am 1. Januar 1989 in Kraft. Es tritt mit dem 31. Dezember 1996 außer Kraft, wenn nicht nach § 2 Abs. 2 anders entschieden wird.

(2) Das vorläufige Statut für das Gemeindegremium vom 5. März 1986 tritt mit dem 31. Dezember 1988 außer Kraft.

H a n n o v e r, den 3. November 1988

Der Leitende Bischof

D. S t o l l

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelische Landeskirche in Baden

Nr. 54 Satzung der Hochschule für Kirchenmusik der Evangelischen Landeskirche in Baden in Heidelberg.

Vom 4. Oktober 1988. (GVBl. 1989 S. 1)

Der Evangelische Oberkirchenrat hat gemäß § 127 Abs. 2 Buchst. k Grundordnung im Einvernehmen mit der Hochschule für Kirchenmusik in Heidelberg die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufgabe

(1) Die Hochschule für Kirchenmusik in Heidelberg (Hochschule) ist eine Einrichtung der Evangelischen Landeskirche in Baden. Sie bildet Musiker für den hauptberuflichen und den nebenberuflichen Dienst in der Kirchengemeinde und zur Pflege der künstlerischen Kirchenmusik aus.

(2) Die Ausbildung der hauptberuflichen Kirchenmusiker schließt mit der Diplomprüfung B als erstem berufsqualifizierenden Examen ab. Aufbaustudiengänge sind der Studiengang A und der Studiengang »Künstlerische Ausbildung« für einzelne Unterrichtsfächer. Die Studienabschlüsse entsprechen den Prüfungen an einer Staatlichen Hochschule für Musik.

(3) Die Hochschule nimmt eine Zwischenprüfung (C-Prüfung) ab. Ihre Anforderungen entsprechen denen der C-Prüfungsordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden. Die Prüfung berechtigt zu nebenberuflichem kirchenmusikalischen Dienst.

§ 2

Mitglieder

Mitglieder der Hochschule sind

1. die hauptberuflich tätigen Professoren
2. die nebenberuflich tätigen Lehrbeauftragten
3. die immatrikulierten Studierenden
4. die sonstigen Mitarbeiter

§ 3

Lehrkörper

(1) Zum Lehrkörper gehören die an der Hochschule tätigen Lehrkräfte. Für sie gelten die Einstellungsvoraussetzungen nach dem Gesetz über die Kunsthochschulen im Lande Baden-Württemberg.

(2) Die Mitglieder des Lehrkörpers erteilen den Unterricht

§ 4

Sonstige Mitarbeiter

Die Anstellung und Entlassung der sonstigen Mitarbeiter obliegt dem Evangelischen Oberkirchenrat auf Vorschlag des Hochschulrats. Die Höhergruppierung schlägt der Rektor vor.

§ 5

Leitung der Hochschule

Der Rektor und sein Stellvertreter werden nach Anhörung des Hochschulrats vom Oberkirchenrat aus dem Kreis der hauptberuflich tätigen Lehrkräfte bestellt. Eine zeitlich befristete Bestellung ist möglich. Der Rektor vertritt die Hochschule, soweit dies nach Maßgabe ihres Dienstauftrages in eigener wissenschaftlicher, künstlerischer und pädagogischer Verantwortung. Ihr kirchlicher Auftrag verpflichtet sie, die Ordnungen der Evangelischen Landeskirche in Baden zu achten.

(3) Die hauptberuflichen Lehrkräfte tragen für die Dauer ihrer Mitgliedschaft in der Hochschule die Dienstbezeichnung »Professor an einer kirchlichen Musikhochschule«. Scheidet ein Mitglied aus dem Lehrkörper aus, so kann der Evangelische Oberkirchenrat auf Antrag nach den Regeln des allgemeinen Hochschulrechts die Weiterführung der Dienstbezeichnung gestatten, nicht dem Evangelischen Oberkirchenrat obliegt. Er führt die unmittelbare Dienstaufsicht über die Mitglieder des Lehrkörpers und sonstigen Mitarbeiter. Er ist für die Ordnung in der Hochschule und die Führung der Verwaltungsgeschäfte verantwortlich und übt das Hausrecht aus.

§ 6

Vertretung der Lehrkräfte
und der Studierenden

Professoren und Studenten sprechen gegenüber der Hochschulleitung durch je drei aus ihrer Reihe gewählte Vertreter. Die Wahlen zur Vertretung der Professoren und der Studierenden sind geheim und finden vier Wochen nach Beginn des Sommersemesters für ein Jahr statt.

Mit der absoluten Mehrheit der Stimmberechtigten kann auch vor Ablauf des Jahres eine neue Vertretung gewählt werden. Die Aufgabe der Vertreter der Professoren und Studenten besteht vor allem im Informationsaustausch zwischen Hochschulleitung und Professorenschaft bzw. Studentenschaft und in der Interessenvertretung gegenüber der Hochschulleitung.

§ 7

Hochschulrat

(1) Dem Hochschulrat gehören an: der Rektor, sein Stellvertreter, die Vertreter der Professoren, ein von diesen gewählter Lehrbeauftragter und die Studentenvertreter.

(2) Der Hochschulrat entscheidet über alle Angelegenheiten der Hochschule, soweit diese nicht anderen Organen übertragen sind. Er ist insbesondere zuständig für die Termin- und Projektplanung. Vor einer Änderung dieser Satzung ist der Hochschulrat anzuhören.

(3) Abstimmungen, bei denen Fragen der Forschung, der Lehre und der künstlerischen Interpretation berührt werden, bedürfen außer der Mehrheit der Mitglieder des Hochschulrates auch der Mehrheit der ihm angehörenden Professoren. Im Hinblick auf den Verlauf interner Beratungen unterliegen die Mitglieder des Hochschulrates der Schweigepflicht. Beschlüsse werden vom Rektor bekanntgemacht.

(4) Vorsitzender des Hochschulrates ist der Rektor. Er beruft den Hochschulrat in jedem Semester mindestens einmal zu einer Sitzung ein. Außerdem sind Sitzungen einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder des Hochschulrates es verlangen.

§ 8

Vollversammlung

Die Vollversammlung berät die Hochschulleitung und den Hochschulrat bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Die Vollversammlung besteht aus den Mitgliedern des Lehrkörpers und der Studentenschaft. Sie muß einberufen werden, wenn der Rektor, die Vertreter der Professoren oder die Studentenvertreter es beantragen. Einladung und Tagesordnung sind in der Regel 7 Tage vorher bekanntzumachen.

§ 9

Stellenbesetzung

(1) Die Professoren werden nach öffentlicher Ausschreibung der Stelle auf Vorschlag des Lehrkörpers und nach Anhörung der Studentenvertretung vom Evangelischen Oberkirchenrat berufen und in einem Dienstverhältnis zur Evangelischen Landeskirche eingestellt. Auf die öffentliche Ausschreibung kann im Einvernehmen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat in Ausnahmefällen verzichtet werden.

(2) Die nebenberuflichen Lehrkräfte werden nach Anhörung aller anderen Lehrkräfte des betreffenden Fachs vom Rektor vorgeschlagen und vom Evangelischen Oberkirchenrat beauftragt.

§ 10

Aufnahme von Studienbewerbern

(1) Zum Studium an der Hochschule kann zugelassen werden, wer die Zulassungsvoraussetzungen nach dem Gesetz über die Kunsthochschulen im Lande Baden-Württemberg erfüllt.

(2) Über die Aufnahme von Studienbewerbern in die Hochschule entscheidet eine Aufnahmekommission aufgrund einer Eignungsprüfung. Die Kommission besteht aus den hauptberuflichen Professoren und den Lehrbeauftragten für die zu prüfenden Fächer. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Rektors. Die gewählten Studentenvertreter sind als nichtstimmberechtigte Beisitzer zugelassen.

(3) Die Bedingungen der Eignungsprüfung sind in Anlage 1*) im einzelnen festgelegt.

§ 11

Gaststudium

Ein Studium ohne eine abschließende Prüfung ist als Gaststudium möglich. Es besteht wöchentlich aus Gruppenunterricht oder einer halben Stunde Einzelunterricht. Darüber hinaus kann der Gaststudierende an den Vorlesungen und Übungen sowie an den Proben des Hochschulchores oder des Bläserensembles teilnehmen. Den Vorrang bei der Zuteilung vorhandener Gaststudienplätze haben Teilnehmer an der dezentralisierten C-Ausbildung, Mitglieder evangelischer Posaunenchor und ehrenamtliche kirchliche Mitarbeiter. Für das Gaststudium wird eine Studiengebühr erhoben. Die Zulassung erfolgt jeweils für ein Semester.

§ 12

Zuteilung der Studierenden

Die Zuteilung der Studierenden zu den einzelnen Fachlehrern geschieht durch den Rektor. Dabei werden die Wünsche der Studierenden und der Lehrkräfte nach Möglichkeit berücksichtigt. Über die Gruppeneinteilung entscheiden die Fachlehrkräfte.

§ 13

Studien- und Prüfungsordnung

Die Studien- und Prüfungsordnung (Anlage 2*) gilt in ihrer

*) hier nicht abgedruckt!

jeweiligen Fassung, die im Gesetzes- und Verordnungsblatt der Evangelischen Landeskirche in Baden veröffentlicht wird, als Bestandteil dieser Satzung. Sie legt die Ausbildungsziele, die Prüfungsanforderungen und die Studiendauer fest.

§ 14

Teilnahme am Unterricht

(1) Während des Studiums ist der Unterricht regelmäßig und pünktlich zu besuchen. Interne und öffentliche Vorspiele, Konzerte, Studienreisen und Rundfunkaufnahmen des Chores gehören zur Ausbildung und sind obligatorisch. Eine Befreiung vom Unterricht zum Zwecke der Teilnahme an Konzert- und Fortbildungsveranstaltungen, die nicht von der Hochschule durchgeführt werden, ist nicht möglich.

(2) Sind Studierende am Besuch einer Unterrichtsstunde gehindert, so haben sie sich rechtzeitig mit der Lehrkraft in Verbindung zu setzen. Der Ausfall von Unterrichtsstunden ist im Sekretariat zu melden. Bei Erkrankungen kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 15

Aufnahme von Beschäftigungen

Die Aufnahme einer Beschäftigung neben dem Studium ist der Hochschulleitung anzuzeigen. Studierende sollen nur im Einvernehmen mit dem Fachlehrer solistisch auftreten.

§ 16

Ausschluß vom Studium

Studierende, welche den Bestimmungen dieser Satzung mehrfach zuwiderhandeln, häufig unentschuldig fehlen oder den Arbeitsfrieden an der Hochschule erheblich stören, können nach Abmahnung vom Studium ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt, wenn durch einen wesentlichen Mangel an Mitarbeit mit einem sinnvollen Studienverlauf nicht mehr gerechnet werden kann. Der Ausschluß wird vom Hochschulrat auf Antrag des Rektors verfügt. Gegen die Entscheidung steht dem Betroffenen das Beschwerderecht an den Evangelischen Oberkirchenrat zu.

§ 17

Gebühren

Für die Benutzung der Einrichtungen der Hochschule und für Handlungen der Verwaltung werden Gebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung (Anlage 3)* erhoben.

§ 18

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit ihrer Verkündung im Gesetzes- und Verordnungsblatt der Evangelischen Landeskirche in Baden in Kraft.

(2) Die bisherige Satzung sowie die Prüfungsordnung vom 30. November 1983 (GVBl. S. 159) treten hiermit außer Kraft.

Karlsruhe, den 4. Oktober 1988

Evangelischer Oberkirchenrat

Im Auftrag

Dörenbecher
(Kirchenrechtsrätin)

Nr. 55

Studien- und Prüfungsordnung für die Fachhochschule für Sozialwesen, Religionspädagogik und Gemeindediakonie in Freiburg – staatlich anerkannte Fachhochschule der Evangelischen Landeskirche in Baden –.

Vom 4. Februar 1988. (GVBl. 1989 S. 13)

Der Landeskirchenrat erläßt für die Studiengänge Sozialarbeit, Sozialpädagogik, Religionspädagogik/Gemeindediakonie aufgrund von § 4 des kirchlichen Gesetzes über die Errichtung einer Fachhochschule der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 14. April 1972 (GVBl. S. 101), geändert durch § 95 Abs. 2 Nr. 6 des kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 21. Oktober 1976 (GVBl. 1977, S. 29), im Benehmen mit den Organen der Fachhochschule und nach Anhörung des Beirates auf der Grundlage des Gesetzes über die Fachhochschulen in Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Oktober 1987 (GBl. S. 597) und der Verordnung des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst Baden-Württemberg für das Studium und die Prüfungen (Rahmenordnung) an den Fachhochschulen vom 11. Januar 1979 (GBl. S. 70), geändert durch Verordnung des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst Baden-Württemberg vom 30. Juli 1979 (GBl. S. 332), die folgende Studien- und Prüfungsordnung (SPO):

1. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Dauer und Gliederung des Studiums

Das Studium umfaßt acht Semester (Regelstudienzeit). Es gliedert sich in zwei Semester Grundstudium und sechs Semester Hauptstudium einschließlich zwei Praxissemester.

§ 2

Anrechnung von Studienzeiten

(1) Auf die Regelstudienzeit sind Studienzeiten, die im gleichen Studiengang an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes verbracht wurden, voll anzurechnen. Andere Studienzeiten an Hochschulen sind ganz oder teilweise anzurechnen, soweit ein fachlich gleichwertiges und für den neuen Studiengang förderliches Studium vorliegt.

§ 3

Fachbereiche und Studienschwerpunkte

(1) Das Studium kann in den Studiengängen Sozialarbeit, Sozialpädagogik, Religionspädagogik/Gemeindediakonie durchgeführt werden. Jeder Studiengang ist dem entsprechenden Fachbereich zugeordnet.

(2) In den Studiengängen werden im Hauptstudium Studienschwerpunkte gebildet. Die Wahl der Schwerpunkte erfolgt gemäß Anlage 3 und 6.*

§ 4

Fach, Lehrveranstaltung

Ein Pflichtfach umfaßt eine oder mehrere Lehrveranstaltungen, auf die sich das Studium erstrecken muß. Ein Wahlpflichtfach umfaßt eine oder mehrere Lehrveranstaltungen, die der Student in der vorgeschriebenen Weise aus dem Lehrangebot auswählen muß. Ein Zusatzfach umfaßt eine oder mehrere Lehrveranstaltungen, die der Student wählen kann.

§ 5

Leistungsnachweise und Scheine

(1) Jede Lehrveranstaltung innerhalb eines Pflicht- oder Wahlpflichtfaches wird durch Leistungsnachweise, Prüfungen oder Scheine nach Maßgaben der Anlagen 1 bis 7^{*}) abgeschlossen.

(2) Leistungsnachweise sind studienbegleitende Prüfungsleistungen, die in Verbindung und in inhaltlichem Bezug mit einzelnen Lehrveranstaltungen erbracht werden. Die Leistungsnachweise sollen zeigen, ob der Student die notwendigen Kenntnisse in den Fächern besitzt und ob er diese Kenntnisse in den Gesamtrahmen seines Studiengabiets einordnen kann.

(3) Durch einen Schein wird die erfolgreiche Teilnahme an der entsprechenden Lehrveranstaltung bestätigt. Die dafür zu erbringende Leistung wird vom Dozenten zu Beginn der Lehrveranstaltung festgesetzt, dem Prüfungsausschuß mitgeteilt und von diesem hochschulöffentlich bekanntgegeben.

(4) Einem Leistungsnachweis und einem Schein können nach Maßgabe der Anlagen 1 bis 7^{*}) mehrere Einzelleistungen zugrunde liegen.

§ 6

Prüfungen

Prüfungen sind Prüfungsleistungen, die lehrveranstaltungsübergreifend die Kenntnisse in ihrem Zusammenhang am Ende eines Studienabschnitts oder beim Abschluß des Studiums nachweisen sollen. Der Student hat einschließlich der Diplomarbeit (§ 18) vier Prüfungen nach Maßgabe der Anlagen 1 bis 7^{*}) abzulegen (zwei mündliche Prüfungen, eine Fall-Klausur, eine Diplomarbeit).

§ 7

Anrechnung von Prüfungsleistungen

In einem früheren Hochschulstudium erbrachte Prüfungsleistungen werden als Scheine, Leistungsnachweise oder Prüfungen angerechnet, soweit die Anforderungen den nach dieser Studien- und Prüfungsordnung geforderten entsprechen. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuß.

2. Abschnitt
Prüfungsorgane

§ 8

Prüfungsausschuß

(1) Für die Studiengänge Sozialarbeit, Sozialpädagogik und Religionspädagogik/Gemeindediakonie wird jeweils ein Prüfungsausschuß eingerichtet.

(2) Dem Prüfungsausschuß gehören an: Der nach § 89 Abs. 7 Satz 3 FHG vom Ministerium für Wissenschaft und Kunst im Benehmen mit der Fachhochschule bestellte Vorsitzende, der Fachbereichsleiter als stellvertretender Vorsitzender und die dem Fachbereich zugeordneten Professoren und Fachschulräte sowie die Professoren, die in dem jeweiligen Studiengang regelmäßig Lehrveranstaltungen abhalten. Andere Professoren, Lehrbeauftragte, Lehrer für besondere Aufgaben und der Leiter des Prüfungsamtes können beratend hinzugezogen werden.

Ein Vertreter des Trägers kann mit beratender Stimme im Prüfungsausschuß mitwirken.

(3) Der Vorsitzende beruft den Prüfungsausschuß ein und leitet die Sitzung. Er kann sich vom Fachbereichsleiter vertreten lassen.

^{*})hier nicht abgedruckt!

(4) Der Prüfungsausschuß nimmt die ihm in dieser Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wahr, insbesondere:

1. Beschlußfassung über Organisation und Durchführung der Leistungsnachweise und Prüfungen,
2. Bestellung der Prüfer und Beisitzer für die Prüfungen,
3. Entscheidungen über die Praxissemester,
4. Entscheidungen über die Anrechnung von anderen Studienzeiten nach § 2 Abs. 2 und von anderen Prüfungsleistungen nach § 7,
5. Entscheidungen über Fristverlängerungen bei der Abgabe der Diplomarbeit, über Versäumnisse, Rücktritt und Täuschung nach § 22 und 23 sowie über Ungültigkeit der Diplomprüfung nach § 27,
6. Feststellung des Gesamtergebnisses der Diplomprüfung,
7. Stellungnahme in Widerspruchsverfahren in Studien- und Prüfungsangelegenheiten,
8. Entscheidungen über eine zweite Wiederholung von Prüfungsleistungen (Härfälle),
9. Entscheidung über die Gewährung einer Nachfrist nach § 20 Abs. 2.

(5) Der Prüfungsausschuß kann einzelne Aufgabenbereiche seinem Vorsitzenden oder dem Prüfungsamt übertragen.

§ 9

Zentraler Prüfungsausschuß

(1) Der Zentrale Prüfungsausschuß besteht aus dem nach § 89 Abs. 7 S. 3 FHG vom Ministerium für Wissenschaft und Kunst im Benehmen mit der Fachhochschule bestellten Vorsitzenden, dem Rektor als stellvertretendem Vorsitzenden, dem Leiter des Prüfungsamtes und den Fachbereichsleitern. Ein Vertreter des Trägers kann mit beratender Stimme im Zentralen Prüfungsausschuß mitwirken.

(2) Der Zentrale Prüfungsausschuß hat folgende Aufgaben:

1. Koordination der Organisation und Durchführung der Leistungsnachweise und Prüfungen,
2. Koordination der einheitlichen Anwendung der Studien- und Prüfungsordnung in der Fachhochschule,
3. Entscheidung in Widerspruchsverfahren in Studien- und Prüfungsangelegenheiten.

(3) Der Vorsitzende beruft den Zentralen Prüfungsausschuß ein und leitet die Sitzung. Er kann sich vom Rektor vertreten lassen.

§ 10

Zentrales Prüfungsamt

(1) Das Prüfungsamt nimmt die ihm von den Prüfungsausschüssen der Fachbereiche zugewiesenen Aufgaben wahr. Es führt für jeden Studenten ein Leistungskarteiblatt.

(2) Das Prüfungsamt organisiert und überwacht die Meldungen der Studenten zu den Prüfungen und die Durchführung der Leistungsnachweise und Prüfungen.

(3) Das Prüfungsamt gibt das gemäß § 18 festgelegte Thema der Diplomarbeit aus und teilt dem Studenten den Abgabetermin mit. Es überwacht den termingerechten Eingang der Diplomarbeit.

§ 11

Prüfer

(1) Prüfungen werden in der Regel von Professoren abgenommen. Durch den Prüfungsausschuß können Lehrkräfte für besondere Aufgaben oder Lehrbeauftragte zu Prüfern bestellt werden. Mindestens einer der Prüfer muß Professor sein.

(2) Prüfer für die Leistungsnachweise sind diejenigen Angehörigen des Lehrpersonals, die die entsprechende Lehrveranstaltung im jeweiligen Semester eigenverantwortlich durchführen.

(3) Bei Wiederholung von Leistungsnachweisen und Scheinen ist in der Regel Prüfer, wer die Lehrveranstaltung in dem betreffenden Semester durchführt.

3. Abschnitt Prüfungsverfahren

§ 12

Erbringung der Prüfungsleistungen und Scheine

(1) Prüfungsverfahren werden jeweils zum Prüfungstermin des Semesters durchgeführt; in dem die Lehrveranstaltung nach Anlagen 1 bis 7* abgeschlossen wird (Regelprüfungsverfahren). In Sonderfällen kann der Prüfungsausschuß Ausnahmen beschließen.

(2) Die Prüfungsleistungen (benotet) und Scheine (unbenotet) werden nach Maßgabe der Anlagen 1 bis 7* erbracht durch:

1. Klausurarbeit,
2. mündliche Prüfung,
3. Hausarbeit,
4. Lehrprobe,
5. Referat,
6. praktische Arbeit,
7. Entwurf.

(3) Leistungsnachweise können nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung mehrere der in Absatz 2 bezeichneten Einzelleistungen umfassen; entsprechendes gilt für Scheine.

(4) In der Regel dauern Klausuren 120 Minuten, mündliche mindestens 15 Minuten. Die Prüfungen und mündlichen Leistungsnachweise sind von zwei Prüfungsberechtigten abzunehmen.

(5) Über jede mündliche Prüfung ist von einem an der Prüfung teilnehmenden Prüfer ein Protokoll anzufertigen, das die wesentlichen Prüfungsfragen und die Note enthält. Das Protokoll wird von den Prüfern unterschrieben.

(6) Studenten des gleichen Studiengangs können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörer an mündlichen Prüfungen teilnehmen. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des Prüflings ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 13

Wiederholung von Leistungsnachweisen, Härtefälle

(1) Wer sich an dem zur Erbringung eines bestimmten Leistungsnachweises erforderlichen Verfahren ohne Erfolg beteiligt hat oder am Regelprüfungsverfahren aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht teilgenommen hat, muß den Leistungsnachweis im nächsten Wiederholungsverfahren erbringen. Versäumt der Student auch diesen Termin aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, so hat er spätestens im nächsten Regelprüfungsverfahren den Leistungsnachweis zu erbringen. Das Wiederholungsprüfungsverfahren ist spätestens am Ende des Semesters anzusetzen, das dem Termin des Regelprüfungsverfahrens folgt. Während der Praxissemester darf höchstens eine Prüfungsleistung des 4. Semesters wiederholt werden, und zwar entweder eine Klausur oder eine mündliche Prüfung. Der Student soll mindestens vier Wochen vor dem Wiederholungstermin vom Nichtbestehen der Prüfung benachrichtigt werden. § 22 Abs. 2 gilt sinngemäß.

(2) In besonderen Härtefällen kann der Prüfungsausschuß

eine zweite Wiederholung der Leistungsnachweise auf begründeten Antrag des Studenten zulassen. Der Antrag ist innerhalb einer Woche nach Mitteilung des Ergebnisses der Wiederholungsprüfung beim Prüfungsamt einzureichen.

(3) Ein besonderer Härtefall liegt nur vor, wenn der Student die Gründe für das Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung nicht zu vertreten hat und wenn seine bisherigen Studienleistungen insgesamt die Erwartung begründen, daß er das Studium erfolgreich abschließen kann.

(4) Einem Studenten kann während seines Studiums für höchstens drei Prüfungsleistungen eine zweite Wiederholung zugewilligt werden. Diese Einschränkung gilt nicht, soweit das Versagen in mehreren Prüfungsleistungen auf denselben Grund zurückzuführen ist.

§ 14

Wiederholung von Prüfungen

(1) Eine nicht bestandene Prüfung kann wiederholt werden. Der Student hat die Wiederholungsprüfung innerhalb eines Jahres ab dem Tag der nichtbestandenen Prüfung abzulegen. Die Frist beginnt mit der schriftlichen Mitteilung durch das Prüfungsamt über die nichtbestandene Erst-Prüfung.

(2) Die zweite Wiederholung einer Prüfung, ausgenommen der Diplomarbeit, kann in besonderen Härtefällen zugelassen werden. § 13 Abs. 2 und 3 finden entsprechend Anwendung.

§ 15

Lehrveranstaltungen, Prüfungsleistungen

(1) Im Grundstudium sind die in den Anlagen 1 und 5* ausgewiesenen Lehrveranstaltungen des Studiengangs zu belegen und die in diesen Anlagen aufgeführten Scheine und Leistungsnachweise zu erbringen.

(2) Außerdem ist nach Maßgabe der Anlagen 1 und 5* eine Prüfung abzulegen.

(3) Im Hauptstudium sind die in den Anlagen 2 bis 4 und 6* ausgewiesenen Lehrveranstaltungen des Studiengangs zu belegen und die in diesen Anlagen aufgeführten Scheine, Leistungsnachweise und Prüfungen zu den vorgeschriebenen Zeitpunkten zu erbringen.

§ 16

Abschluß des Grundstudiums, Zulassung zum Hauptstudium

(1) Das Grundstudium wird durch ein Zwischenzeugnis abgeschlossen, das alle im Grundstudium vorgeschriebenen Prüfungsleistungen (Leistungsnachweise und eine Prüfung) ausweist. Das Zwischenzeugnis wird ausgestellt, sobald alle für das Grundstudium vorgeschriebenen Prüfungsleistungen und Scheine erfolgreich erbracht sind.

(2) Zum Hauptstudium wird zugelassen, wer alle Prüfungsleistungen und Scheine gemäß § 15 erbracht hat.

(3) Höchstens zwei Leistungsnachweise oder Scheine sowie die Prüfung des Grundstudiums können im ersten Studienjahr des Hauptstudiums nachgeholt werden.

§ 17

Fallklausur

(1) Im 7. bzw. 8. Semester findet als Prüfung eine Fallklausur statt. Dauer der Klausur: sechs Zeitstunden.

*) hier nicht abgedruckt!

§ 18

Diplomarbeit

(1) Die schriftliche Diplomarbeit soll zeigen, daß der Student in der Lage ist, ein Problem seiner Fachrichtung unter Verwendung von Praxiserfahrungen und unter Verarbeitung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Anwendung wissenschaftlicher Methoden selbständig und erfolgreich anzugehen.

(2) Das Thema der Diplomarbeit kann erst nach erfolgreichem Abschluß der Praxissemester ausgegeben werden.

(3) Der Student bespricht mit einem Prüfungsberechtigten seiner Wahl ein Thema und die Betreuung der Diplomarbeit. Er kann auch einen entsprechenden Antrag an den Prüfungsausschuß richten und Themenvorschläge unterbreiten. Die Ausgabe des Themas erfolgt jeweils auf Antrag des Studenten über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch das Prüfungsamt. Gleichzeitig wird dem Studenten der Abgabetermin mitgeteilt.

(4) Die Zeit von der Themenstellung bis zur Abgabe der Arbeit beträgt vier Monate. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuß auf Antrag des Studenten die Abgabefrist höchstens um drei Monate verlängern.

(5) Bei der Abgabe der Arbeit hat der Student schriftlich zu versichern, daß er die Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 19

Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist in zwei Exemplaren gebunden fristgerecht beim Prüfungsamt einzureichen. Bei Postzustellung ist das Datum des Poststempels maßgebend.

(2) Bei nicht fristgerechter Abgabe der Diplomarbeit beim Prüfungsamt gilt die Arbeit als nicht bestanden.

(3) Die fristgerecht eingereichte Arbeit wird vom betreuenden Dozenten und einem weiteren Prüfer bewertet. Einer der Prüfer muß Professor sein. Der Zweitprüfer wird vom Prüfungsausschuß benannt. Der Student kann Vorschläge machen.

(4) Ist die Diplomarbeit schlechter als mit »ausreichend« (4,0) bewertet, so teilt dies das Prüfungsamt dem Kandidaten unverzüglich mit. Er kann innerhalb eines Monats nach Zugang dieser Mitteilung die Ausgabe eines neuen Themas beantragen.

§ 20

Meldung zur mündlichen Abschlußprüfung

(1) Zum vom Prüfungsamt vorgeschriebenen Termin meldet sich der Student beim Prüfungsamt mit der Vorlage der Diplomarbeit zur Abschlußprüfung.

(2) Überschreitet ein Student die Fristen nach Absatz 1, so wird er vom Prüfungsamt aufgefordert, sich innerhalb eines Monats zur Prüfung zu melden. Auf seinen Antrag ist ihm eine Nachfrist von sechs Monaten einzuräumen. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann eine längere Nachfrist eingeräumt werden. Über die Gewährung der Nachfrist entscheidet der Prüfungsausschuß.

(3) Spätestens bei der Meldung zur letzten Prüfung hat der Student dem Prüfungsamt folgende Unterlagen vorzulegen, soweit diese Unterlagen der Fachhochschule nicht bereits vorliegen:

1. Lebenslauf, beschränkt auf die Daten des bisherigen Ausbildungsganges,
2. Nachweis der Zugangsberechtigung zur Fachhochschule,
3. Nachweise über die nach der Studien- und Prüfungsordnung vorgeschriebenen Leistungsnachweise, Prüfungen und Scheine,
4. Bescheinigung über die erfolgreiche Ableistung der vorgeschriebenen Praxissemester und Nachweise über die erfolg-

reiche Ableistung der vorgeschriebenen übrigen Praktika,

5. eine Erklärung des Bewerbers, ob er sich im betreffenden Studiengang an einer Fachhochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes bereits einem Prüfungsverfahren unterzogen hat.

(4) Meldet sich ein Student nach der Aufforderung gemäß § 20 Abs. 1 nicht zu den Prüfungen, ohne eine Nachfrist beantragt zu haben, oder hält er eine ihm gesetzte Nachfrist nicht ein, so erlischt die Zulassung für den Studiengang (Zwangsexmatrikulation). In diesem Fall geht der Anspruch auf die Zulassung zu den Prüfungen und zum Abschlußkolloquium verloren. Wenn die in den Anlagen 1 bis 7 vorgeschriebenen Scheine und Leistungsnachweise und die übrigen Prüfungen bei Erlöschen der Studienzulassung erbracht waren, bleibt die Zulassung zur Diplomarbeit und zum Abschlußkolloquium bis zu einem Jahr nach dem Erlöschen der Zulassung zum Studiengang erhalten. Der Zulassungsanspruch bleibt darüber hinaus bestehen, wenn der Prüfungsbewerber die Überschreitung der Jahresfrist nicht zu vertreten hat. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuß.

§ 21

Examenskolloquium

Die für den Erwerb des Hochschulgrads geforderten Prüfungsleistungen schließen ab mit einer mündlichen Prüfung (Examenskolloquium) von 20 Minuten Dauer an dem vom Zentralen Prüfungsamt festgelegten Termin des Semesters.

§ 22

Versäumnis und Rücktritt

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit »nicht ausreichend« (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach der Anmeldung zur Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die Gründe für das Versäumnis oder den Rücktritt müssen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit hat der Kandidat unverzüglich eine ärztliche Bescheinigung über die Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. Über die Anerkennung der Gründe entscheidet der Prüfungsausschuß. Werden die Gründe als triftig anerkannt, so gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen.

(3) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen.

§ 23

Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung oder seines Scheines oder die eines anderen Kandidaten durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder führt er nach Bekanntgabe der Aufgabe nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit »nicht ausreichend« (5,0) bewertet; die Feststellung trifft der Prüfungsausschuß auf Bericht des zuständigen Prüfers oder Aufsichtsführenden. Ein Kandidat, der sich eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit »nicht ausreichend« (5,0) bewertet.

§ 24

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem jewei-

ligen Prüfer bewertet. Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind die folgenden Noten zu verwenden.

sehr gut	(1) = eine besonders hervorragende Leistung;
gut	(2) = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung;
befriedigend	(3) = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
ausreichend	(4) = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
nicht ausreichend	(5) = eine Leistung mit erheblichen Mängeln.

Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können Zwischennoten mit einer Dezimale nach dem Komma festgesetzt werden.

(2) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfern bewertet, so wird das arithmetische Mittel gebildet. Entscheidend ist die erste Dezimale hinter dem Komma, die zweite Dezimale ist unbeachtlich. Die Note wird nach § 25 Abs. 2 ermittelt.

(3) Liegen einem Leistungsnachweis mehrere Einzelleistungen zugrunde, so ist der Leistungsnachweis erbracht, wenn die ihm zugrunde liegenden Einzelleistungen im Durchschnitt mindestens die Note ausreichend (4,0) ergeben; ist der Leistungsnachweis nicht erbracht, so sind alle Einzelleistungen zu wiederholen.

(4) Eine Prüfungsleistung ist erfolgreich erbracht, wenn sie mit ausreichend (4,0) oder besser bewertet wurde.

§ 25

Fachnote, Gesamtnote

(1) Aus den Noten der Leistungsnachweise des Hauptstudiums werden in den einzelnen Fachbereichen nach Maßgabe der Anlagen 3 und 7*) die Fachnoten gebildet. Die Fachnoten errechnen sich aus dem arithmetischen Mittel der zugehörigen Noten der Leistungsnachweise.

(2) Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0	nicht ausreichend

Entscheidend ist die erste Dezimale hinter dem Komma, die zweite Dezimale ist unbeachtlich. Im Zeugnis wird die Fachnote mit der Notenbezeichnung und außerdem in Ziffern mit der ersten Dezimale angegeben.

(3) Die Gesamtnote wird aus dem Durchschnitt der nicht gerundeten Fachnoten und den Noten der Prüfungen errechnet und nach Absatz 2 festgesetzt.

Gewichtung der Noten hierbei: Durchschnittsnote des Hauptstudiums 4/10, Fallklausur 2/10, Diplomarbeit 3/10, Examenskolloquium 1/10.

Die Gesamtnote wird im Zeugnis mit der Notenbezeichnung und außerdem in Ziffern mit einer Dezimale hinter dem Komma angegeben.

*) hier nicht abgedruckt!

§ 26

Diplomzeugnis, Diplomurkunde

(1) Hat der Kandidat alle Scheine, Leistungsnachweise und Prüfungen in den vorgeschriebenen Pflicht- und Wahlpflichtfächern erfolgreich erbracht, so ist das Studium erfolgreich abgeschlossen. Über die Ergebnisse wird ein Diplomzeugnis ausgestellt. Das Diplomzeugnis enthält die Fachnoten des Hauptstudiums nach § 25 Abs. 1, die Noten der Prüfungen des Hauptstudiums, das Thema der Diplomarbeit und die Gesamtnote nach § 25 Abs. 3. Zusatzfächer mit nachgewiesener erfolgreicher Teilnahme werden auf Antrag als Anlage in das Zeugnis aufgenommen. Das Diplomzeugnis wird vom Rektor und vom Leiter des Prüfungsamtes unterzeichnet.

(2) Aufgrund des Diplomzeugnisses wird dem Kandidaten von der Fachhochschule eine Diplomurkunde mit dem Datum des Diplomzeugnisses ausgestellt. Die Diplomurkunde wird vom Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule versehen.

(3) Im Studiengang Sozialarbeit wird der Diplomgrad »Diplom-Sozialarbeiter (Fachhochschule) oder Dipl.Soz.Ar. (FH)«, im Studiengang Sozialpädagogik der Diplomgrad »Diplom-Sozialpädagoge (Fachhochschule) oder Dipl.Soz.Päd. (FH)« und im Studiengang Religionspädagogik / Gemeindediakonie der Diplomgrad »Diplom-Religionspädagoge (Fachhochschule) oder Dipl.Rel.Päd. (FH)« verliehen.

§ 27

Ungültigkeit der Diplomprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Diplomzeugnis und die Diplomurkunde sind einzuziehen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Diplomzeugnisses ausgeschlossen.

§ 28

Aufbewahren der Prüfungsunterlagen, Akteneinsicht

(1) Die Diplomarbeit, andere schriftliche Prüfungsleistungen der letzten zwei Studiensemester und die Protokolle der mündlichen Prüfungen werden drei Jahre ab dem Ende des Semesters der letzten Prüfungsleistung von der Fachhochschule aufbewahrt. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist werden auf Antrag dem Studenten seine Prüfungsarbeiten ausgehändigt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres vor Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu stellen.

(2) Die Diplomarbeit und andere schriftliche Prüfungsarbeiten sowie Teile von ihnen dürfen nur nach Genehmigung der Fachhochschule, des Verfassers und beteiligter Praxisstellen veröffentlicht werden.

(3) Der Student kann die Einsichtnahme in seine schriftlichen Prüfungsleistungen beantragen; der Antrag muß spätestens in

dem auf die Ablegung der Prüfungsleistung folgenden Semester schriftlich beim Fachbereichsleiter gestellt werden. Innerhalb eines Jahres ab dem Datum des Diplomzeugnisses kann der Kandidat die Einsichtnahme in seine Prüfungsarbeiten nach Absatz 1 Satz 1, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Protokolle der mündlichen Prüfungen beantragen. Der Antrag ist schriftlich beim Fachbereichsleiter zu stellen.

4. Abschnitt Praktika und Praxissemester

§ 29

Praktika

(1) Das Praktikantenamt nimmt die ihm von den Prüfungsausschüssen der Fachbereiche zugewiesenen Aufgaben wahr. Ihm obliegt die Beratung der Studenten in Fragen der Praktika; es ist zuständig für die organisatorische Abwicklung der Praktika und überwacht deren ordnungsgemäßen Ablauf. Zu den Aufgaben des Praktikantenamtes gehört außerdem die Intensivierung und Pflege der Kontakte mit den Praxisstellen.

(2) Die Praktika dienen dem Kennenlernen von Berufsfeldern, der Information, dem Erlernen von Berufsvollzügen und dem Einüben zunehmender Eigenverantwortlichkeit.

(3) Praktika werden als studienbegleitende Praktika, Blockpraktika, Freizeitpraktika und Praxissemester nach Maßgabe der Anlage 7* durchgeführt. Im Rahmen von studienbegleitenden Praktika können auch Projekte durchgeführt werden. Die Praktika im Fachbereich RP sind in einer eigenen Praxisordnung geregelt.

§ 30

Praxissemester

(1) Die Praxissemester sind das 5. und das 6. Semester.

(2) Ein Praxissemester umfaßt 26 Wochen praktischer Tätigkeit im Berufsfeld.

(3) Der Student sucht sich im Einvernehmen mit dem Praktikantenamt die Praxisstelle für die Praxissemester.

(4) Die Praxisstellen müssen geeignet sein. Geeignet sind solche Einrichtungen, in denen Sozialarbeiter, Sozialpädagogen oder Religionspädagogen / Gemeindediakone tätig sind oder von ihren beruflichen Qualifikationen her tätig sein könnten und die in der Lage sind, durch ausgebildete Fachkräfte eine qualifizierte Anleitung zu garantieren und die Ausbildungsziele der Praktika zu realisieren.

(5) Über die Anerkennung einer Praxisstelle entscheidet der Prüfungsausschuß des Fachbereichs. Die Anerkennung kann allgemein oder für den Einzelfall ausgesprochen werden. Sie kann widerrufen werden. Das Praktikantenamt führt eine Liste der anerkannten Praxisstellen.

(6) Innerhalb eines Monats nach Beginn des Praxissemesters hat der Student dessen Beginn beim Praktikantenamt anzuzeigen. Spätestens bis zu diesem Zeitpunkt ist auch die zwischen der Praxisstelle und dem Studenten im Einvernehmen mit der Fachhochschule abzuschließende Ausbildungsvereinbarung unter Verwendung des vom Kultusministerium zum 19. April 1978 bekanntgegebenen Mustertextes (Kultus und Unterricht 1978 S. 958) einzureichen.

(7) Die Praktikumsanzeige soll folgende Angaben enthalten:

1. Tag des Praktikumsbeginns,
2. genaue Anschrift der Praxisstelle einschließlich Rufnummer,
3. Name und Dienstbezeichnung des Leiters der Praxisstelle,

4. Name und Dienstbezeichnung des Praxisanleiters,

5. Privatanschrift des Praktikanten.

(8) Die Praxissemester sind nach einem vom Praktikantenamt im Auftrag des Prüfungsausschusses genehmigten Ausbildungsplan abzuleisten. Der Ausbildungsplan hat zu berücksichtigen, daß sich beide Praxissemester inhaltlich unterscheiden sollen. Lehnt das Praktikantenamt die Genehmigung des Ausbildungsplanes ab, so ist der Student unverzüglich zu benachrichtigen.

(9) Versäumt der Student die Frist für die Praktikumsanzeige und / oder legt er die Ausbildungsvereinbarung und den Ausbildungsplan nicht rechtzeitig vor, so kann der Prüfungsausschuß die Anerkennung verweigern.

(10) Während eines Praxissemesters kann die Praxisstelle nur in begründeten Ausnahmefällen mit Genehmigung des Praktikantenamtes gewechselt werden.

(11) In jedem Praxissemester finden Studientage / Studienwochen bis zur Dauer von höchstens 10 Arbeitstagen statt.

(12) Die Praxisstelle kann dem Studenten während eines Praxissemesters bis zu zehn Arbeitstage Arbeitsbefreiung gewähren; der Student hat keinen Urlaubsanspruch.

(13) Bei Fehlzeiten (zum Beispiel Krankheit) von mehr als acht Arbeitstagen innerhalb eines Praxissemesters verlängert sich das Praxissemester um die ausgefallene Zeit. Wird das Ausbildungsziel durch die Ausfallzeit nicht gefährdet, kann der Prüfungsausschuß von einer Verlängerung des Praxissemesters in Ausnahmefällen absehen, soweit die Ausfalltage insgesamt während der beiden Praxissemester nicht mehr als 16 Arbeitstage umfassen.

(14) Der Student hat über die Ausbildung während der Praxissemester schriftliche Berichte zu erstellen und diese von der Praxisstelle bestätigen zu lassen und bis zu der vom Praktikantenamt festgelegten Frist einzureichen. An die Stelle des Berichts kann auch eine ausführliche Falldarstellung treten. Über den Zeitpunkt der Vorlage beschließt der Prüfungsausschuß. In jedem Praxissemester ist ein Bericht / eine Falldarstellung vorzulegen. Am Ende des Praxissemesters stellt die Praxisstelle einen Tätigkeitsnachweis aus, der Art und Inhalt der Tätigkeit, Beginn und Ende der Ausbildungszeit sowie Fehlzeiten ausweist und eine Beurteilung enthält. Der Student hat das Recht, zur Beurteilung eine Stellungnahme abzugeben.

(15) Auf der Grundlage der Praxisberichte / Falldarstellungen und des Tätigkeitsnachweises entscheidet der Prüfungsausschuß, nachdem ein Auswertungsgespräch mit einem Dozenten stattgefunden hat, auf dessen Vorschlag, ob der Student das Praxissemester erfolgreich abgeleistet hat. Wird die Anerkennung versagt, so ist das Praxissemester zu wiederholen. Die Verweigerung der Anerkennung kann erst nach Anhörung des Studenten erfolgen.

(16) Muß das Praxissemester wiederholt werden, so kann der Prüfungsausschuß Auflagen hinsichtlich der Durchführung des Praxissemesters erteilen und die Praxisstelle bestimmen.

§ 31

Erlaß eines Praxissemesters

(1) Bei früherer einschlägiger Berufspraxis nach Abschluß einer entsprechenden Ausbildung kann auf Antrag ein Praxissemester erlassen werden. Die Berufspraxis darf ein Jahr nicht unterschreiten.

(2) Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuß.

5. Abschnitt Schlußbestimmungen

§ 32

Übergangsbestimmungen

(1) Die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung gilt für

*) hier nicht abgedruckt!

die Studenten, die ihr Studium seit dem Wintersemester 1987/1988 begonnen haben. Für die Studenten, die ihr Studium vor dem Wintersemester 1987/88 begonnen haben, gilt die Studien- und Prüfungsordnung vom 18. Juni 1980 (GVBl. S. 107) weiter. Für die Zeit nach Ablauf von vier Jahren seit dem Inkrafttreten der vorliegenden Studien- und Prüfungsordnung kann der Senat bestimmen, daß in Abweichung von Satz 2 die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung auch für die Studenten gilt, die ihr Studium vor dem Wintersemester 1987/1988 begonnen haben.

(2) Der Senat kann für die Übergangszeit Durchführungsbestimmungen erlassen.

§ 33

Inkrafttreten

Die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung tritt zum 1. September 1988 in Kraft. Die Bekanntmachung erfolgt durch hochschulöffentlichen Aushang; sie wird außerdem im Amtsblatt des Ministerium für Wissenschaft und Kunst Baden-Württemberg und im Gesetzes- und Verordnungsblatt der Evangelischen Landeskirche in Baden bekanntgemacht.

Karlsruhe, den 4. Februar 1988

Der Landeskirchenrat

Dr. Klaus Engelhardt
(Landesbischof)

Nr. 56 Durchführungsbestimmungen zur Kirchenmusikverordnung.

Vom 6. Dezember 1988. (GVBl. 1989 S. 40)

Der Evangelische Oberkirchenrat erläßt gemäß § 10 der Verordnung zur Durchführung des kirchlichen Gesetzes über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Kirchenmusikverordnung - KMusVO -) vom 11. August 1987 (GVBl. S. 77) nach Anhörung des Beirats für Kirchenmusik folgende Durchführungsbestimmungen:

Vorbemerkung:

Während die **Richtlinien** für Kirchenmusik vom 20. Juni 1978 (GVBl. S. 100) Aufschluß geben über die Aufgaben der Kirchenmusik, insbesondere über Aufgaben und Stellung des Kirchenmusikers in der Gemeinde, geht es in diesen Durchführungsbestimmungen um die Voraussetzungen für die Beschäftigung hauptberuflicher Kirchenmusiker und um das Verfahren bei der Stellenbesetzung.

I.

1. Voraussetzung für die Errichtung von Kantorenstellen (§ 6 KMusVO)

1.1 B-Stellen

Voraussetzung für die Errichtung einer B-Stelle ist, daß der Kirchenmusiker in der Gemeinde die Möglichkeit zu einer hauptberuflichen kirchenmusikalischen Tätigkeit vorfindet. Dazu gehört die Tätigkeit im Gemeinde- und Kasualgottesdienst, die Leitung eines Chores oder mehrerer Chöre, gegebenenfalls des Posaunenchores und anderer Instrumentalgruppen mit den erforderlichen Planungs- und Vorbereitungsarbeiten und der Kontaktpflege (z. B. Besuche), Singen mit Konfirmanden und anderen Gemeindegruppen, kirchenmusikalische Veranstaltungen mit der nötigen Vorbereitungsarbeit, Gewinnung neuer Chorsänger und Instrumentalisten und gegebenenfalls eine Ausbildung des kirchenmusikalischen Nachwuchses.

Für die Errichtung einer B-Stelle ist eine Gemeindegröße von mindestens 3.000 Gemeindegliedern erforderlich. In der Kirche soll genügend Platz für Chor und Orchester sein, außerdem sollen geeignete Proberäume zur Verfügung stehen. Die Orgel soll die Wiedergabe der Orgelliteratur mittleren Schwierigkeitsgrades erlauben. Ein gemischter Chor soll vorhanden oder der Aufbau eines Chores in absehbarer Zeit möglich sein.

Neben den Personalkosten sind von der Kirchengemeinde die erforderlichen Sachmittel (z. B. für Noten, Instrumente, kirchenmusikalische Veranstaltungen) zu veranschlagen.

1.2 A-Stellen

Der Kirchenmusiker muß die Möglichkeit zu einer künstlerisch anspruchsvollen Tätigkeit von übergemeindlicher Bedeutung vorfinden. Dazu gehören in der Regel die Tätigkeiten eines Kirchenmusikers mit B-Prüfung, wobei darüber hinaus in Chorleitung und Orgelspiel besondere Leistungen erwartet werden. Die Tätigkeit des Kirchenmusikers mit A-Prüfung kann Akzente auf Spezialgebieten (z. B. auf chorischem, instrumentalem oder kompositorischem Gebiet) haben.

Für die Errichtung einer A-Stelle ist in der Regel eine Gemeindegröße von 5.000 Gemeindegliedern erforderlich. Im Kirchenraum soll genügend Platz für Chor und Orchester für die Aufführung großer kirchenmusikalischer Werke sein. Außerdem sollen entsprechende Räume für Proben zur Verfügung stehen. Die Orgel soll die Wiedergabe großer Orgelwerke erlauben. Die erwartete Aufführung schwieriger Werke erfordert einen leistungsfähigen gemischten Chor. Hinsichtlich der Personal- und Sachkosten gilt das unter Nr. 1.1 Gesagte entsprechend.

2. Nachweis der Vollbeschäftigung (§ 6 KMusVO)

Vor der Einstellung eines hauptberuflichen Kirchenmusikers muß der Kirchengemeinderat dem Evangelischen Oberkirchenrat einen Beschäftigungsnachweis des Kirchenmusikers zur Genehmigung vorlegen. Der Beschäftigungsnachweis wird in Absprache mit dem zuständigen Landeskantor erstellt.

Der Beschäftigungsnachweis gibt Aufschluß über die stundenmäßig nachzuweisenden Dienste des Kirchenmusikers; dazu gehören in der Regel:

Hauptgottesdienste	jeweils 1 – 2 Wochenstunden
andere Gottesdienste (Kinder-, Früh-, Wochengottesdienste usw.)	1 Wochenstunde
Kasualien je durchschnittl. wöchentlich	
anfallende Amtshandlung	1 Wochenstunde
Chor	1 – 3 Wochenstunden
Kinderchor	1 – 2 Wochenstunden
Bläserchor	2 Wochenstunden
sonstige Musikgruppen (Orchester, Band usw.)	jeweils 1 – 2 Wochenstunden
Gemeinesingen (Konfirmanden, Schule)	1 – 2 Wochenstunden
Orgelunterricht und Mitarbeit bei der Ausbildung im Kirchenbezirk	bis zu 2 Wochenstunden
(Für Gemeindeglieder wird unentgeltlich Orgelunterricht erteilt, wenn das Ausbildungsziel eine D- oder C-Prüfung ist)	
Sonderproben, Konzerte wöchentl. stattfindende	2 – 4 Wochenstunden
Dienstbesprechung	1 Wochenstunde.

Hierbei ist jeweils die Wochenstundenzahl anzugeben, wobei angefangene Stunden auf ganze Stunden aufgerundet

werden. Das Deputat eines Kantors umfaßt derzeit 23 Wochenstunden. Hierunter fallen nicht: Übzeiten, organisatorische Planung und Durchführung, Hausbesuche. Bei Bezirkskantoren entfallen hiervon 8 Wochenstunden auf die Bezirksarbeit.

3. Im Falle einer fehlenden Vollbeschäftigung können dem Kirchenmusiker auf Vorschlag des Landeskantors und mit Zustimmung des zuständigen Entscheidungsgremiums (Ältestenkreis, Kirchengemeinderat, Bezirkskirchenrat) kirchenmusikalische Aufgaben im Kirchenbezirk oder in einer anderen Gemeinde übertragen werden (§ 6 Abs. 3 KMusVO).

Beispiele übergemeindlicher Tätigkeiten:

- 3.1 Neben seinen Aufgaben in der eigenen Gemeinde übernimmt der Kirchenmusiker noch Aufgaben in einer (mehreren) anderen Gemeinde(n):

Dies könnten sein:

- a) Chorleitung oder/und
 - b) Gemeindegearbeit
 - c) Kinderchor
 - d) Bläserarbeit
- usw.

Wenn der hauptberufliche Kirchenmusiker Chorarbeit in der zweiten Gemeinde übernimmt, muß er gelegentlich dort auch im Gottesdienst spielen und den Chor leiten. Die Frage der Orgelvertretung ist zu klären!

- 3.2 Neben seinen Aufgaben in der eigenen Gemeinde übernimmt der Kirchenmusiker noch Aufgaben im Kirchenbezirk: In Absprache mit dem Bezirkskantor und mit Zustimmung des Bezirkskirchenrates können sich folgende Lösungen ergeben:

- a) Der Kirchenmusiker übernimmt bei besonderer Eignung bestimmte Sachgebiete, für die er im Kirchenbezirk zuständig ist. (Beispiele: Neues Lied im Gottesdienst und Gemeindegearbeit, Kinderchorarbeit, Arbeit mit Bands in Jugendgruppen, übergemeindliches Orchester).
- b) Der Kirchenmusiker unterstützt den Bezirkskantor bei der Durchführung der D- und C-Ausbildung. Die Beauftragung erfolgt durch den zuständigen Landeskantor.
- c) In großen Kirchenbezirken kann der Kirchenmusiker auch die Betreuung eines Dekanatssprengels übertragen bekommen.

- 3.3 In einigen Fällen bietet sich auch das Modell des Gruppenkantorats an. Im Gruppenkantorat arbeitet ein hauptberuflicher Kirchenmusiker mit nebenberuflichen Kräften zusammen in zwei (oder drei) Gemeinden. Die Kirchenmusiker treffen sich zu regelmäßigen Besprechungen. Der hauptberufliche Kirchenmusiker berät und koordiniert in den verschiedenen Arbeitsbereichen. So kommen seine Kenntnisse und Fähigkeiten einem größeren Kreis zugute. Weiterer Vorteil: Für Spezialaufgaben (Kinderchor, Bläserarbeit etc.) können auch besonders geschulte Kräfte eingesetzt werden. Wenn sich zwei in ihren Aktivitäten ähnliche Gemeinden zu gemeinsamer kirchenmusikalischer Arbeit zusammenschließen, kann auch die Bildung eines gemeinsamen (leistungsfähigeren!) Chores erwogen werden. Dies gilt selbstverständlich auch für andere Musikgruppen.

Ist in einem Gruppenkantorat der Kantor mit gleichem Arbeitsumfang in zwei Gemeinden tätig, dann ist er in beiden Gemeinden für die gesamte Kirchenmusik zuständig. Liegt der Schwerpunkt seiner Arbeit in einer Gemeinde und übernimmt er in den anderen Gemeinden nur Teilaufgaben z. B. Leitung eines Erwachsenen- oder Kinderchors, dann ist er in dieser Gemeinde (in diesen Gemeinden) nur für seinen Arbeitsbereich zuständig.

- 3.4 Der Kirchenmusiker mit Vocatio kann innerhalb seines Deputates im Religionsunterricht eingesetzt werden.

4. Für die finanzielle Regelung der übergemeindlichen Tätigkeiten des Kantors sind folgende Möglichkeiten denkbar:

Situation 1: Der Kirchenmusiker ist in mehreren Pfarrgemeinden einer Kirchengemeinde tätig (z. B. Gruppenkantorat).

Finanzielle Regelung: Die Kirchengemeinde zahlt die volle Vergütung.

Situation 2: Der Kirchenmusiker ist in zwei Kirchengemeinden tätig.

Finanzielle Regelung: Der Kirchenmusiker wird von der Hauptgemeinde, in der er mindestens 15 Stunden tätig ist, angestellt und vergütet. Diese erhält von der zweiten Gemeinde die anteiligen Personalkosten zurückerstattet.

Situation 3: Dem Kirchenmusiker werden innerhalb seines Deputats bestimmte Aufgaben im Kirchenbezirk (vgl. oben 3.2 Buchst. a) und c) übertragen.

Finanzielle Regelung: Der Kirchenbezirk ersetzt der anstellenden Kirchengemeinde die anteiligen Personalkosten.

Situation 4: Der Kirchenmusiker wird innerhalb seines Deputats mit der Erteilung von Unterricht in der D- und C-Ausbildung beauftragt.

Finanzielle Regelung: Diese Unterrichtsstunden gelten im Rahmen des Haushaltsausgleichs als abgegolten.

Situation 5: Der Kirchenmusiker wird zusätzlich zu seinem Deputat mit der Erteilung von Unterricht in der C-Ausbildung beauftragt.

Finanzielle Regelung: Der Kirchenmusiker erhält die Stunden von der Landeskirche direkt vergütet. Anträge sind über den Landeskantor vorzulegen.

Die Beauftragung erfolgt durch den zuständigen Landeskantor im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Situation 6: Der Kirchenmusiker wird innerhalb seines Deputats mit der Erteilung von Religionsunterricht beauftragt.

Finanzielle Regelung: Die Landeskirche erstattet der Kirchengemeinde diese Unterrichtsstunden. Anträge sind über den Schuldekan vorzulegen.

II.

Besetzungsverfahren für Kantorenstellen (§§ 5 – 7 KMusVO)

1. Bei der Besetzung von Stellen für hauptberufliche Kirchenmusiker (Kantorenstellen) setzt sich die Kirchengemeinde mit dem zuständigen Landeskantor in Verbindung.
2. Die zu besetzende Stelle soll in der Fachzeitschrift des Landesverbandes evangelischer Kirchenmusiker »Der Kirchenmusiker« ausgeschrieben werden. Darüber hinaus kann eine Ausschreibung in weiteren geeigneten Zeitschriften erfolgen. Der Text der Ausschreibung wird mit dem Landeskantor abgesprochen. Bewerbungen sind an die betreffende Kirchengemeinde zu richten. Als Bewerbungsfrist sind etwa vier Wochen nach dem Erscheinen der Zeitschrift anzusetzen.

Nach Ablauf der Meldefrist sind die Bewerbungsunterlagen vom Kirchengemeinderat im Benehmen mit dem Landeskantor zu prüfen. Gegebenenfalls ist eine Vorauswahl unter den Bewerbern zu treffen.

3. Der Kirchengemeinderat bildet eine Kommission für die Stellenbesetzung. Darin sollen außer Kirchenältesten auch Gemeindeglieder vertreten sein, die in der Kirchenmusik aktiv mitarbeiten. Bei der Besetzung von Bezirkskantorenstellen entsendet der Bezirkskirchenrat Vertreter in die Kommission.

Die Kommission lädt die in die engere Wahl genommenen Bewerber zu einer persönlichen Vorstellung ein. Der Vorstellungstermin wird in Absprache mit dem Landeskantor festgesetzt. Er ist so zu wählen, daß den Beteiligten genügend Zeit zur terminlichen Disposition bleibt.

Die Leitung der Vorstellung der Bewerber hat der zuständige Landeskantor. Zur fachlichen Beratung soll der betreffende Bezirkskantor herangezogen werden. Gehört die Bläserarbeit zum Dienstauftrag des Kirchenmusikers, nimmt für diesen Bereich beratend der Landesposaunenwart an der Vorstellung teil.

4. Die Vorstellung der Bewerber umfaßt:

- a) künstlerisches und liturgisches Orgelspiel (B-Stelle: 30 bis 45 Minuten; A-Stelle 45 bis 60 Minuten)
- b) Vorstellungsgespräch (30 Minuten)
- c) Chorleitung (30 bis 45 Minuten)
- d) auf Wunsch der Kommission kann auch die Probe mit dem Kinderchor und dem Posaunenchor in die Vorstellung einbezogen werden.

Der Landeskantor legt die Aufgaben für die Bewerber fest und arbeitet den Zeitplan für die Vorstellung aus.

Den Bewerbern muß genügend Zeit zur Vorbereitung auf der Orgel eingeräumt werden. Jeder Bewerber erhält die gleiche Überzeit und soweit möglich muß ein Registrator zur Verfügung stehen. Die Kirchengemeinde ersetzt den Bewerbern, die zum Vorstellungstermin eingeladen wurden, Fahrt- und Aufenthaltskosten nach den für die Landeskirche geltenden Bestimmungen.

4.1 Der Bewerber legt eine Liste von 4 Orgelstücken aus verschiedenen Stilepochen vor. Dabei sollen auch 1 bis 2 choralgebundene Stücke vertreten sein. Der Landeskantor schlägt der Kommission aus dieser Liste eine Auswahl vor. Die Aufgaben im liturgischen Orgelspiel werden dem Bewerber eine Woche vor der Vorstellung mitgeteilt. Weitere Aufgaben werden direkt gestellt.

4.2 Das Vorstellungsgespräch dient der gegenseitigen Information. Der Bewerber sollte sich mit einem knappen biographischen Bericht vorstellen und seine Arbeitskonzepte entwickeln können. Es sollen auch Fragen der Arbeitsbedingungen, Vergütung, Wohnung usw. besprochen werden. Die

Eingruppierung des Kirchenmusikers richtet sich nach Einzelgruppenplan 10 des Vergütungsgruppenplans für die kirchlichen Mitarbeiter.

- 4.3 Die Chorleitungsaufgabe wird dem Bewerber eine Woche vor der Vorstellung vom Landeskantor mitgeteilt. Nach der Chorleitung findet ein kurzes Gespräch mit dem Chor statt, bei dem der Chor seine Eindrücke über die Chorarbeit der Kandidaten äußern kann.
5. Nach Abschluß der Vorstellung findet ein Gespräch der Kommission über die Qualifikation der Bewerber statt. Der Landeskantor gibt hierbei seine fachliche Beurteilung über die Bewerber ab. Diese legt er schriftlich in einem Gutachten nieder, das dem Evangelischen Oberkirchenrat und dem Kirchengemeinderat und soweit die Berufung als Bezirkskantor vorgesehen ist, auch dem Bezirkskirchenrat zugestellt wird. Die Kommission legt dem Kirchengemeinderat eine Rangliste der für die Stelle in Frage kommenden Bewerber vor.
6. Die endgültige Entscheidung trifft der Kirchengemeinderat nach Vorlage des Gutachtens des Landeskantors. Die Zustimmung der Mitarbeitervertretung ist einzuholen. Soll der künftige Stelleninhaber zugleich als Bezirkskantor beauftragt werden, so ist vor der Wahl das Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat herzustellen.
7. Sollte kein geeigneter Bewerber unter den Kandidaten sein, muß die Stelle neu ausgeschrieben werden.

III.

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmungen treten am 1. Januar 1989 in Kraft.

Karlsruhe, den 6. Dezember 1988

Evangelischer Oberkirchenrat Im Auftrag

Thielmann
(Kirchenoberrechtsdirektor)

Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern

Nr. 57 Ordnung für die Kur- und Urlauberseelsorge.

§ 2

Vom 24. Oktober 1988. (KABl. 1989 S. 2)

In seiner Vollsitzung am 24. Oktober 1988 beschloß der Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern folgende Neufassung der

Ordnung für die Kur- und Urlauberseelsorge

§ 1

Zweck der Kur- und Urlauberseelsorge

In den Hauptsaisonzeiten der Kur- und Urlaubsorte im Gebiet der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern werden dort ordinierte Theologinnen und Theologen zusätzlich zu den Ortspfarrern und Ortspfarrerinnen eingesetzt, um die kirchlichen Angebote für Kur- und Urlaubsgäste zu sichern bzw. zu verstärken.

Vorbereitung der Kur- und Urlauberseelsorge

(1) Im Herbst eines Jahres werden Pfarrämter, in deren Bereich Kur- oder Urlauberseelsorgestellen eingerichtet sind, vom Landeskirchenamt angeschrieben. Diese Pfarrämter werden gebeten, dem Landeskirchenamt auf dem Dienstweg mitzuteilen, an welchem Ort, in welcher Zeit der Dienst einer geeigneten zusätzlichen Person für die Kur- und Urlauberseelsorge gewünscht wird. Es ist außerdem mitzuteilen, wie sich der Dienst an dieser Stelle gestalten soll (wie viele Gottesdienste, welche Art von Gottesdiensten, Gesprächsangebote, Vorträge, Besuchsdienste etc.). Es ist weiter anzugeben, ob sich der Ortspfarrer / die Ortspfarrerin während dieser Zeit selbst im Urlaub befindet. In diesem Falle muß auch die Stellvertretung geklärt sein.

(2) Die Pfarrämter, in deren Bereich Kur- und Urlauberseelsorgestellen eingerichtet wurden, sind aufgefordert,

- a) den Raum für die Gottesdienste zu beschaffen und für eine entsprechende Einrichtung Sorge zu tragen;

- b) für den Organistendienst eine geeignete Person zu gewinnen;
- c) die Geräte und Bücher sowie die erforderlichen Gesangbücher zur Verfügung zu stellen;
- d) im Falle der Abwesenheit des Ortspfarrers / der Ortspfarrerin den mit der Kur- bzw. Urlauberseelsorge Beauftragten Namen und Anschriften von Vertrauenspersonen im Gemeindebereich zu benennen;
- e) die Gemeinde vom Einsatz dieser ordinierten Theologen und Theologinnen in geeigneter Form zu verständigen und der Gemeinde Namen und Wohnung bekanntzugeben;
- f) für die Bekanntgabe aller Veranstaltungen im Rahmen der Kur- und Urlauberseelsorge zu sorgen, insbesondere eine entsprechende Werbung und Veröffentlichung in den Medien eines Ortes zu übernehmen;
- g) den mit der Kur- bzw. Urlauberseelsorge Beauftragten mit den gemeindlichen Verhältnissen vertraut zu machen, sie in ihren Dienst einzuweisen und darauf aufmerksam zu machen, daß – unbeschadet neuer Gottesdienstformen – die in der Gemeinde übliche Gottesdienstordnung eingehalten werden soll;
- h) für die Bereitstellung einer angemessenen Unterkunft gemäß § 5 zu sorgen;
- i) evtl. anfallende Fahrtkosten während des Dienstes den mit der Kur- bzw. Urlauberseelsorge Beauftragten nach den landeskirchlichen Richtsätzen zu erstatten;
- j) Beginn und Ende der Kur- bzw. Urlauberseelsorgetätigkeit umgehend auf dem Dienstweg dem Landeskirchenamt mitzuteilen;
- k) dem Bericht über den Kur- und Urlauberseelsorgedienst (§ 8 g) eine eigene Stellungnahme beizufügen.

§ 3

Ausschreibung und Bewerbung

(1) Die Kur- und Urlauberseelsorgestellen werden alljährlich im Kirchlichen Amtsblatt ausgeschrieben. Sie sind in vier Gruppen unterteilt: I A, I, II und III. Bewerbungen für diesen Dienst sind zu dem im Amtsblatt angegebenen Termin an das Landeskirchenamt in München zu richten. Geistliche der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern legen ihre Gesuche auf dem Dienstweg, Geistliche anderer Kirchen legen ihre Gesuche über das für sie zuständige Kirchenamt vor. Pfarrerrinnen i. R. und Pfarrer i. R. werden gebeten, sich über das Dekanat, in dem sich ihr Wohnsitz befindet, zu bewerben. Neben den üblichen Personalien ist in den Bewerbungsschreiben anzugeben, in welcher Zeit ein Einsatz möglich ist, ob Familienmitglieder mitreisen, ferner ob und wann schon einmal ein solcher Dienst getan wurde.

(2) Bewerben können sich ordinierte Theologinnen und Theologen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche in Bayern sowie ordinierte Theologinnen und Theologen anderer Kirchen, mit denen die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft hat.

(3) Auf die Stellen der Stellengruppe III können sich in Ausnahmefällen auch Prädikantinnen und Prädikanten bewerben, die in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern tätig sind. Sie legen ihr Gesuch ebenfalls über Pfarramt, Dekanat und Kreisdekanat vor. Vor einer Übertragung der Stelle ist die Zustimmung des Kirchenvorstands der betreffenden Gemeinde einzuholen.

(4) Die Kur- und Urlauberseelsorgestellen werden vom Landeskirchenrat besetzt. Er gibt darüber den beteiligten Kreisdekanen, Dekanaten und Pfarrämtern Kenntnis. Wünsche seitens der Bewerber bezüglich des Ortes werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

§ 4

Aufwandsentschädigung

- (1) Die mit Kur- und Urlauberseelsorgedienst Beauftragten

erhalten für die Dauer ihres Dienstes eine Aufwandsentschädigung. Die Höhe dieser Aufwandsentschädigung ist an die jeweilige Eingruppierung der Kur- bzw. Urlauberseelsorgestelle gebunden und wird bei der jährlichen Ausschreibung im Kirchlichen Amtsblatt bekanntgegeben. Die Aufwandsentschädigung wird direkt vom Landeskirchenamt überwiesen.

(2) Beauftragten, die mit ihren Kindern an den Einsatzort reisen, kann auf Antrag ein Zuschuß zu den erhöhten Kosten am Einsatzort gewährt werden.

(3) Den mit der Kur- bzw. Urlauberseelsorge Beauftragten werden die Fahrtkosten vom Wohnort zum Einsatzort und zurück nach den landeskirchlichen Richtsätzen vom Landeskirchenamt erstattet.

§ 5

Unterkunft

(1) Bei den Kur- und Urlauberseelsorgestellen der Stellengruppen I, II und III gewährt die Kirchengemeinde, in deren Bereich diese Stellen eingerichtet sind, den mit diesem Dienst beauftragten Personen freie Unterkunft mit Frühstück.

(2) Bei den Stellen in der Gruppe I A wird den mit der Kur- bzw. Urlauberseelsorge Beauftragten, sofern sie mit Familienangehörigen anreisen, eine Ferienwohnung mit in der Regel drei Zimmern kostenlos zur Verfügung gestellt. Die Kosten für diese Ferienwohnung werden zwischen der betroffenen Kirchengemeinde und dem Landeskirchenamt aufgeteilt, wobei die Kirchengemeinde mit einem Betrag belastet wird, der der Unterbringung einer Person gemäß Absatz 1 entspricht. Die Kirchengemeinde hat die Berechnung des tatsächlichen Mietwertes für das evtl. genutzte dritte Zimmer einer Ferienwohnung vorzunehmen und dem Landeskirchenamt zur weiteren Veranlassung zu melden.

§ 6

Anrechnung auf den Urlaub

Pfarrer, Pfarrerrinnen, Pfarrverwaltern, Pfarrern z. A., Pfarrerrinnen z. A., Pfarrverwaltern z. A. im Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern wird ein Teil des Dienstes nicht auf den Urlaub angerechnet. Der genaue Umfang dieser Zeit wird bei der jährlichen Ausschreibung im Kirchlichen Amtsblatt bekanntgegeben.

§ 7

Theologen und Theologinnen im Teildienstverhältnis

(1) Geeignete Kur- und Urlauberseelsorgestellen können im Einzelfall auf Antrag auch mit Pfarrern und Pfarrerrinnen in einem Teildienstverhältnis oder mit einem Theologenehepaar besetzt werden.

(2) Werden alle anfallenden Aufgaben auf der Kur- bzw. Urlauberseelsorgestelle von einem Pfarrer bzw. einer Pfarrerin im Teildienstverhältnis versehen, besteht Anspruch auf Leistungen gemäß § 4 und § 5.

(3) Werden die anfallenden Aufgaben nur zur Hälfte übernommen, so werden die Aufwandsentschädigung und die Fahrtkosten ebenfalls zur Hälfte gewährt. Außerdem hat die beauftragte Person der Kirchengemeinde 50 v. H. der anfallenden Kosten für die Unterkunft zu erstatten.

(4) Werden die anfallenden Aufgaben der Kur- und Urlauberseelsorgestelle von einem Theologenehepaar gemeinsam versehen, so erhält das Ehepaar gemeinsam eine Aufwandsentschädigung gemäß § 4 Abs. 1. Fahrtkosten werden für beide Ehegatten gemäß § 4 Abs. 3 erstattet, für die Unterkunft gilt § 5 entsprechend.

(5) Die Regelungen über die Anrechnung auf den Urlaub gelten auch für Pfarrer und Pfarrerrinnen in einem Teildienstverhältnis und für Theologenehepaare.

§ 8

Aufgaben in der Kur- und Urlauberseelsorge

Die mit diesem Dienst Beauftragten sind verpflichtet,

- a) in der Regel sonntäglich und an evangelischen Festtagen nach der Ordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern die Gottesdienste in der jeweils gemeindeüblichen Form zu halten; besondere Formen sind mit dem jeweiligen Ortspfarrer bzw. mit der Ortspfarrerin abzustimmen;
- b) sämtliche Kollekten, Einlagen und Spenden an das zuständige Pfarramt abzuführen und die landeskirchliche Ordnung für die Kollekten durchzuführen;
- c) evtl. anfallende Kasualgottesdienste nur mit vorheriger Zustimmung des Orts Pfarrers bzw. der Ortspfarrerin vorzunehmen; die genauen Angaben sind für die Eintragung in die Kirchenbücher unverzüglich dem Pfarramt zuzuleiten;
- d) den Kurgästen und Urlaubern hinreichende Möglichkeit zu seelsorgerlicher Aussprache zu bieten und zu diesem Zweck feste Sprechstunden bekanntzugeben;
- e) alle weiteren in der Ausschreibung angeführten Veranstaltungen und Angebote gewissenhaft vorzubereiten und abzuhalten; situationsbezogene Veranstaltungen für Kurgäste und Urlauber anzubieten (Gesprächsrunden, geführte Wanderungen, Vorträge, gesellige Begegnungsstunden u. a. m.);
- f) das am Ort aufliegende Tagebuch mit folgenden Angaben weiterzuführen:
 - Name und Anschrift der mit der Kur- bzw. Urlauberseelsorge beauftragten Person,
 - die gehaltenen Gottesdienste mit Angabe der Predigttexte,
 - die Zahl der Gottesdienstteilnehmer und Abendmahlsgäste sowie die Kollektenerträge,
 - die gehaltenen Amtshandlungen,
 - alle anderen Veranstaltungen, die im Rahmen der Kur- bzw. Urlauberseelsorgetätigkeit geleistet wurden;
- g) am Ende einen Bericht über den Kur- bzw. Urlauberseelsorgedienst in dreifacher Ausfertigung an das zuständige Pfarramt zu schreiben, in dem die Eintragungen in das Tagebuch sowie Erfahrungen und etwaige Anregungen enthalten sind; Vordrucke sind über das Landeskirchenamt zu erhalten. Das Pfarramt leitet den Bericht mit eigener Stellungnahme auf dem Dienstweg an das Landeskirchenamt weiter;
- h) im Falle einer Verhinderung zur Übernahme dieses Dienstes dem Landeskirchenamt und dem zuständigen Pfarramt unverzüglich Meldung zu machen.

Um rechtzeitig Klarheit über den Umfang und die Art des Dienstes zu erhalten, sollen sich die beauftragten Personen bald nach der Ernennung mit den zuständigen Ortspfarrerinnen und -pfarrern in Verbindung setzen und sich über den gewünschten Dienst verständigen.

§ 9

Pfarrkonferenzen im Kirchenkreis

Sofern während der Einsatzzeit von dem Beauftragten für Freizeit und Erholung eines Kirchenkreises eine Konferenz anberaumt wird, werden die mit dem Kur- und Urlauberseelsorgedienst Beauftragten gebeten, daran teilzunehmen.

§ 10

Dienstvorgesetzter

Unmittelbarer Dienstvorgesetzter ist der Dekan, in dessen Dekanatsbezirk sich die Kur- bzw. Urlauberseelsorgestelle befindet.

§ 11

Schlußbestimmungen

Diese Ordnung tritt an die Stelle der Ordnung vom 11. März 1952.

M ü n c h e n , den 15. Dezember 1988

i. A.: G l a s e r

Nr. 58 Neufassung der Ordnung für den Arbeitskreis für Freizeit und Erholung in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.

Vom 12. Dezember 1988. (KABl. 1989 S. 22)

I. Präambel

Ihrem missionarisch-diakonischen Auftrag gemäß entwickelt die Kirche Jesu Christi Formen von Verkündigung, Diakonie und Seelsorge, die geeignet sind, die Menschen in den Lebensräumen zu erreichen, in denen sie leben. Dazu gehört der Bereich von Freizeit, Erholung und Tourismus.

Im Interesse dieser Menschen ist es Aufgabe der Kirche mitzuhelfen,

- daß sie durch das Evangelium von Jesus Christus zu Gott, zum Mitmenschen und zu sich selbst finden;
- daß sie Chancen, die in Freizeit, Kur und Urlaub für sie bereitliegen, ausschöpfen;
- daß sie unerfüllbare Erwartungen und Hoffnungen an die freie Zeit erkennen.

II. Die Aufgaben des Arbeitskreises für Freizeit und Erholung

Der Arbeitskreis für Freizeit und Erholung ist die Planungs-, Koordinierungs- und Kooperationsebene für die Arbeit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern im Freizeit- und Erholungsbereich. In ihm sollen sich diejenigen, die im Bereich von Freizeit, Kur, Urlaub und Tourismus tätig sind, zu Informationen, zu Erfahrungsaustausch sowie zur Entwicklung und Durchführung von Arbeitsvorhaben zusammenfinden. Dies geschieht bei Tagungen, in Projekt- und Fachausschüssen sowie in regionalen Arbeitskreisen.

Im einzelnen hat der Arbeitskreis für Freizeit und Erholung folgende Aufgaben:

- (1) Konzeptionen für die kirchliche Arbeit im Bereich von Freizeit, Erholung und Tourismus zu entwickeln;
- (2) die kirchliche Arbeit in diesem Bereich zu planen und zu koordinieren;
- (3) auf Zusammenarbeit der einzelnen Träger und Dekanatsbezirke in diesem Bereich hinzuwirken;
- (4) die Kirchengemeinden zu beraten und ihre Kooperation untereinander und mit den übergemeindlichen Diensten zu fördern;
- (5) Mitarbeiter für die kirchliche Arbeit in diesem Bereich zu gewinnen, aus- und fortzubilden;
- (6) Kontakte mit kirchlichen und außerkirchlichen Stellen, Verbänden, Institutionen und Organisationen, die im Freizeitbereich tätig sind, zu pflegen;
- (7) an der Erforschung der Bedingungen der Freizeitwelt mitzuarbeiten.

III. Arbeitsräume des Arbeitskreises für Freizeit und Erholung

Arbeitsräume, in denen der Arbeitskreis für Freizeit und Erholung tätig werden kann, sind vor allem:

- (1) Urlaubsorte,
- (2) Kurorte und Heilbäder,
- (3) Campingplätze,
- (4) Naherholungsgebiete der Großstädte,
- (5) Zentrale Freizeitanlagen (z. B. Olympiapark München, Nationalparks),
- (6) Erholungsheime und Ferienstätten,
- (7) Orte mit sehenswerten Kirchen.

IV. Zielgruppen des Arbeitskreises für Freizeit und Erholung

Wichtige Zielgruppen in diesen Arbeitsräumen sind u. a.:

- (1) Kinder und Jugendliche,
- (2) Familien und Ehepaare,
- (3) Alleinstehende,
- (4) Alte,
- (5) Kurende, Ärzte und Pflegepersonal in Kurorten,
- (6) Behinderte,
- (7) Gastgeber und Personal.

Es gehört zu den Aufgaben des Arbeitskreises, diese Zielgruppen miteinander in Verbindung zu bringen.

V. Angebote der kirchlichen Arbeit im Freizeitbereich

Verkündigung und diakonischer Auftrag der Kirche werden im Freizeitbereich u. a. in folgenden Angeboten praktiziert:

- (1) Gottesdienste in verschiedenen Formen,
- (2) meditative Angebote,
- (3) kirchenmusikalische Angebote,
- (4) Kirchenführungen,
- (5) Erwachsenenbildung,
- (6) Beratung und Seelsorge,
- (7) Spiel und Kreativität,
- (8) Gemeinschaft und Geselligkeit.

VI. Durchführung der kirchlichen Arbeit im Freizeitbereich

1. Unbeschadet besonderer Arbeitsvorhaben des Arbeitskreises sowie der Werke und Dienste liegt die primäre Verantwortung für die Durchführung der kirchlichen Arbeit vor Ort im Bereich von Freizeit, Erholung und Tourismus bei den Ortsgemeinden und Dekanatsbezirken.
2. Diese werden unterstützt von
 - (1) in diesem Bereich haupt- und nebenamtlich tätigen Mitarbeitern (z. B. Referent für die kirchlichen Dienste im Freizeit- und Erholungsbereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche im Landeskirchenamt, Leiter der »Kirche unterwegs« im Amt für Gemeindedienst, Tutor für Kirchenmusik an Kur- und Urlaubsorten) und von übergeordneten Diensten;
 - (2) Kur- und Urlauberseelsorgern,
 - (3) Kirchenmusikern,
 - (4) Teamleitern von Campingeinsätzen,
 - (5) Leitern von Erholungsmaßnahmen,
 - (6) anderen haupt- bzw. ehrenamtlich eingesetzten Mitarbeitern.

VII. Partner des Arbeitskreises für Freizeit und Erholung

Der Arbeitskreis für Freizeit und Erholung bemüht sich um Zusammenarbeit mit anderen Kirchen und im Freizeit- und Erholungsbereich tätigen Organisationen, u. a. mit

- (1) dem Evangelischen Arbeitskreis für Freizeit, Erholung und Tourismus in der EKD,
- (2) dem Studienkreis für Tourismus in Starnberg,
- (3) Fremdenverkehrsorganisationen einschließlich ADAC, DCC u. a.,
- (4) dem Bayerischen Bäderverband,
- (5) Ausbildungsstätten (Hochschulen, Fachhochschulen, Predigerseminare und FEA-Einrichtungen).

VIII. Organisation des Arbeitskreises für Freizeit und Erholung

1. Die Leitung des Arbeitskreises für Freizeit und Erholung

Der Leitung des Arbeitskreises für Freizeit und Erholung gehören an:

- (1) der Vorsitzende des Arbeitskreises für Freizeit und Erholung; Vorsitzender ist der Abteilungsleiter im Landeskirchenamt, dessen Abteilung das Referat für die Kirchlichen Dienste im Freizeit- und Erholungsbereich zugeordnet ist;
- (2) der Abteilungsleiter der Abteilung 5 im Landeskirchenamt;
- (3) der Referent für die Kirchlichen Dienste im Freizeit- und Erholungsbereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern im Landeskirchenamt;
- (4) der Leiter der »Kirche Unterwegs« im Amt für Gemeindedienst;
- (5) der Tutor für Kirchenmusik an Kur- und Urlaubsorten Bayerns;
- (6) der Leiter des Amtes für Gemeindedienst;
- (7) je ein Vertreter der 6 Kirchenkreise, der von der jeweiligen Dekanskonzferenz für vier Jahre gewählt wird.

Von den genannten Mitgliedern der Leitung des Arbeitskreises für Freizeit und Erholung werden folgende weitere Mitglieder jeweils für 4 Jahre berufen:

- (8) bis zu vier Vertreter aus den Bereichen der kirchlichen Arbeit in Freizeit, Erholung und Tourismus; vertreten sind dadurch u. a. Familienerholungen, Alternativerholungen, Kinder- und Jugendfreizeiten, Städtetourismus und Maßnahmen in Naherholungsgebieten;
- (9) ein Vertreter des Studienkreises für Tourismus in Starnberg.

2. Sitzungen der Leitung des Arbeitskreises für Freizeit und Erholung

Die Leitung des Arbeitskreises für Freizeit und Erholung kommt mindestens zweimal jährlich zu Sitzungen zusammen.

Zu den Sitzungen können zu bestimmten Sachgegenständen Fachleute mit beratender Stimme zugezogen werden.

Zwischen den Sitzungen der Leitung werden die laufenden Angelegenheiten des Arbeitskreises für Freizeit und Erholung erledigt

- (1) vom Vorsitzenden des Arbeitskreises für Freizeit und Erholung,
- (2) vom theologischen Referenten für die Kirchlichen Dienste im Freizeit- und Erholungsbereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern,
- (3) vom Leiter der »Kirche Unterwegs«.

Sie treffen sich mindestens einmal je Vierteljahr zu einer gemeinsamen Sitzung.

3. Der Geschäftsführer des Arbeitskreises für Freizeit und Erholung

Geschäftsführer des Arbeitskreises für Freizeit und Erholung ist der Referent für die Kirchlichen Dienste im Freizeit- und

Erholungsbereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.

4. Projekt- und Fachausschüsse, regionale Arbeitskreise

Für bestimmte Arbeitsvorhaben bzw. für bestimmte Arbeitsfelder können Projekt- und Fachausschüsse sowie regionale Arbeitskreise gebildet werden, z. B.

- für die kirchliche Arbeit an den Kur- und Urlaubsorten,
- für die kirchliche Arbeit auf den Campingplätzen,
- für Familienerholung,
- für Schwerpunktmaßnahmen in den Regionen,
- für den Städtetourismus,
- für die Koordinierung von Fortbildungsmaßnahmen.

Diese Ausschüsse arbeiten in Übereinstimmung mit den Zielen des Gesamtarbeitskreises.

5. Tagungen

Der Arbeitskreis für Freizeit und Erholung veranstaltet thematisch orientierte Tagungen, zu denen Vertreter von kirchlichen und außerkirchlichen Stellen, Verbänden, Institutionen und Organisationen, die im Bereich von Freizeit, Erholung und Tourismus tätig sind, eingeladen werden können. Diese Tagungen dienen der Entwicklung und Abklärung von Konzeptionen, dem Erfahrungsaustausch, der Kooperation und Koordination.

6. Finanzen

Die Finanzierung der Arbeitsvorhaben des Arbeitskreises für

Freizeit und Erholung erfolgt im Rahmen der im Haushaltsplan der Allgemeinen Kirchenkasse bereitgestellten Mittel.

IX. Öffentlichkeitsarbeit

Es gehört zu den Aufgaben des Arbeitskreises:

- (1) die kirchliche Werbung in diesen Bereichen zu planen, zu koordinieren und zu fördern;
- (2) Informationen aus diesen Arbeitsbereichen zu sammeln und weiterzugeben;
- (3) regelmäßige Publikationen zu erstellen (dazu gehört u. a.: Gästebriefe, Weihnachtsfaltblätter, Liederhefte, Verteilmaterial);
- (4) Ideen und Materialien gelungener Veranstaltungen in diesen Bereichen zu sammeln und weiterzugeben;
- (5) Kontakte zu den Medien aufzubauen und zu pflegen.

X. Inkrafttreten der Ordnung für den Arbeitskreis für Freizeit und Erholung

Diese geänderte Ordnung für den Arbeitskreis für Freizeit und Erholung wurde durch Beschluß des Landeskirchenrates der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern vom 5. Dezember 1988 zum 1. Januar 1989 in Kraft gesetzt.

München, den 12. Dezember 1988

i. A.: Glaser

Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin West)

Nr. 59 Kirchengesetz zum Kirchengesetz zur Sicherung und Nutzung von kirchlichem Archivgut (Archivgesetz) der Evangelischen Kirche der Union vom 30. Mai 1988.

Vom 19. November 1988. (KABl. 1989 S. 2)

Die Regionale Synode der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin West) hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Abschnitt I

Zustimmung zum Kirchengesetz der Evangelischen Kirche der Union

§ 1

Die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin West) stimmt gemäß Artikel 107 Absatz 1 Nr. 2 der Grundordnung dem Kirchengesetz zur Sicherung und Nutzung von kirchlichem Archivgut (Archivgesetz) der Evangelischen Kirche der Union vom 30. Mai 1988 und seiner Inkraftsetzung im Bereich der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin West) zu.

Abschnitt II

Vorschriften zur Ausführung und Ergänzung des Archivgesetzes

§ 2 (zu § 3 Archivgesetz)

(1) Unbeschadet des Eigentums an Archivgut führt das Konsistorium die Rechts- und Fachaufsicht über die Verwaltung des Archivguts der Kirchengemeinden und Kirchenkreise. Das Kon-

sistorium übt die Fachaufsicht im Benehmen mit den in den Kirchenkreisen dafür zuständigen Organen aus. Es bestellt für jeden Kirchenkreis im Einvernehmen mit dem Kreiskirchenrat einen Archivpfleger.

(2) Die Verpflichtung des Eigentümers zur Erhaltung, Sicherung und Erschließung seines Archivguts gemäß § 3 Absatz 1 des Archivgesetzes kann dieser mit Zustimmung des Konsistoriums dem landeskirchlichen oder einem anderen kirchlichen Archiv übertragen oder mit Zustimmung des Konsistoriums in der Weise erfüllen, daß er sein Archiv dem landeskirchlichen oder einem anderen kirchlichen Archiv als Depositum übergibt.

(3) Das im Eigentum der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin West) stehende Archivgut verwaltet das Konsistorium (Konsistorialarchiv). Die provinzialkirchlichen Ämter und Dienste können das bei ihnen entstandene Archivgut unter der Fachaufsicht des Konsistoriums in eigenen Archiven verwalten.

(4) Das Konsistorium kann die Verwaltung des Konsistorialarchivs ganz oder in Teilen unter Wahrung der Rechte der Kirchenprovinz einem zentralen Archiv durch Vertrag übertragen.

§ 3 (zu § 4 Archivgesetz)

Die Widmung als kirchliches Archivgut kann nur mit Zustimmung des Konsistoriums aufgehoben werden. Das Nähere wird durch Rechtsverordnung geregelt.

§ 4

Ausführungsverordnungen

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung eine Kirchenbuchordnung, eine Archivbenutzungsordnung, eine Archiv-Gebührenordnung, eine Aktenordnung und eine

Ordnung für das Ausscheiden und Vernichten wertlosen Schriftguts (Kassationsordnung) zu erlassen.

Abschnitt III

§ 5

Schlußbestimmungen

(1) Dieses Kirchengesetz tritt mit Ausnahme der §§ 2 bis 4 am Tage nach der Beschlußfassung durch die Regionale Synode in Kraft.

(2) Die §§ 2 bis 4 treten am 1. Februar 1989 in Kraft, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, in dem der Rat der Evangelischen Kirche der Union das Kirchengesetz zur Sicherung und Nutzung von Archivgut (Archivgesetz) vom 30. Mai 1988 in Kraft setzt. Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über das Archivwesen (Archivgesetz) vom 15. November 1980 (KABl S. 156) außer Kraft.

Berlin-Tiergarten, den 19. November 1988

Präses
Dr. Reihlen

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

Nr. 60 Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Mitarbeitervertretungsgesetz – MAVG).

Vom 2. Dezember 1988. (ABl. 1989 S. 16)

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat am 2. Dezember 1988 ein neues Mitarbeitervertretungsgesetz beschlossen. Nachstehend ist das Kirchengesetz im Wortlaut abgedruckt. Wir geben hierzu die folgenden Hinweise:

1. Das Referat Personal-Recht der Kirchenverwaltung ist auf Anfrage gerne bereit, in den Pfarrkonventen der Dekanate, in Mitarbeiterversammlungen oder ähnlichen Veranstaltungen das neue Gesetz und wesentliche Gesichtspunkte zum Umgang zwischen Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung zu erläutern.

2. Auf einige Rechtsänderungen im Vergleich zum bisherigen Mitarbeitervertretungsgesetz sei besonders hingewiesen:

- zu § 3: Der Personenkreis, der zur Dienststellenleitung zählt und daher nicht Mitarbeiter/in im Sinne des MAVG sein kann, insbesondere leitende Angestellte, ist der MAV auf Antrag zu benennen.
- zu § 4: Zu den Mitarbeitern/innen im Sinne des MAVG zählen auch Pfarrer/innen und Pfarrdiakone. Ausgenommen sind aber nach § 3 alle Mitglieder eines Kirchenvorstandes oder einer sonstigen Dienststellenleitung im Vertretungsbereich der MAV.
- zu § 7: Für Gemeinde- und Dekanatsverbände, die mitbestimmungs- oder mitwirkungspflichtige Angelegenheiten für die angeschlossenen Dienststellen verbindlich festlegen, wird als einheitlicher Ansprechpartner in diesen Fragen eine Verbandsmitarbeitervertretung gebildet, wenn im Bereich des Verbandes mindestens drei Mitarbeitervertretungen bestehen.
- zu § 11 Abs. 4: Für Wahlbewerber/innen und Mitglieder des Wahlvorstandes besteht Kündigungsschutz.
- zu § 12 Abs. 2: Wahlen sind außerhalb des regulären Wahltermins jetzt auch dann vorgesehen, wenn im vorangegangenen Jahr keine MAV zustandekam.
- zu § 12 Abs. 3: Bei Absinken der notwendigen Zahl von MAV-Mitgliedern ist es jetzt auch möglich, auf einer Mitarbeiterversammlung weitere Mitglieder für den Rest der Wahlperiode nachzuwählen. Damit kann der Aufwand einer Neuwahl vermieden werden.
- zu § 12 Abs. 4: Eine reguläre Neuwahl entfällt, wenn im letzten Jahr der Wahlperiode erst eine Neuwahl (nicht: eine Nachwahl) stattfand.

- zu § 13: Die Amtszeit beginnt gegenüber dem bisherigen Gesetz einen Monat früher, nämlich am 1. April, um die Wahl der Gesamtmitarbeitervertretung noch vor Beginn der Urlaubszeit abwickeln zu können.
- zu § 15 Abs. 1 Buchst. c): Die MAV-Mitgliedschaft erlischt – wie bisher – auch dann, wenn der kirchliche Anstellungsträger innerhalb des Dekanats gewechselt wird, damit beim neuen Anstellungsträger eine echte Probezeit absolviert werden kann.
- zu § 15 Abs. 2 Buchst. b): Bei längeren Abwesenheiten vom Dienst (z. B. lange Krankheit, Kur, Mutterschutz etc.) ruht die MAV-Mitgliedschaft.
- zu § 15 Abs. 3 und 4: Ruht die Mitgliedschaft eines MAV-Mitgliedes oder ist es nur kurzzeitig verhindert, so nimmt ein Ersatzmitglied seine Aufgaben wahr.
- zu § 17 Abs. 2 und 3: Wenn MAV-Tätigkeit aus dienstlichen Gründen in der Freizeit ausgeführt wird, ist hierfür Freizeitgleich zu gewähren, soweit in einem Monat mehr als 4 Stunden Freizeit aufgewandt wurden, also ab der 5. Stunde. Ist Freizeitgleich aus dienstlichen Gründen nicht möglich, ist ein Ausgleich in Geld zu leisten.
- zu § 18: Während die Dienstbefreiung nach § 17 je nach Bedarf im Einzelfall erfolgt, setzt die pauschale Freistellung nach § 18 (in der Regel für die / den Vorsitzende / n) keinen Nachweis für die erledigten Aufgaben im einzelnen voraus, da sie für die Erledigung regelmäßig anfallender Tätigkeiten gedacht ist.
- zu § 22 Abs. 2: Diese Bestimmung enthält erstmals eine Regelung über die Vorlage von Bewerbungsunterlagen.
- zu § 24 Abs. 3: Wo immer in diesem Gesetz Aufgaben des / der Vorsitzenden geregelt sind, greift im Verhinderungsfalle die Regelung des § 24 Abs. 3 ein.
- zu § 26 Abs. 5: Wenn ein Mitglied der MAV selbst oder ein Verwandter betroffen ist, darf das Mitglied an den Beratungen nicht teilnehmen.
- zu § 27 Abs. 3: Es soll sichergestellt sein, daß die Handlungsmöglichkeiten der Dienststellenleitung nicht eingeschränkt werden, wenn bei einer Abstimmung in der MAV viele Enthaltungen abgegeben werden. Daher ist festgelegt, daß Anträge der Dienststellenleitung nur mit einer Mehrheit von Nein-Stimmen abgelehnt sind.
- zu § 24 Abs. 2, 3 und 5: MAV und Dienststellenleitung sollen mindestens einmal jährlich zusammenkommen. Auf Dekanatsstufe soll hierzu der / die Vorsitzende des Dekanatsynodalvorstandes einladen. Die Vorsitzenden der Dekanats- und Verbandsmitarbeitervertretungen sind als Gäste zur Dekanatsynode einzuladen.

- zu § 34 Abs. 6: Die Schlichtungsstelle soll nicht angerufen werden, wenn nicht vorher eine Einigung durch Aussprache versucht worden ist. Fristen für die Anrufung der Schlichtungsstelle werden hierdurch allerdings nicht gehemmt. Daher kann es sich in Einzelfällen empfehlen, die Schlichtung anzurufen und um Aussetzung des Verfahrens zu bitten, bis ein Gespräch zwischen Dienststellenleitung und MAV stattgefunden hat.
- zu § 35: Dienstvereinbarungen können insbesondere zu sozialen Angelegenheiten und über die Einhaltung bestimmter Verfahren zwischen MAV und Dienststellenleitung abgeschlossen werden.
- zu § 36 Buchstaben j, k, l, m: Die Mitbestimmung zu den hier angesprochenen Bereichen ist neu eingeführt worden.
- zu § 37 Abs. 2: Außerordentliche Kündigungen können erst ausgesprochen werden, wenn der MAV Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist. Bringt die MAV zum Ausdruck, daß sie keine Stellungnahme abgeben will oder gibt sie innerhalb von drei Arbeitstagen seit Zugang der Mitteilung über die Kündigungsabsicht kein Votum ab, so kann die außerordentliche Kündigung auch ohne MAV-Stellungnahme ausgesprochen werden.
- zu § 37 Abs. 3: Die Mitwirkung in Personalangelegenheiten der Pfarrer / innen und Pfarrdiakone ist abschließend im Pfarrerausschuß-Gesetz geregelt, so daß bei diesem Personenkreis keine Mitbestimmung der MAV in Betracht kommt, auch wenn er zu den Mitarbeiter / innen nach § 4 zählt.
- zu § 41: In unaufschiebbaren Angelegenheiten kann eine Dienststellenleitung vorläufige Maßnahmen ohne Zustimmung der MAV treffen. Sie hat Mitarbeiter / in und MAV hiervon unverzüglich zu unterrichten und sofort die erforderliche Zustimmung zu beantragen.
- zu § 42: Diese Bestimmung gibt der MAV das Recht, selbst Maßnahmen in sozialen und personellen Angelegenheiten anzuregen. Die Dienststellenleitung soll sich hierzu innerhalb von vier Wochen äußern. In sozialen Angelegenheiten kann die MAV die Schlichtungsstelle anrufen.
- zu § 50: Die Schlichtungsstelle kann zukünftig bei Bedarf aus mehreren Kammern bestehen. Die Vorsitzenden werden von der Synode auf einverständlichen Vorschlag der Kirchenleitung und der Gesamtmitarbeitervertretung berufen.
- zu § 52: Die Zuständigkeiten der Schlichtungsstelle wurden insbesondere ausgedehnt auf das Initiativrecht der MAV in sozialen Angelegenheiten, Kostenfragen und Feststellung von Pflichtverstößen gegen das MAVG.
- zu § 54 Abs. 2: Der / die Vorsitzende der Schlichtungsstelle kann die Annahme eines Verfahrens zum gegenwärtigen Zeitpunkt ablehnen, wenn nicht das Scheitern von Einigungsbemühungen dargelegt wird.
- zu § 55 Abs. 3: In Eilfällen können Schlichtungsgespräch und Entscheidung der Schlichtungsstelle an einem Termin stattfinden.
- zu § 58 und 59: Mit der Verabschiedung des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes von 1979 und der Bildung der paritätisch besetzten Arbeitsrechtlichen Kommission zur verbindlichen Festsetzung von Arbeitsbedingungen für Mitarbeiter / innen im Angestellten- oder Arbeitsverhältnis hat die Dienstrechtliche Kommission weitgehend ihre Funktion verloren. Sie hat nur noch Bedeutung bei der Regelung des Dienst- und Besoldungsrechts der Mitarbeiterinnen im Kirchenbeamtenverhältnis. Daher ist die Dienstrechtliche Kommission stark verkleinert worden. Künftig dürfen ihr nur noch Kirchenbeamte / innen angehören.
- zu § 61: In der Vergangenheit haben einige Kirchengemeinden oder kirchliche Verbände einzelne ihrer Einrichtungen in Form eines eingetragenen Vereins oder einer GmbH rechtlich verselbständigt. Auch ältere selbständige Rechtsträger mit diakonischer, missionarischer oder kirchlicher Zielrich-

tung fallen oft nicht in den unmittelbaren Geltungsbereich des Mitarbeitervertretungsgesetzes. Soweit diese Rechtsträger Mitglieder des Diakonischen Werkes sind, gilt für sie dessen Mitarbeitervertretungs-Ordnung. Um auch für die Mitarbeiter / innen von diakonischen oder missionarischen Rechtsträgern, die nicht Mitglied des Diakonischen Werkes sind, eine sachgerechte Interessenvertretung zu ermöglichen, eröffnet § 61 die Möglichkeit, eigene oder – zusammen mit anderen kirchlichen Rechtsträgern – gemeinsame Mitarbeitervertretungen nach diesem Mitarbeitervertretungsgesetz zu bilden.

Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Mitarbeitervertretungsgesetz – MAVG).

Vom 2. Dezember 1988.

Präambel

Kirchlicher Dienst im Sinne des Grundartikels der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau ist durch den Auftrag bestimmt, das Evangelium zu bezeugen. Alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen wirken an der Erfüllung dieses Auftrages mit. Deshalb sind sie zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit untereinander und mit der Dienststellenleitung verpflichtet. Die gemeinsame Verantwortung für den Dienst der Kirche verbindet alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und begründet Recht und Pflicht, an der Gestaltung der Dienstverhältnisse und an der Fürsorge für einzelne Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mitzuwirken.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Grundsatz

Für die kirchlichen Dienststellen im Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau werden nach Maßgabe dieses Gesetzes Mitarbeitervertretungen gebildet.

§ 2

Dienststellen

Dienststellen im Sinne dieses Gesetzes sind die Kirchengemeinden, die Dekanate, die kirchlichen Verbände und alle übrigen rechtlich selbständigen Anstellungsträger. Als Dienststellen gelten auch rechtlich nicht selbständige Verwaltungsstellen, Ämter und Einrichtungen, wenn sie eine organisatorische Einheit bilden und eigenständig geleitet werden.

§ 3

Dienststellenleitung

(1) Dienststellenleitung im Sinne dieses Gesetzes sind die verfassungs- und satzungsmäßig leitenden Personen und Organe der Dienststellen; dazu gehören alle Mitglieder der leitenden Organe.

(2) Zur Dienststellenleitung gehören neben den Leitern und Leiterinnen der Dienststellen

- ihre ständigen Vertreter oder Vertreterinnen sowie
- Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die zur selbständigen Entscheidung in Personalangelegenheiten befugt sind, die der Mitbestimmung oder Mitwirkung der Mitarbeitervertretung unterliegen.

Dieser Personenkreis ist der Mitarbeitervertretung auf Antrag zu benennen.

§ 4

Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

(1) Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Sinne dieses Gesetzes sind alle in kirchlichen Dienststellen haupt- oder nebenberuflich beschäftigten Personen, die zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten, Vorpraktikanten und Vorpraktikantinnen sowie Praktikanten und Praktikantinnen im Anerkennungsjahr, einschließlich der Personen, die nach dem Kirchengesetz über den Pfarrerausschuß vertreten werden (ABl. 1974 S. 5) oder die durch die Kirchensynode gewählt oder durch die Kirchenleitung berufen werden. Zu den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen im Sinne dieses Gesetzes gehört nicht der Personenkreis nach § 3 dieses Gesetzes. Die Zuständigkeiten des Pfarrerausschusses bleiben unberührt.

(2) Personen, die aufgrund von Gestellungsverträgen beschäftigt sind, gelten ebenfalls als Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Sinne dieses Gesetzes. Ihre rechtlichen Beziehungen zu der entsendenden Stelle bleiben unberührt.

§ 5

Bildung von Mitarbeitervertretungen

(1) Für alle Dienststellen, die am Tag der Wahlversammlung mindestens 20 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen haben, wird eine eigene Mitarbeitervertretung gebildet, soweit nicht gemäß § 6 Absatz 1 und 2 etwas anderes bestimmt ist.

(2) Für Dienststellen mit weniger als 20 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen bestimmt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der Gesamtmitarbeitervertretung, ob und mit welchen anderen Dienststellen eine gemeinsame Mitarbeitervertretung gebildet wird.

§ 6

Dekanatsmitarbeitervertretung

(1) Für die innerhalb eines Dekanats gelegenen Dienststellen der Kirchengemeinden und des Dekanats wird eine gemeinsame Mitarbeitervertretung gebildet (Dekanatsmitarbeitervertretung).

(2) In den Dekanaten können vorbehaltlich der Zustimmung der Kirchenverwaltung zu Beginn einer Wahlperiode in begründeten Ausnahmefällen mehrere Dekanatsmitarbeitervertretungen gebildet werden. Jede dieser Mitarbeitervertretungen muß am Tag der Wahlversammlung mindestens 20 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen vertreten.

(3) Soll eine Aufteilung in mehrere Dekanatsmitarbeitervertretungen herbeigeführt werden, so muß der Beschluß in der letzten Mitarbeiterversammlung vor Ablauf der Wahlperiode von der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gefaßt werden.

(4) Bestanden bereits in der vorigen Wahlperiode mehrere Dekanatsmitarbeitervertretungen, so wird die Aufteilung beibehalten, wenn nicht in der letzten Mitarbeiterversammlung vor Ablauf der Wahlperiode für einen der Bereiche etwas anderes beschlossen wird.

§ 7

Verbandsmitarbeitervertretung

(1) Für dienststellenübergreifende Angelegenheiten wird in kirchlichen Verbänden eine Verbandsmitarbeitervertretung gebildet, wenn im Bereich des Verbandes mindestens drei Mitarbeitervertretungen bestehen.

(2) Die Zuständigkeit der Verbandsmitarbeitervertretung erstreckt sich auf die Aufgaben der Mitarbeitervertretung nach §§ 33, 36, 37 und 38, soweit die dort genannten Angelegenheiten vom Verband verbindlich für die einzelnen Dienststellen entschieden werden. Die Verbandsmitarbeitervertretung bestimmt

und wirkt im Rahmen ihrer Zuständigkeiten unter entsprechender Anwendung der §§ 36 bis 42 mit.

(3) Jede Mitarbeitervertretung im Bereich des Verbandes entsendet innerhalb von vier Wochen nach ihrer ersten Sitzung für die Dauer ihrer Amtszeit je ein Mitglied. Die erste Sitzung der Verbandsmitarbeitervertretung nach der Entsendung ihrer Mitglieder wird durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Mitarbeitervertretung am Sitz des Verbandes einberufen.

(4) Die notwendigen Kosten der Verbandsmitarbeitervertretung trägt der Verband.

(5) Für die Verbandsmitarbeitervertretung gelten die Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend.

II. Zusammensetzung und Wahl der Mitarbeitervertretung

§ 8

Zahl der Mitglieder

- (1) Die Mitarbeitervertretung besteht aus
- drei Mitgliedern, wenn sie bis zu 49,
 - fünf Mitgliedern, wenn sie 50 bis 99,
 - sieben Mitgliedern, wenn sie 100 bis 299,
 - neun Mitgliedern, wenn sie 300 oder mehr Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen vertritt. Maßgeblich ist die Zahl der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen am Wahltag.
- (2) Der Wahlvorschlag soll die Zusammensetzung der vertretenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen widerspiegeln.

§ 9

Wahlberechtigung und Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt sind alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Sinne des § 4, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben und nicht ohne Bezüge beurlaubt sind.

(2) Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die am Wahltag voll geschäftsfähig sind und seit 6 Monaten der Dienststelle angehören.

(3) Die Wählbarkeit und Wahlberechtigung wird durch den Wahlvorstand festgestellt. In Zweifelsfällen entscheidet auf Antrag des Wahlvorstandes, der Dienststelle oder des oder der Betroffenen die Schlichtungsstelle.

§ 10

Wahlverfahren

(1) Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung werden in geheimer und unmittelbarer Wahl nach den Grundsätzen der Persönlichkeitswahl gewählt.

(2) Das Wahlverfahren wird durch Rechtsverordnung der Kirchenleitung im Einvernehmen mit der Gesamtmitarbeitervertretung geregelt.

§ 11

Wahlschutz und Wahlkosten

(1) Niemand darf die Wahl der Mitarbeitervertretung behindern oder in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise beeinflussen. Insbesondere darf kein Wahlberechtigter in der Ausübung seines aktiven oder passiven Wahlrechts beschränkt werden.

(2) Für die Kosten der Wahl gilt § 23 Absatz 1 und 5 entsprechend.

(3) Für die Versäumnis der Arbeitszeit infolge der Ausübung des Wahlrechts gilt § 31 Absatz 2 entsprechend. Für Mitglieder des Wahlvorstandes gelten die Vorschriften des § 15 (Ruhe und Erlöschen der Mitgliedschaft),

§ 17 Absatz 1 und 2 (Befreiung von der dienstlichen Tätigkeit) sowie des

§ 23 Absatz 1 (Kosten und Sachaufwand) entsprechend.

(4) Für Wahlbewerber und Wahlbewerberinnen gilt bis zum Ablauf eines halben Jahres nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses der Kündigungsschutz nach § 19 entsprechend. Für Mitglieder des Wahlvorstandes gilt der Kündigungsschutz des § 19 bis zur Bekanntgabe des Wahlergebnisses entsprechend.

§ 12

Zeitpunkt der Wahlen

(1) Die regelmäßigen Wahlen der Mitarbeitervertretungen finden alle 4 Jahre in der Zeit vom 1. Januar bis 31. März statt.

(2) Außerhalb dieser Zeit ist eine Mitarbeitervertretung unverzüglich neu zu wählen, wenn

- a) die Mehrheit der Mitglieder der Mitarbeitervertretung gleichzeitig ihr Amt niedergelegt hat,
- b) die Mitarbeitervertretung durch Spruch der Schlichtungsstelle aufgelöst worden ist,
- c) die Wahl der Mitarbeitervertretung mit Erfolg angefochten worden ist,
- d) im vorangegangenen Jahr keine Mitarbeitervertretung zustandekam.

(3) Wenn die Gesamtzahl der Mitglieder der Mitarbeitervertretung auch bei Nachrückern sämtlicher Wahlbewerber und Wahlbewerberinnen gemäß § 15 Absatz 3 unter die in § 8 Absatz 1 vorgeschriebene Zahl gesunken ist, ist auf einer Mitarbeiterversammlung eine Nachwahl in die Mitarbeitervertretung möglich oder auf Beschluß der Mitarbeiterversammlung eine Neuwahl durchzuführen.

(4) Ist eine Mitarbeitervertretung im Laufe des letzten Jahres einer Wahlperiode neu gewählt worden, so findet nach Ablauf der Wahlperiode keine Neuwahl statt.

III. Amtszeit der Mitarbeitervertretung

§ 13

Amtszeit

(1) Die Amtszeit der Mitglieder der Mitarbeitervertretung dauert 4 Jahre und beginnt in der Regel jeweils am 1. April des Jahres, in dem die regelmäßigen Wahlen nach § 12 stattfinden. Sie endet spätestens am 31. März des Jahres, in dem die regelmäßigen Wahlen stattfinden.

(2) In den Fällen des § 12 Absatz 2 Buchstabe a) und c) und Absatz 3 führen die verbleibenden Mitglieder der Mitarbeitervertretung die Geschäfte weiter, bis die neue Mitarbeitervertretung gewählt und das Wahlergebnis bekannt gegeben und unanfechtbar geworden ist. Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich die regelmäßige Wahl einer Mitarbeitervertretung aus organisatorischen Gründen verzögert, längstens aber für die Dauer von 3 Monaten nach Ablauf der Wahlperiode.

(3) Nach einer Neuwahl im letzten Jahr der Wahlperiode nach § 12 Absatz 4 endet die Amtszeit mit dem Ende der nächstfolgenden Wahlperiode.

§ 14

Abberufung und Auflösung

(1) Bei grobem Mißbrauch der Befugnisse oder bei grober Pflichtversäumnis kann die Schlichtungsstelle auf schriftlichen Antrag eines Drittels der wahlberechtigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen oder auf Antrag der Dienststellenleitung

- a) die Abberufung eines Mitgliedes der Mitarbeitervertretung oder
- b) die Auflösung der Mitarbeitervertretung beschließen (§ 52 Absatz 2 Buchstabe c und d).

Aus den gleichen Gründen kann auch die Mitarbeitervertretung bei der Schlichtungsstelle die Abberufung eines Mitgliedes beantragen.

(2) Ist die Mitarbeitervertretung auf Beschluß der Schlichtungsstelle aufgelöst, so setzt die Schlichtungsstelle eine Wahlvorstand ein. Dieser hat unverzüglich eine Neuwahl der Mitarbeitervertretung einzuleiten. Bis zur Neuwahl nimmt der Wahlvorstand die der Mitarbeitervertretung nach diesem Gesetz zustehenden Befugnisse und Pflichten wahr.

§ 15

Ruhen und Erlöschen der Mitgliedschaft, Ersatzmitglieder

(1) Die Mitgliedschaft in der Mitarbeitervertretung erlischt durch

- a) Ablauf der Amtszeit,
- b) Niederlegung des Amtes,
- c) Beendigung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses,
- d) Ausscheiden aus der Dienststelle,
- e) Verlust der Wählbarkeit,
- f) Abberufung des Mitgliedes aus der Mitarbeitervertretung durch die Schlichtungsstelle gemäß § 14 in Verbindung mit § 52.

(2) Die Mitgliedschaft in der Mitarbeitervertretung ruht,

- a) solange einem Mitglied die Führung der Dienstgeschäfte untersagt ist,
- b) wenn ein Mitglied länger als drei Monate an der Wahrnehmung seiner Dienstgeschäfte oder seines Amtes als Mitglied der Mitarbeitervertretung gehindert ist.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 und für die Dauer des Ruhens der Mitgliedschaft nach Absatz 2 rückt der Wahlbewerber oder die Wahlbewerberin als Ersatzmitglied in die Mitarbeitervertretung nach, der oder die bei einer Neuwahl oder einer Nachwahl die nächstniedrigere Stimmenzahl erreicht hat.

(4) Für die Vertretung eines zeitweilig verhinderten Mitgliedes gilt Absatz 3 entsprechend.

IV. Rechtsstellung der Mitglieder der Mitarbeitervertretung

§ 16

Behinderungs- und Begünstigungsverbot

Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung dürfen in der Ausübung ihres Amtes nicht behindert und wegen ihrer Tätigkeit weder benachteiligt noch begünstigt werden. Sie führen ihr Amt unentgeltlich.

§ 17

Befreiung von der dienstlichen Tätigkeit

(1) Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung sind von ihrer dienstlichen Tätigkeit zu befreien, soweit es zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Versäumnis der Arbeitszeit, die zur Durchführung der Aufgaben der Mitarbeitervertretung erforderlich ist, hat keine Minderung der Dienstbezüge oder des Arbeitsentgelts zur Folge.

(2) Können die Aufgaben der Mitarbeitervertretung aus dienstlichen Gründen nicht innerhalb der Arbeitszeit wahrgenommen werden, so ist hierfür Freizeitausgleich zu gewähren, soweit für die Tätigkeit als Mitglied der Mitarbeitervertretung mehr als 4 Stunden Freizeit im Monat aufgewandt wurden. Der Umfang der außerhalb der Arbeitszeit erbrachten Tätigkeit ist vom Vorsitzenden der Mitarbeitervertretung schriftlich zu bestätigen.

(3) Soweit der Freizeitausgleich nach Absatz 2 aus dienstlichen Gründen nicht gewährt werden kann, erhalten die Mitglie-

der der Mitarbeitervertretung für die Wahrnehmung von Aufgaben der Mitarbeitervertretung außerhalb der Arbeitszeit eine Vergütung nach dem für sie in Betracht kommenden Stundensatz.

(4) Absatz 1 gilt entsprechend für die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen, soweit diese Kenntnisse vermitteln, die für die Arbeit der Mitarbeitervertretung erforderlich sind. Bei der Auswahl von Mitgliedern für die Teilnahme an solchen Veranstaltungen hat die Mitarbeitervertretung die dienstlichen Notwendigkeiten zu berücksichtigen und der Dienststellenleitung die Teilnehmer sowie den Zeitpunkt und die Dauer der Veranstaltung rechtzeitig mitzuteilen.

§ 18

Freistellung

(1) Über die Freistellung von Mitgliedern der Mitarbeitervertretung vom Dienst kann zwischen der Mitarbeitervertretung und der Dienststellenleitung für die Dauer der Amtszeit eine Vereinbarung getroffen werden.

(2) Wird eine Vereinbarung nicht getroffen, so ist zur Wahrnehmung der Aufgaben der Mitarbeitervertretung auf deren Antrag ein Mitglied der Mitarbeitervertretung (in der Regel der oder die Vorsitzende) von der dienstlichen Tätigkeit freizustellen, und zwar bei einer Zahl von Mitarbeitern, deren regelmäßige Arbeitszeit mindestens 8 Stunden pro Woche beträgt,

ab 50 bis zu 3 Stunden pro Woche
ab 100 bis zu 5 Stunden pro Woche
ab 200 bis zu 10 Stunden pro Woche
ab 300 bis zu 20 Stunden pro Woche.

(3) Die Freistellung darf die Hälfte der wöchentlichen Arbeitszeit des Mitgliedes der Mitarbeitervertretung nicht überschreiten. Die Freistellung kann nach ihrem Umfang auf mehrere Mitglieder der Mitarbeitervertretung verteilt werden.

§ 19

Kündigungsschutz

(1) Einem Mitglied der Mitarbeitervertretung darf nur gekündigt werden, wenn ein Grund zur außerordentlichen Kündigung vorliegt oder wenn die Dienststelle ganz oder zu einem wesentlichen Teil aufgelöst wird und das Mitglied aus betrieblichen Gründen nicht anderweitig beschäftigt werden kann. Die Kündigung unterliegt der Mitbestimmung der Mitarbeitervertretung (§ 39).

(2) Wird die Dienststelle oder ein wesentlicher Teil von ihr aufgelöst, so ist die Kündigung frühestens zu dem Tag zulässig, an dem die Dienststelle oder der Dienststellenteil geschlossen wird, es sei denn, daß wegen zwingender dienstlicher Gründe zu einem früheren Zeitpunkt gekündigt werden muß.

(3) Für die Kündigung von ehemaligen Mitgliedern der Mitarbeitervertretung innerhalb eines Jahres nach Beendigung ihres Amtes gilt Absatz 1 entsprechend, es sei denn, daß sie durch die Schlichtungsstelle nach § 14 von ihrem Amt abberufen worden sind. Für ein Ersatzmitglied gilt Satz 1 entsprechend für die Dauer eines Jahres, nachdem es zuletzt in seiner Eigenschaft als Ersatzmitglied tätig geworden ist.

(4) Mitglieder der Mitarbeitervertretung dürfen gegen ihren Willen nur versetzt oder abgeordnet werden, wenn dies aus wichtigen dienstlichen Gründen unvermeidbar ist und die Mitarbeitervertretung zustimmt.

§ 20

Schweigepflicht

(1) Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung haben über die ihnen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur Mitarbeitervertretung bekannt gewordenen Angelegenheiten Stillschweigen zu bewahren, soweit die Geheimhaltung der Natur der Sache nach er-

forderlich oder von der Dienststellenleitung angeordnet oder von der Mitarbeitervertretung beschlossen worden ist. Die Schweigepflicht gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis oder aus der Mitarbeitervertretung.

(2) Der Schweigepflicht unterliegen auch andere Personen, die an einer Sitzung der Mitarbeitervertretung teilnehmen; hierauf hat der oder die Vorsitzende hinzuweisen.

(3) Die Schweigepflicht besteht nicht gegenüber anderen Mitgliedern der Mitarbeitervertretung, der betroffenen Person und der Schlichtungsstelle. Sie entfällt auf Beschluß der Mitarbeitervertretung gegenüber der Dienststellenleitung und gegenüber der Stelle, die die Aufsicht über die Dienststellenleitung führt, wenn die betroffene Person zustimmt.

V. Geschäftsführung und Sitzungen der Mitarbeitervertretung

§ 21

Übergabe von Unterlagen

(1) Bei Beendigung der Mitgliedschaft in der Mitarbeitervertretung händigen alle Mitglieder ihre vorhandenen Unterlagen dem oder der Vorsitzenden aus. Der oder die Vorsitzende übergibt die Unterlagen nach der Neuwahl dem oder der neuen Vorsitzenden zur Weitergabe an die neu gewählten Mitglieder.

(2) Kommt keine neue Mitarbeitervertretung zustande, übergibt der oder die Vorsitzende die vorhandenen Unterlagen dem oder der Vorsitzenden der Gesamtmitarbeitervertretung.

§ 22

Information und Sprechstunden

(1) Zur Durchführung ihrer Aufgaben ist die Mitarbeitervertretung rechtzeitig und umfassend zu unterrichten. Alle erforderlichen Unterlagen sind ihr rechtzeitig zu überlassen.

(2) Bei Einstellungen sind ihr die Bewerbungsunterlagen der in die engere Wahl zu ziehenden Bewerber und Bewerberinnen und der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aus dem Vertretungsbereich der Mitarbeitervertretung zu überlassen. Auf Antrag der Mitarbeitervertretung sind die Unterlagen sämtlicher Bewerber und Bewerberinnen zu überlassen. Führungszeugnisse nach dem Bundeszentralregistergesetz, Strafurteile und Gesundheitszeugnisse sind nicht vorzulegen.

(3) Personalakten dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des betroffenen Mitarbeiters oder der betroffenen Mitarbeiterin und nur durch ein von ihm oder ihr zu bestimmendes Mitglied der Mitarbeitervertretung in der Dienststelle eingeschrieben werden. Die Vorschriften der Personalaktenordnung vom 27. Oktober 1975 (ABl. 1975 S. 232) sind einzuhalten.

(4) Die Mitarbeitervertretung ist berechtigt, Sprechstunden während der Dienstzeit abzuhalten.

(5) Mitglieder der Mitarbeitervertretung sind berechtigt, Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen am Arbeitsplatz aufzusuchen, soweit dies zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

§ 23

Kosten und Sachaufwand

(1) Die durch die Tätigkeit der Mitarbeitervertretung entstehenden notwendigen Kosten für Geschäftsbedarf, Reisen und Vertretungen trägt die Dienststelle, bei der die Mitarbeitervertretung gebildet ist, in den Fällen von § 6 Absatz 1 und 2 das Dekanat, dem die Kosten auf Nachweis aus gesamtkirchlichen Mitteln zu erstatten sind. In Sonderfällen bestimmt die Kirchenverwaltung den Kostenträger.

(2) Kosten, die durch Beiziehung Sachkundiger entstehen, werden nur dann vom Kostenträger übernommen, wenn er der Kostenübernahme vorher zugestimmt hat. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet die Schlichtungsstelle.

(3) Für die Sitzungen, die Sprechstunden und die laufende Geschäftsführung hat die Dienststelle die erforderlichen Räume und den Geschäftsbedarf zur Verfügung zu stellen. In den Fällen von § 6 sollen nach Möglichkeit Räumlichkeiten verschiedener Dienststellen in Anspruch genommen werden.

(4) Reisen der Mitglieder der Mitarbeitervertretung, die für ihre Tätigkeit notwendig sind, gelten als Dienstreisen. Gehen sie über den räumlichen Vertretungsbereich der Mitarbeitervertretung hinaus, so sind sie rechtzeitig vorher dem Kostenträger anzuzeigen. Für die Erstattung von Reisekosten gelten die allgemeinen für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau gültigen Bestimmungen. Reisekostenvergütung wird nach dem Bundesreisekostengesetz nach Stufe B gewährt. Bei Übernahme der Verpflegungskosten von Amts wegen werden anteilige Tagelöhner nicht gewährt.

(5) Die Mitarbeitervertretung darf für ihre Zwecke von den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen keine Beiträge erheben oder annehmen.

(6) Die Tätigkeit der Mitarbeitervertretung gilt als Dienst im Sinne der Unfallfürsorgebestimmungen.

§ 24

Vorsitz

(1) Die Mitarbeitervertretung wählt geheim und mit der Mehrheit ihrer gesetzlichen Mitglieder aus ihrer Mitte den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und den Stellvertreter oder die Stellvertreterin. Vorsitz und stellvertretender Vorsitz sollen von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen unterschiedlicher Berufsgruppen wahrgenommen werden.

(2) Der oder die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte und vertritt die Mitarbeitervertretung. Näheres kann durch eine Geschäftsordnung geregelt werden.

(3) Der oder die Vorsitzende wird in allen Aufgaben nach diesem Gesetz im Verhinderungsfall vertreten von dem Stellvertreter oder der Stellvertreterin. Bei deren Verhinderung nimmt das lebensälteste Mitglied die Aufgaben des Vorsitzes wahr.

§ 25

Sitzungen der Mitarbeitervertretung

(1) Der oder die Vorsitzende beruft die Sitzungen ein. Die Sitzungen finden in der Regel während der Arbeitszeit statt. Dabei soll auf die dienstlichen Erfordernisse Rücksicht genommen werden. Die Dienststellenleitungen sind von Ort und Zeitpunkt der Sitzungen rechtzeitig vorher zu verständigen.

(2) Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung sind mindestens eine Woche vor der Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen. Bei besonderer Dringlichkeit kann die Einladungsfrist verkürzt werden.

(3) Die Sitzungen werden von dem oder der Vorsitzenden geleitet. Sie sind nicht öffentlich.

(4) Der oder die Vorsitzende hat eine Sitzung unverzüglich einzuberufen, wenn es

- a) von einem Drittel der Mitglieder der Mitarbeitervertretung,
- b) von der Dienststellenleitung oder
- c) von der Vertrauensperson der Schwerbehinderten beantragt wird und die Behandlung der Angelegenheit keinen Aufschub duldet.

(5) Die erste Sitzung der neugewählten Mitarbeitervertretung wird von dem oder der Vorsitzenden des Wahlvorstandes innerhalb einer Woche nach der Wahl einberufen und bis zur Wahl des oder der Vorsitzenden geleitet.

§ 26

Teilnahme an den Sitzungen

(1) Vertreter und Vertreterinnen der Dienststellenleitung im

Sinne des § 3 des Gesetzes sind berechtigt, die Anträge und Anliegen der Dienststelle in den Sitzungen der Mitarbeitervertretung zu vertreten. Auf Antrag der Mitarbeitervertretung hat ein Vertreter oder eine Vertreterin der Dienststellenleitung an einer Sitzung teilzunehmen. Dies gilt besonders für strittige Angelegenheiten, in denen eine Einigung angestrebt werden soll.

(2) Die Mitarbeitervertretung kann beschließen, zu einzelnen Punkten der Tagesordnung sachkundige Personen einzuladen.

(3) An den Sitzungen der Mitarbeitervertretung kann die Vertrauensperson der Schwerbehinderten mit beratender Stimme teilnehmen. Sie ist von dem oder der Vorsitzenden rechtzeitig über den Termin und die Tagesordnung der Sitzung zu verständigen.

(4) Die Mitarbeitervertretung faßt ihre Beschlüsse in Abwesenheit des Vertreters oder der Vertreterin der Dienststellenleitung und der nach Absatz 2 hinzugezogenen Personen.

(5) Ein Mitglied der Mitarbeitervertretung darf an Beratungen und Abstimmungen nicht teilnehmen, wenn es sich um soziale oder persönliche Angelegenheiten handelt, von denen es selbst, sein Ehegatte oder eine mit ihm verwandte oder verschwärgerte Person betroffen ist. Entsprechendes gilt für diejenigen Personen, die nach diesem Gesetz berechtigt sind, an den Sitzungen der Mitarbeitervertretung teilzunehmen.

§ 27

Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung

(1) Die Mitarbeitervertretung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(2) Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefaßt.

(3) Ein Antrag der Dienststellenleitung ist nur dann abgelehnt, wenn die Mehrheit der Anwesenden dagegen gestimmt hat.

§ 28

Sitzungsniederschriften

(1) Über jede Sitzung der Mitarbeitervertretung ist eine Niederschrift anzufertigen, welche die Namen der Teilnehmer und Teilnehmerinnen, die Verhandlungsgegenstände, den Wortlaut der Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten muß. Sie ist bei den Akten der Mitarbeitervertretung aufzubewahren.

(2) Die Niederschrift ist von dem oder der Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied der Mitarbeitervertretung zu unterzeichnen.

(3) Der Dienststellenleitung sind die Beschlüsse über die auf ihren Antrag behandelten Gegenstände schriftlich mitzuteilen.

VI. Mitarbeiterversammlung

§ 29

Zusammensetzung, Teilversammlungen

(1) Die Mitarbeiterversammlung besteht aus den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der in der Mitarbeitervertretung zusammengeschlossenen Dienststellen. Sie ist nicht öffentlich und wird von dem oder der Vorsitzenden der Mitarbeitervertretung einberufen und geleitet. Die Dienststellenleitung ist rechtzeitig über Zeit und Ort der Mitarbeiterversammlung zu informieren.

(2) Kann nach den dienstlichen Verhältnissen eine gemeinsame Versammlung aller Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nicht stattfinden, so sind Teilversammlungen abzuhalten. Die Mitarbeitervertretung kann auch dann Teilversammlungen durchführen, wenn dies für die Erörterung der besonderen Belange der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen einer oder mehrerer Dienststellen oder einer oder mehrerer Berufsgruppen erforderlich erscheint.

(3) An den Mitarbeiterversammlungen können Vertreter der Dienststellenleitung und der Gesamtmitarbeitervertretung teilnehmen, soweit sie dazu von der Mitarbeitervertretung eingeladen worden sind.

(4) Zu Mitarbeiterversammlungen, auf denen ein Antrag der Dienststellenleitung behandelt wird, ist sie zu diesem Tagesordnungspunkt einzuladen.

§ 30

Ordentliche und außerordentliche Mitarbeiterversammlungen

(1) Die Mitarbeitervertretung hat einmal im Laufe des Jahres eine ordentliche Mitarbeiterversammlung einzuberufen und ihr einen Tätigkeitsbericht zu erstatten. In begründeten Fällen kann eine zweite ordentliche Mitarbeiterversammlung im Jahr einberufen werden.

(2) Die Mitarbeitervertretung ist berechtigt und auf Antrag einer beteiligten Dienststellenleitung oder eines Viertels der wahlberechtigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen verpflichtet, eine außerordentliche Mitarbeiterversammlung einzuberufen und den Gegenstand, dessen Beratung beantragt ist, auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 31

Zeitpunkt der Mitarbeiterversammlung und Verdienstaustausch

(1) Die ordentlichen und die auf Wunsch einer Dienststellenleitung einberufenen Mitarbeiterversammlungen finden während der Arbeitszeit statt, soweit nicht die dienstlichen Verhältnisse eine andere Regelung erfordern. Andere Mitarbeiterversammlungen finden außerhalb der Arbeitszeit statt. Hiervon kann im Einvernehmen mit den beteiligten Dienststellenleitungen abgewichen werden.

(2) Die Teilnahme an den Mitarbeiterversammlungen, die während der Arbeitszeit stattfinden, hat keine Minderung des Arbeitsentgelts zur Folge.

(3) Die notwendigen Fahrtkosten zum Tagungsort der Mitarbeiterversammlung werden den Teilnehmern von ihrer Dienststelle erstattet.

§ 32

Themen der Mitarbeiterversammlung

Die Mitarbeiterversammlung kann der Mitarbeitervertretung Anträge unterbreiten und zu ihren Beschlüssen Stellung nehmen. Sie darf alle Angelegenheiten behandeln, die die Dienststelle oder ihre Beschäftigten unmittelbar betreffen, insbesondere Tarif-, Besoldungs- und Sozialangelegenheiten.

VII. Aufgaben und Befugnisse der Mitarbeitervertretung

§ 33

Allgemeine Aufgaben der Mitarbeitervertretung

Die Mitarbeitervertretung hat folgende allgemeine Aufgaben:

- a) Sie hat die beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu fördern, das Verständnis für den Auftrag der Kirche zu stärken und für eine gute Zusammenarbeit innerhalb der Dienstgemeinschaft einzutreten.
- b) Sie hat berechtigte Anliegen bei der Dienststellenleitung zu vertreten und sich der persönlichen Sorgen und Nöte der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen anzunehmen, soweit sie im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit stehen. Das Recht des einzelnen Mitarbeiters oder der einzelnen Mitarbeiterin, eigene Anliegen der Dienststellenleitung selbst vorzutragen, bleibt unberührt.

c) Sie hat Beschwerden von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen entgegenzunehmen und, falls sie berechtigt erscheinen, durch Verhandlungen mit der Dienststellenleitung auf Abhilfe hinzuwirken.

d) Sie hat dafür einzutreten, daß die arbeits-, sozial- und dienstrechtlichen Bestimmungen und Vereinbarungen eingehalten werden.

e) Sie hat die Eingliederung Schwerbehinderter und sonstiger hilfs- und schutzbedürftiger Personen in die Dienststelle zu fördern und sich für eine ihren Kenntnissen und Fähigkeiten entsprechende Beschäftigung einzusetzen.

f) Sie hat die Eingliederung ausländischer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in die Dienststelle zu unterstützen und das Verständnis zwischen ihnen und den deutschen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen zu fördern.

§ 34

Zusammenarbeit zwischen Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung

(1) Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung arbeiten vertrauensvoll und partnerschaftlich zusammen. Sie haben sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben gegenseitig zu unterstützen und darauf zu achten, daß alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nach Recht und Billigkeit behandelt werden, insbesondere daß jede unterschiedliche Behandlung von Personen wegen ihres Geschlechts, ihrer Abstammung und Nationalität unterbleibt.

(2) Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung sollen mindestens einmal jährlich zur Besprechung allgemeiner Fragen des Dienstbetriebs und der Dienstgemeinschaft sowie zum Austausch von Vorschlägen und Anregungen zusammenkommen.

(3) Mitarbeitervertretungen nach § 6 Absatz 1 und 2 sollen auf Einladung des oder der Vorsitzenden des Dekanatssynodalvorstandes mindestens einmal jährlich auf Dekanats Ebene mit Vertretern der Dienststellen zu gemeinsamer Beratung zusammenkommen.

(4) Die Mitarbeitervertretung kann zu Sitzungen der Dienststellenleitung eingeladen werden, wenn sie das in besonderen Fällen beantragt. Sie ist zu Tagesordnungspunkten, die von ihr gestellte Anträge behandeln, einzuladen.

(5) Die Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen auf Dekanats Ebene sind zu allen Tagungen der Dekanatssynode als Gäste einzuladen. Das gilt auch für die Verbandsversammlungen der kirchlichen Verbände, sofern für den Bereich des Verbandes keine Verbandsmitarbeitervertretung gebildet worden ist. Besteht eine Verbandsmitarbeitervertretung, ist zu den Tagungen der Verbandsversammlungen der oder die Vorsitzende der Verbandsmitarbeitervertretung als Gast einzuladen.

(6) In Streitfragen soll eine Einigung durch Aussprache angestrebt werden. Erst wenn diese Bemühungen gescheitert sind, sollen andere Stellen im Rahmen der dafür geltenden Bestimmungen oder die Schlichtungsstelle angerufen werden.

(7) Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung dürfen sich bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz nicht parteipolitisch betätigen. Es ist darauf zu achten, daß die Vereinigungsfreiheit der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nicht beeinträchtigt wird.

§ 35

Dienstvereinbarungen

(1) Die Mitarbeitervertretung und die Dienststelle können Dienstvereinbarungen abschließen, soweit keine Regelung durch Rechtsvorschriften oder allgemeine Richtlinien besteht.

(2) Dienstvereinbarungen sind schriftlich niederzulegen, von beiden Seiten zu unterzeichnen und in geeigneter Weise bekanntzumachen. Sie können, soweit nichts anderes vereinbart ist, mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.

§ 36

Mitbestimmung in sozialen Angelegenheiten

Die Mitarbeitervertretung bestimmt gemäß § 39 mit in sozialen Angelegenheiten der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Rahmen der Zuständigkeit der Dienststelle und der geltenden Bestimmungen über

- a) Bestellung von Vertrauens- und Betriebsärzten oder -ärztinnen,
- b) Maßnahmen zur Verhütung von Dienst- und Arbeitsunfällen und sonstigen Gesundheitsschädigungen, einschließlich der Bestellung von Sicherheitsbeauftragten,
- c) Zuweisung von Wohnungen, über welche die Dienststelle zugunsten der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen verfügt mit Ausnahme der Dienstwohnungen, Zuweisung von Mitarbeiterparkplätzen,
- d) Regelung der Ordnung und des Verhaltens der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Dienststelle,
- e) allgemeine Regelung der betrieblichen Arbeitszeit,
- f) Errichtung, Verwaltung und Auflösung von sozialen Einrichtungen zugunsten der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
- g) Aufstellung von Richtlinien zur Gewährung von Darlehen, Unterstützungen und anderen sozialen Zuwendungen für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
- h) grundsätzliche Regelungen der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, soweit die Dienststelle dafür zuständig ist,
- i) allgemeine Grundsätze für die Aufstellung des Urlaubsplans,
- j) Maßnahmen zur Behebung von schwerwiegenden Mängeln und Beeinträchtigungen des Arbeitsplatzes,
- k) Einführung von technischen Einrichtungen, die dazu geeignet sind, die Leistung oder das Verhalten von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen zu kontrollieren, die die Gesundheit gefährden oder die Bestimmungen des Datenschutzes der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen berühren,
- l) Einführung, wesentliche Änderung oder Erweiterung von grundlegend neuen Arbeitsmethoden,
- m) dauerhafte Vergabe von Arbeitsbereichen, die bisher von Beschäftigten der Dienststelle wahrgenommen werden.

§ 37

Mitbestimmung in Personalangelegenheiten

(1) Die Mitarbeitervertretung bestimmt gemäß § 39 mit in Personalangelegenheiten der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Sinne des § 4 bei

- a) Anstellung, Einstellung,
- b) Eingruppierung, Höhergruppierung, Rückgruppierung und Beförderung,
- c) Übertragung einer höher oder niedriger zu bewertenden Tätigkeit von voraussichtlich mehr als dreimonatiger Dauer,
- d) Festlegung von Beurteilungs- und Beförderungsrichtlinien,
- e) Versetzung oder Abordnung zu einer anderen Dienststelle von mehr als dreimonatiger Dauer,
- f) Weiterbeschäftigung über die Altersgrenze hinaus,
- g) Versagung der Genehmigung einer Nebenbeschäftigung,
- h) Anordnungen, welche die Freiheit in der Wahl der Wohnung beschränken,
- i) ordentlicher Kündigung,
- j) Erstellung eines Sozialplans.

(2) Die außerordentliche Kündigung unterliegt nicht der Mitbestimmung durch die Mitarbeitervertretung. Diese ist jedoch unwirksam, wenn der Mitarbeitervertretung nicht vorher Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist. Die Dienststel-

lenleitung hat die beabsichtigte außerordentliche Kündigung zu begründen. Hat die Mitarbeitervertretung Bedenken, so hat sie diese spätestens innerhalb von drei Arbeitstagen schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Mitbestimmung erstreckt sich nicht auf die Personalangelegenheiten der Personen, die nach dem Kirchengesetz über den Pfarrerausschuß vertreten werden oder die durch die Kirchensynode gewählt oder durch die Kirchenleitung berufen werden.

(4) Nicht mitbestimmungspflichtige Änderungen von Arbeitsverträgen sind bei Zustimmung des Mitarbeiters bzw. der Mitarbeiterin der Mitarbeitervertretung mitzuteilen.

§ 38

Mitwirkung in organisatorischen, wirtschaftlichen und sonstigen Angelegenheiten

(1) Die Mitarbeitervertretung wirkt gemäß § 40 mit

- a) bei der Aufstellung und Änderung von Stellenplänen, der Errichtung oder Aufhebung von Stellen und der Stellenbewertung,
- b) bei der Aufstellung von Organisationsplänen, die zu einer Neuverteilung der Aufgaben führen oder die Arbeitsabläufe wesentlich verändern,
- c) bei der Aufstellung von allgemeinen Grundsätzen für die Bemessung des Personalbedarfs,
- d) bei der Auflösung, Einschränkung, Verlegung und Zusammenlegung von Dienststellen oder wesentlichen Teilen von ihnen,
- e) bei Entlassung von Kirchenbeamten auf Probe oder auf Widerruf oder von Kirchenbeamtinnen auf Probe oder auf Widerruf, soweit sie nicht selbst die Entlassung beantragt haben,
- f) auf Wunsch des oder der Betroffenen bei vorzeitiger Versetzung von Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in den Ruhestand oder bei Versetzung in den Wartestand.

(2) Die Mitwirkungsrechte nach Absatz 1 Buchstabe a), b) und c) greifen nicht ein, soweit Angelegenheiten des in § 37 Absatz 3 genannten Personenkreises betroffen sind.

§ 39

Verfahren bei der Mitbestimmung

(1) Soweit eine Maßnahme der Mitbestimmung der Mitarbeitervertretung unterliegt, kann sie nur mit ihrer Zustimmung durchgeführt werden; solange die Zustimmung nicht schriftlich vorliegt, ist die Maßnahme rechtsunwirksam.

(2) Die Dienststellenleitung unterrichtet die Mitarbeitervertretung rechtzeitig, d. h. mindestens zwei Wochen vor der Durchführung, von einer beabsichtigten Maßnahme und beantragt ihre Zustimmung.

(3) Die Zustimmung zu einer Maßnahme gilt auch als erteilt, wenn die Mitarbeitervertretung nicht binnen zwei Wochen schriftlich die Maßnahme ablehnt oder eine mündliche Erörterung verlangt. Die Frist rechnet vom Zugang der Mitteilung an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Mitarbeitervertretung. Der Zugang ist unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

(4) In besonders dringenden Fällen kann die Dienststellenleitung die in Absatz 2 und 3 genannten Fristen von zwei Wochen bis auf drei Arbeitstage verkürzen. § 39 Absatz 3 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(5) Versagt die Mitarbeitervertretung die Zustimmung, so hat die Dienststellenleitung, wenn sie auf Durchführung der Maßnahme besteht, binnen zwei Wochen die Schlichtungsstelle anzurufen und nach § 53 Absatz 1 zu beantragen, die Zustimmung der Mitarbeitervertretung zu ersetzen. Die Frist rechnet vom Zugang der Ablehnung durch die Mitarbeitervertretung bei der Dienststellenleitung.

§ 40

Verfahren bei der Mitwirkung

(1) Soweit eine Maßnahme der Mitwirkung unterliegt, kann sie nur durchgeführt werden, nachdem die Dienststellenleitung die Mitarbeitervertretung zur Stellungnahme aufgefordert hat; auf Verlangen der Mitarbeitervertretung ist die beabsichtigte Maßnahme mit dem Ziel der Einigung zu erörtern.

(2) Für das Verfahren bei der Mitwirkung gelten die Vorschriften des § 39 Absatz 2, 3 und 4 entsprechend.

(3) Entspricht die Dienststellenleitung den Einwänden der Mitarbeitervertretung nicht oder nicht in vollem Umfang, so gibt sie ihre Entscheidung schriftlich unter Angabe der Gründe bekannt.

(4) Im Falle von Absatz 3 kann die Mitarbeitervertretung die Schlichtungsstelle binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung der Dienststellenleitung anrufen und eine Überprüfung der Entscheidung nach § 52 Absatz 3 beantragen.

§ 41

Vorläufige Maßnahmen
bei Mitbestimmungsangelegenheiten

(1) Die Dienststellenleitung kann bei Maßnahmen, die der Mitbestimmung unterliegen und keinen Aufschub dulden, vorläufige Regelungen treffen. Die betroffenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie die zuständige Mitarbeitervertretung sind unverzüglich von der Sach- und Rechtslage zu unterrichten.

(2) Lehnt die Mitarbeitervertretung die vorläufige Maßnahme innerhalb von sieben Kalendertagen schriftlich ab, so hat die Dienststellenleitung innerhalb von drei weiteren Arbeitstagen gemäß § 39 Absatz 5 die Schlichtungsstelle anzurufen oder die vorläufige Maßnahme zu beenden. Die Fristen nach Satz 1 rechnen vom Zugang der Mitteilung an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Mitarbeitervertretung bzw. der Dienststellenleitung. Der Zugang ist unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

(3) Verletzt die Dienststellenleitung ihre Pflichten aus Absatz 2, so ist die Mitarbeitervertretung berechtigt, innerhalb von zwei Wochen nach Kenntniserlangung, die Schlichtungsstelle anzurufen und die Feststellung der Unwirksamkeit der vorläufigen Maßnahme zu beantragen.

§ 42

Initiativrecht

(1) Die Mitarbeitervertretung ist berechtigt, im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse Maßnahmen nach § 36 und 37 anzulegen oder zu beantragen.

(2) Beantragt eine Mitarbeitervertretung eine Maßnahme nach Absatz 1, soll sich die Dienststellenleitung hierzu innerhalb eines Monats schriftlich äußern. Entspricht sie dem Antrag nicht, so teilt sie ihre Gründe schriftlich mit. Die Mitarbeitervertretung kann die Schlichtungsstelle anrufen, wenn sich die Dienststellenleitung ohne Grund nicht innerhalb der genannten Frist geäußert hat.

(3) Handelt es sich bei der beantragten Maßnahme um eine soziale Maßnahme im Sinne des § 36, so ist die Mitarbeitervertretung berechtigt, innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Ablehnung die Schlichtungsstelle anzurufen und die Anordnung der Maßnahmen zu beantragen.

VIII. Gesamtmitarbeitervertretung

§ 43

Wahl der Gesamtmitarbeitervertretung

(1) Für den Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau wird eine Gesamtmitarbeitervertretung für die Dauer

einer Wahlperiode der Mitarbeitervertretungen gebildet. Sie besteht aus sieben Personen und wird nach den allgemeinen Wahlen der Mitarbeitervertretungen jeweils in der Zeit vom 1. April bis 31. Mai durch die Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen gewählt.

(2) Das Wahlverfahren wird durch Rechtsverordnung der Kirchenleitung im Benehmen mit der Gesamtmitarbeitervertretung geregelt.

(3) Für die Wahldurchführung gelten die Vorschriften des § 10 (Wahlverfahren), § 11 Absatz 1 (Wahlschutz), § 12 Absatz 2 und 3 (Zeitpunkt der Wahlen), § 15 (Ruhe und Erlöschen der Mitgliedschaft im Wahlvorstand) und § 17 (Befreiung von der dienstlichen Tätigkeit) entsprechend.

(4) Für die Zusammensetzung der Gesamtmitarbeitervertretung gilt § 8 Absatz 2 entsprechend.

(5) Die Kosten der Wahl der Gesamtmitarbeitervertretung einschließlich der Reisekosten und eventueller Vertretungskosten trägt die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau.

§ 44

Amtszeit und Mitgliedschaft
in der Gesamtmitarbeitervertretung

(1) Die Amtszeit der Gesamtmitarbeitervertretung dauert 4 Jahre und beginnt in der Regel am 1. Juni des Wahljahres.

(2) Für die Amtszeit und die Mitgliedschaft in der Gesamtmitarbeitervertretung gelten außerdem die Vorschriften des § 13 Absatz 2 (Amtszeit) und § 15 (Ruhe und Erlöschen der Mitgliedschaft) entsprechend.

(3) Eine Abberufung oder Auflösung entsprechend § 14 kann auf Antrag eines Drittel aller Mitarbeitervertretungen oder auf Antrag der Kirchenleitung erfolgen. Die Abberufung eines ihrer Mitglieder kann auch von der Gesamtmitarbeitervertretung beantragt werden. Wird die Gesamtmitarbeitervertretung auf Beschluß der Schlichtungsstelle aufgelöst, so setzt die Schlichtungsstelle einen Wahlvorstand zur Neuwahl der Gesamtmitarbeitervertretung ein.

§ 45

Rechtsstellung der Mitglieder
der Gesamtmitarbeitervertretung

(1) Für die Rechtsstellung der Mitglieder der Gesamtmitarbeitervertretung gelten die Vorschriften des § 16 (Behinderungsverbot), § 17 (Befreiung von der dienstlichen Tätigkeit), § 19 (Kündigungsschutz) und § 20 (Schweigepflicht) entsprechend.

(2) Über die Freistellung von Mitgliedern der Gesamtmitarbeitervertretung kann zwischen der Gesamtmitarbeitervertretung und der Kirchenleitung im Benehmen mit der betroffenen Dienststelle eine Vereinbarung getroffen werden.

§ 46

Geschäftsführung
der Gesamtmitarbeitervertretung

(1) Für die Geschäftsführung der Gesamtmitarbeitervertretung gelten die Vorschriften des § 21 Absatz 1 (Übergabe von Unterlagen), § 22 Absätze 1, 4 und 5 (Information und Sprechstunden), § 23 Absätze 2 bis 6 (Kosten und Sachaufwand), § 24 (Vorsitz), § 25 Absätze 1 und 4 (Sitzungen der Mitarbeitervertretung), § 26 Absätze 1, 2, 4 und 5 (Teilnahme an den Sitzungen),

§ 27 (Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung),

§ 28 (Sitzungsniederschriften)
entsprechend.

(2) Durch die Tätigkeit der Gesamtmitarbeitervertretung entstehende notwendige Kosten für Geschäftsbedarf, Reisen und Vertretungen trägt die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau.

(3) An den Sitzungen der Gesamtmitarbeitervertretung kann der Hauptvertrauensmann oder die Hauptvertrauensfrau der Schwerbehinderten mit beratender Stimme teilnehmen. Er ist von dem oder der Vorsitzenden der Gesamtmitarbeitervertretung rechtzeitig über den Termin und die Tagesordnung der Sitzungen zu verständigen.

(4) Für die Zusammenarbeit zwischen der Gesamtmitarbeitervertretung und der Kirchenleitung bzw. Kirchenverwaltung gelten die Vorschriften des § 34 Absatz 1, 2, 4, 5, 6 und 7 entsprechend.

§ 47

Aufgaben der Gesamtmitarbeitervertretung

Die Gesamtmitarbeitervertretung hat folgende Aufgaben:

- a) Sie wirkt mit in allen wirtschaftlichen und organisatorischen Angelegenheiten, soweit diese das gesamte Kirchengebiet betreffen. Dies sind:
 - gesamtkirchliche Richtlinien zur Personal- und Stellenplanung,
 - allgemeine Grundsätze über die Bemessung des Personalbedarfs,
 - die Aufstellung von Organisationsplänen, die sich auf die Entwicklung der Arbeitsverhältnisse maßgeblich auswirken,
 - die Einführung grundlegend neuer Arbeitsmethoden.
- b) Die Gesamtmitarbeitervertretung wirkt nicht mit, soweit die Angelegenheiten des in § 38 Absatz 2 genannten Personenkreises betroffen sind.
- b) Sie hat gegenüber der Kirchenleitung bzw. Kirchenverwaltung ein Initiativrecht entsprechend § 42, soweit die Angelegenheiten für das gesamte Kirchengebiet von Bedeutung ist.
- c) Sie wählt gemäß § 50 Absatz 3 zwei Beisitzer oder Beisitzerinnen der Schlichtungsstelle und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen.
- d) Sie entsendet im Falle des § 17 Arbeitsrechts-Regelungsgesetz die Vertreter und Vertreterinnen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Kirchlichen Dienst in die Arbeitsrechtliche Kommission.
- e) Sie sorgt für Fortbildung und Information der Mitarbeitervertretungen und kann dazu Tagungen der Mitarbeitervertretungen auf Ebene der Propsteien und der Gesamtkirche durchführen.
- f) Sie berät und unterstützt die Mitarbeitervertretungen bei der Durchführung ihrer Aufgaben und begleitet die erstmalige Wahl einer Mitarbeitervertretung.
- g) Sie arbeitet mit den Gesamtmitarbeitervertretungen anderer Gliedkirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland zusammen.

§ 48

Verfahren bei der Mitwirkung der Gesamtmitarbeitervertretung

(1) Soweit eine Maßnahme der Mitwirkung der Gesamtmitarbeitervertretung unterliegt, kann sie nur durchgeführt werden, nachdem die Kirchenleitung bzw. Kirchenverwaltung die Gesamtmitarbeitervertretung zur Stellungnahme aufgefordert hat; auf Verlangen der Gesamtmitarbeitervertretung ist die beabsichtigte Maßnahme mit dem Ziel der Einigung zu erörtern.

(2) Entspricht die Kirchenleitung bzw. Kirchenverwaltung den Einwänden der Gesamtmitarbeitervertretung nicht oder nicht in vollem Umfang, so gibt sie ihre Entscheidung schriftlich unter Angabe der Gründe bekannt.

(3) Im Falle von Absatz 2 kann die Gesamtmitarbeitervertretung die Schlichtungsstelle binnen einer Frist von zwei Wochen anrufen und eine Überprüfung der Entscheidung nach § 52 Absatz 3 beantragen.

IX. Schlichtungsstelle

§ 49

Schlichtungsstelle, Grundsatz

Zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Dienststelle und Mitarbeitervertretung in mitarbeitervertretungsrechtlichen Angelegenheiten wird eine Schlichtungsstelle gebildet. Die Schlichtungsstelle wirkt auf eine Einigung zwischen Dienststelle und Mitarbeitervertretung hin. Sie entscheidet abschließend in den in § 52 genannten Angelegenheiten.

§ 50

Zusammensetzung der Schlichtungsstelle

(1) Die Schlichtungsstelle besteht aus einer oder bei Bedarf aus mehreren Kammern. Jede Kammer wird aus einem oder einer Vorsitzenden und vier Beisitzern oder Beisitzerinnen gebildet. Es werden Stellvertreter oder Stellvertreterinnen bestellt.

(2) Die Kirchenleitung schlägt der Kirchensynode im Einvernehmen mit der Gesamtmitarbeitervertretung den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und den Stellvertreter oder die Stellvertreterin zur Berufung vor. Der oder die Vorsitzende der Schlichtungsstelle und der Stellvertreter oder die Stellvertreterin müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben und müssen zu kirchlichen Ämtern wählbar sein. Sie dürfen hauptberuflich nicht im Dienst der evangelischen Kirche in Hessen und Nassau oder einer ihrer Körperschaften, Einrichtungen und Werke stehen. Sie werden von der Kirchensynode für fünf Jahre berufen.

(3) Je zwei der vier Beisitzer bzw. Beisitzerinnen und für sie je zwei Stellvertreter oder Stellvertreterinnen werden von der Kirchenleitung und der Gesamtmitarbeitervertretung für fünf Jahre gewählt.

(4) Die von der Gesamtmitarbeitervertretung zu wählenden Beisitzer oder Beisitzerinnen und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen müssen zur Mitarbeitervertretung wählbar sein. Die von der Kirchenleitung zu wählenden Beisitzer oder Beisitzerinnen und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen müssen der Dienststellenleitung einer kirchlichen Körperschaft angehören.

§ 51

Rechtsstellung der Mitglieder der Schlichtungsstelle

(1) Die Mitglieder der Schlichtungsstelle sind unabhängig und nur an das Gesetz und ihr Gewissen gebunden.

(2) Für die Rechtsstellung der Mitglieder der Schlichtungsstelle gelten die Vorschriften des § 16 (Behinderungs- und Begünstigungsverbot), § 17 (Befreiung von der dienstlichen Tätigkeit), § 19 (Kündigungsschutz) und § 20 (Schweigepflicht) entsprechend.

(3) Ein Mitglied der Schlichtungsstelle darf an einer Schlichtungssache nicht mitwirken,

- wenn von der Angelegenheit es selbst, sein Ehegatte oder eine mit ihm verwandte oder verschwägte Person betroffen ist oder

- wenn die Angelegenheit eine Dienststelle betrifft, in der es selbst beruflich, ehrenamtlich oder als Mitglied der zuständigen Mitarbeitervertretung tätig ist.

§ 52

Zuständigkeit der Schlichtungsstelle

(1) Die Schlichtungsstelle entscheidet in Angelegenheiten, die der Mitbestimmung der Mitarbeitervertretung unterliegen, ob sie die Zustimmung der Mitarbeitervertretung ersetzt oder die Ablehnung der Mitarbeitervertretung bestätigt (§§ 19 Abs. 1, 36, 37 i. V. m. § 39 Absatz 5).

(2) Die Schlichtungsstelle entscheidet ferner über

- a) die Wahlberechtigung und Wählbarkeit zur Mitarbeitervertretung (§ 9 Absatz 3)
- b) die Anfechtung der Wahl einer Mitarbeitervertretung oder der Gesamtmitarbeitervertretung nach den Bestimmungen der Wahlordnung,
- c) die Abberufung eines Mitgliedes der Mitarbeitervertretung (§ 14 Absatz 1 Buchst. a) oder der Gesamtmitarbeitervertretung (§ 44 Absatz 3),
- d) die Auflösung der Mitarbeitervertretung oder Gesamtmitarbeitervertretung (§ 14 Absatz 1 Buchstabe b, § 44 Absatz 3),
- e) die Feststellung der Unwirksamkeit einer vorläufigen Maßnahme (§ 41 Absatz 3),
- f) das Vorliegen von Gründen für das Nichteinhalten der in § 42 Abs. 2 vorgesehenen Frist,
- g) die Anordnung einer sozialen Maßnahme auf Initiative der Mitarbeitervertretung (§ 42 Absatz 3) oder der Gesamtmitarbeitervertretung (§ 47 Buchstabe b i. V. m. § 42 Absatz 3),
- h) Streitigkeiten in Kostenfragen (§ 7 Absatz 4, § 11 Absatz 2 und 3, § 21 Absatz 1 und 2, § 23 Absatz 2 und 4, § 31 Absatz 3, § 43 Absatz 5, § 46 Absatz 1 und 2, § 60 Absatz 4).

(3) Bei Meinungsverschiedenheiten in Angelegenheiten, die der Mitwirkung der Mitarbeitervertretung unterliegen, hat die Schlichtungsstelle nur zu prüfen und abschließend festzustellen,

- ob und in welchem Umfang die angefochtene Maßnahme gegen die zum Schutz und zur Förderung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen erlassenen Gesetze, Verordnungen und sonstigen zwingenden Vorschriften, Verträge und Dienstvereinbarungen verstößt,
- ob bei Ermessensentscheidungen die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten sind oder
- ob das Ermessen in einer dem Zwecke der Ermächtigung widersprechenden Weise ausgeübt worden ist.

(4) Die Mitarbeitervertretung kann bei groben Verstößen der Dienststellenleitung gegen ihre Pflichten aus diesem Gesetz bei der Schlichtungsstelle beantragen, die Pflichtverletzung festzustellen. Sie kann gleichzeitig beantragen, der Dienststellenleitung aufzugeben, eine Handlung zu unterlassen, die Vornahme einer Handlung zu dulden oder eine Handlung vorzunehmen. Die Entscheidung wird der zuständigen vorgesetzten Stelle mitgeteilt.

(5) Die Dienststellenleitung kann bei groben Verstößen der Mitarbeitervertretung, der Verbandsmitarbeitervertretung oder der Gesamtmitarbeitervertretung gegen ihre Pflichten aus diesem Gesetz bei der Schlichtungsstelle beantragen, die Pflichtverletzung festzustellen. Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Über Streitigkeiten aus der Anwendung dieses Gesetzes, für deren Entscheidung keine Zuständigkeit der Schlichtungsstelle nach Absatz 1 bis 5 besteht, können die Gesamtmitarbeitervertretung und die Kirchenleitung bei der Schlichtungsstelle eine gutachtliche Stellungnahme einholen.

§ 53

Anrufung der Schlichtungsstelle

(1) Die Anrufung der Schlichtungsstelle soll unter Stellung eines konkreten Antrags nach § 52 erfolgen.

(2) Zur Anrufung der Schlichtungsstelle sind jeweils nur die Beteiligten einer Streitigkeit berechtigt, die durch die Entscheidung der Gegenseite beschwert sind.

(3) Anträge und sonstige Eingaben sind schriftlich an die Geschäftsstelle der Schlichtungsstelle zu richten.

§ 54

Vorbereitung des Verfahrens

(1) Der oder die Vorsitzende kann den Parteien in jedem Stadium des Verfahrens unter Fristsetzung aufgeben, ihr Vorbringen schriftlich einzureichen und Beweismittel anzugeben. Beistände können an dem Verfahren vor der Schlichtungsstelle nur dann teilnehmen, wenn dies im Ausnahmefall von dem oder der Vorsitzenden ausdrücklich zugelassen worden ist.

(2) Der oder die Vorsitzende kann den Parteien aufgeben darzulegen, daß Bemühungen um eine Einigung nach § 34 Absatz 6 gescheitert sind. Kann dies nicht glaubhaft dargelegt werden, kann der oder die Vorsitzende die Annahme des Verfahrens zum gegenwärtigen Zeitpunkt ablehnen.

(3) Der oder die Vorsitzende kann die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die von einem Streit zwischen Dienststelle und Mitarbeitervertretung betroffen sind, in entsprechender Anwendung der §§ 65, 66 Verwaltungsgerichtsordnung als Beteiligte zu dem Verfahren beiladen.

(4) Ist die Schlichtungsstelle für die Entscheidung über einen Antrag unzuständig oder ist eine Frist versäumt, so kann der oder die Vorsitzende den Antrag in einem ohne mündliche Verhandlung ergehenden Beschluß als unzulässig zurückweisen. Der Beschluß ist zuzustellen. Der Antragsteller oder die Antragstellerin kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung vor der Schlichtungsstelle beantragen.

§ 55

Verfahren vor der Schlichtungsstelle

(1) Der oder die Vorsitzende der Schlichtungsstelle versucht zunächst, in einem Gespräch mit beiden Parteien eine Verständigung zu erzielen. Zu dem Schlichtungsgespräch sollen die Beteiligten persönlich geladen werden. Das Ergebnis des Schlichtungsgesprächs wird schriftlich festgehalten und den Beteiligten zugestellt.

(2) Kann eine Einigung nicht erreicht werden, entscheidet die Schlichtungsstelle aufgrund einer von dem oder der Vorsitzenden anberaumten nichtöffentlichen und mündlichen Verhandlung. Im Einvernehmen mit den Parteien kann von mündlicher Verhandlung abgesehen werden.

(3) Schlichtungsgespräch und mündliche Verhandlung zur Entscheidung können in Eilfällen auf Antrag eines oder einer Beteiligten an einem Termin stattfinden.

(4) Besteht die Schlichtungsstelle aus mehreren Kammern, regelt die Kirchenleitung im Einvernehmen mit der Gesamtmitarbeitervertretung die Geschäftsverteilung.

§ 56

Beschlufassung

(1) Die Schlichtungsstelle entscheidet durch Beschluß, der mit Stimmenmehrheit gefaßt wird. Stimmenthaltung ist unzulässig.

(2) Der Beschluß ist zu begründen. Er ist den Beteiligten zuzustellen.

(3) Der Beschluß bindet die Beteiligten.

(4) In Personalangelegenheiten der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Kirchenbeamtenverhältnis kann von der Dienststellenleitung oder der Mitarbeitervertretung binnen eines Monats seit Zustellung des Beschlusses der Schlichtungsstelle die Entscheidung der Kirchenleitung beantragt werden. Die Kirchenleitung entscheidet über diesen Antrag endgültig. Die Entscheidung der Kirchenleitung wird den Beteiligten zugestellt, im Falle einer Abweichung von dem Beschluß der Schlichtungsstelle mit der Begründung.

§ 57

Kosten der Schlichtungsstelle

Die Kosten der Schlichtungsstelle einschließlich Reisekosten und eventueller Vertretungskosten trägt die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau.

X. Dienstrechtliche Kommission

§ 58

Aufgaben der Dienstrechtlichen Kommission

(1) Bei der Vorbereitung allgemeiner Regelungen des Dienst- und Besoldungsrechts der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Kirchenbeamtenverhältnis wirkt eine Dienstrechtliche Kommission mit.

(2) Die Kirchenleitung legt der Dienstrechtlichen Kommission beabsichtigte Regelungen vor. Die Dienstrechtliche Kommission nimmt dazu binnen angemessener Frist Stellung. Sie kann der Kirchenleitung auch unabhängig von einer Vorlage ihrerseits Anregungen geben.

(3) Will die Kirchenleitung den Empfehlungen der Dienstrechtlichen Kommission nicht folgen, so wird die Sache mit Begründung an die Kommission zurückverwiesen. Kommt bei nochmaliger Verhandlung keine Übereinstimmung zustande, entscheidet die Kirchenleitung.

§ 59

Bildung und Zusammensetzung der Dienstrechtlichen Kommission

(1) Die Dienstrechtliche Kommission wird von der Kirchenleitung zwei Monate nach der Wahl der Gesamtmitarbeitervertretung für die Dauer der Wahlperiode der Mitarbeitervertretung gebildet.

(2) Die Dienstrechtliche Kommission besteht aus drei Vertretern bzw. Vertreterinnen der kirchlichen Dienststellen und aus drei Vertretern bzw. Vertreterinnen der kirchlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

(3) Die Vertreter und Vertreterinnen der Dienststellen werden von der Kirchenleitung berufen. Die Vertreter und Vertreterinnen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen werden von der Gesamtmitarbeitervertretung berufen. Kirchenleitung und Gesamtmitarbeitervertretung dürfen nur Personen berufen, die im Kirchenbeamtenverhältnis stehen. Diese sollen verschiedenen Dienststellen angehören.

§ 60

Vorsitz und Geschäftsführung der Dienstrechtlichen Kommission

(1) Der Vorsitz in der Dienstrechtlichen Kommission wechselt jährlich zwischen einem Vertreter oder einer Vertreterin der kirchlichen Dienststellen und einem Vertreter oder einer Vertreterin der kirchlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. Für die Stellvertretung im Vorsitz gilt dasselbe mit der Maßgabe, daß immer dann der Vorsitz von einem Vertreter oder einer Vertreterin der Dienststellen geführt wird, wenn ein Vertreter oder eine Vertreterin der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen den stellvertretenden Vorsitz übernimmt und umgekehrt.

(2) Der oder die Vorsitzende beruft nach Bedarf unter rechtzeitiger Versendung der erforderlichen Unterlagen die Dienst-

rechtliche Kommission ein. Sie muß einberufen werden, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

(3) Die Kommission ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

(4) Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind die Vorschriften über die Geschäftsführung der Mitarbeitervertretung sinngemäß anzuwenden mit der Maßgabe, daß die durch die Tätigkeit der Dienstrechtlichen Kommission entstehenden Kosten die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau trägt.

(5) Nähere Bestimmungen über die Geschäftsführung können in einer Geschäftsordnung getroffen werden, die sich die Dienstrechtliche Kommission selbst gibt.

§ 61

Anwendung dieses Gesetzes für Rechtsträger diakonischer, missionarischer und sonstiger kirchlicher Einrichtungen

(1) Rechtsträger diakonischer, missionarischer und sonstiger kirchlicher Einrichtungen im Kirchengebiet der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, die nicht der Gesetzgebung der Synode unterliegen, können die Bildung von Mitarbeitervertretungen nach Maßgabe dieses Gesetzes einschließlich der Bestimmungen über das Schlichtungsverfahren beschließen. Der Beschluß ist der Geschäftsstelle der Schlichtungsstelle mitzuteilen.

(2) Für Rechtsträger im Sinne des Absatzes 1 soll in erster Linie versucht werden, eigene Mitarbeitervertretungen zu bilden. Ist dies aufgrund einer zu geringen Zahl von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen nicht möglich, bestimmt die Kirchenleitung im Einvernehmen mit

- der Dienststellenleitung des Rechtsträgers,
- der Mitarbeiterschaft des Rechtsträgers,
- der Dienststellenleitung der betroffenen kirchlichen Dienststelle und
- der Mitarbeiterschaft der betroffenen kirchlichen Dienststelle,

ob und mit welchen anderen kirchlichen Dienststellen eine gemeinsame Mitarbeitervertretung gebildet wird. Die Dienststellenleitung der betroffenen kirchlichen Dienststellen trifft mit der Dienststellenleitung des Rechtsträgers eine Vereinbarung über eine anteilige Übernahme der Kosten für die gemeinsame Mitarbeitervertretung.

(3) Bilden Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen eines Rechtsträgers im Sinne des Absatzes 1 mit Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen einer kirchlichen Dienststelle eine gemeinsame Mitarbeitervertretung, so nehmen die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Rechtsträgers mit aktivem und passivem Wahlrecht an der Wahl der Mitarbeitervertretung teil.

(4) Wird die Schlichtungsstelle in einer Angelegenheit, die einen Rechtsträger im Sinne des Absatzes 1 betrifft, in Anspruch genommen, so kann die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau dem Rechtsträger die Kosten des Schlichtungsverfahrens in Rechnung stellen.

§ 62

Inkrafttreten

(1) Das Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

(2) Mit diesem Zeitpunkt tritt das Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 27. November 1971 in der Fassung vom 29. November 1979 (Amtsblatt 1971 S. 481 und 1979 S. 231) außer Kraft.

Frankfurt am Main, den 2. Dezember 1988

Der Kirchensynodalvorstand

Prof. Dr. Gärtner
Präsident

Lippische Landeskirche

Nr. 61 Bekanntmachung der Neufassung der Ausführungsbestimmungen vom 17. April 1985 zu Art. 130 Abs. 2 des Kirchengemeindeverfassungsgesetzes.

Vom 2. November 1988. (Ges. u. VOBl. Bd. 9 S. 134)

Aufgrund der Änderung des Art. 130 Kirchengemeindeverfassungsgesetz durch das Kirchengesetz vom 24. November 1987 hat der Landeskirchenrat in seiner Sitzung am 2. November 1988 die Ausführungsbestimmungen vom 17. April 1985 zu Art. 130 Kirchengemeindeverfassungsgesetz geändert. Nachstehend wird die Neufassung bekanntgemacht.

Detmold, den 2. November 1988

Lippisches Landeskirchenamt

Ausführungsbestimmungen vom 17. April 1985 zu Artikel 130 Abs. 2 des Kirchengemeinde- verfassungsgesetzes einschl. Muster- Trägerverträge für Diakoniestationen und Jugendarbeit

Der Landeskirchenrat hat in seiner Sitzung am 17. April 1985 gemäß § 45 Ziffer 13 der Verfassung der Lippischen Landeskirche folgende Ausführungsbestimmungen beschlossen, die hiermit bekanntgegeben werden:

§ 1

(1) Die Leitung und Verwaltung von Aufgabenbereichen bzw. von Einrichtungen sowie die Berufung von Mitarbeitern und Regelung ihres Dienstes obliegt nach den Artikeln 105 und 107 Absatz 1 Buchstabe w) Kirchengemeindeverfassungsgesetz jeder einzelnen Kirchengemeinde, vertreten durch ihren Kirchenvorstand.

(2) Sofern Kirchengemeinden eine Zusammenarbeit im Rahmen des Artikels 130 Abs. 2 Kirchengemeindeverfassungsgesetz anstreben, sind die folgenden Ausführungsbestimmungen anzuwenden.

§ 2

(1) Die beteiligten Kirchenvorstände regeln in einer gemeinsam beschließenden Versammlung – Trägerversammlung – oder in getrennten Sitzungen mit gleichlautenden Beschlüssen insbesondere folgende Angelegenheiten:

a) Beschreibung des Aufgabenbereiches bzw. Gründung der Einrichtung und Entscheidung über Art und Weise der Durchführung.

b) Anstellungsträger (Arbeitgeber) der Mitarbeiter sowie die Anwendung des Mitarbeitervertretungsgesetzes.

c) Geschäfts- und Rechnungsführung.

d) Errichtung der Stellen und Finanzierung der gemeinsamen Aufgabe einschließlich der Kostenbeteiligungen.

e) Kündigung des Trägervertrages durch eine Kirchengemeinde; Entscheidung in Konfliktfällen.

f) Zuständigkeiten, die dem Kirchenvorstand der anstellenden Kirchengemeinde zur Beschlußfassung federführend übertragen werden, insbesondere

- Entscheidung über den Haushalts- und Stellenplan;
- Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern sowie Weiterbeschäftigung nach Ablauf der Probezeit;
- Abschluß von Arbeitsverträgen und Erlaß von Dienstanweisungen. Zur Rechtswirksamkeit der Beschlüsse des federführenden Kirchenvorstandes ist das Einvernehmen zu den beteiligten Kirchenvorständen herzustellen. Wird das Einvernehmen nicht hergestellt, so ist über die gleiche Angelegenheit in einer Trägerversammlung zu entscheiden.

g) Bildung und Zusammensetzung eines geschäftsführenden Ausschusses im Sinne von Artikel 128 Kirchengemeindeverfassungsgesetz sowie Festlegung seines Zuständigkeitsbereiches in einer Geschäftsordnung, in der auch die Wahl eines Kirchenvorstandsmitgliedes der beteiligten Gemeinden zum Vorsitzenden zu regeln ist. Auf diesen Ausschuß können Aufgaben übertragen werden, soweit sie nicht nach lit. a) – f) Leitungsgremien ausschließlich vorbehalten sind, wie z. B.:

- Genehmigung von Dienstreisen, Erholungs- und Sonderurlaub;
- Bewirtschaftung im Rahmen des Haushaltsplanes;
- Wahrnehmung der Fachaufsicht.

(2) Für die Beschlußfähigkeit und Entscheidungsfindung der Trägerversammlung gelten die Artikel 119 und 121 Kirchengemeindeverfassungsgesetz entsprechend. Die Trägerversammlung ist somit beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitglieder aller Kirchenvorstände anwesend ist. Die erforderlichen Mehrheiten berechnen sich nach der Gesamtzahl der anwesenden Mitglieder.

§ 3

(1) Die gemäß § 2 Absatz 1 dieser Ausführungsbestimmungen beschlossenen Angelegenheiten sind in einem Trägervertrag festzulegen, der von den beteiligten Kirchengemeinden abzuschließen ist.

(2) Der diesen Ausführungsbestimmungen beigefügte Muster-Trägervertrag (Anlage) ist im Abschnitt I allgemein verbindlich. Die beteiligten Gemeinden haben darüber hinaus die Möglichkeit, in ergänzenden Abschnitten weitere Einzelheiten der Zusammenarbeit zu vereinbaren.

(3) Der endgültige Trägervertrag bedarf der dienstaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

Nr. 62 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes vom 26. November 1956 über die Ordnung der kirchlichen Klassen in der Lippischen Landeskirche – Klassengesetz –¹⁾.

Vom 22. November 1988. (Ges. u. VOBl. Bd. 9 S. 136)

Die 29. ordentliche Landessynode hat in ihrer Sitzung vom 22. November 1988 das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:¹⁾

Art. I

Der Artikel 143 des Kirchengesetzes vom 26. November 1956 über die Ordnung der kirchlichen Klassen in der Lippischen Landeskirche – Klassengesetz – (Ges. u. VOBl. Bd. 5 S. 15), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 24. November 1981 (Ges. u. VOBl. Bd. 7 S. 144), wird wie folgt, durch Einfügen eines neuen Absatzes 4, neu gefaßt:

- (1) Der Klassentag wird alle vier Jahre neu gebildet.
 (2) Mitglieder des Klassentages sind:
- die einem Gemeindepfarramt der Klasse festangestellten Pfarrer und die im Bereich der Klassen mit voller Verwaltung einer Pfarrstelle beauftragten Pfarrvikare und Pfarrverweser;
 - die Kirchenältesten, welche von den Kirchenvorständen auf die Dauer von vier Jahren entsandt werden.
- (3) Jeder Kirchenvorstand wählt aus seiner Mitte für jede Pfarrstelle einen Abgeordneten zum Klassentag sowie einen Stellvertreter.

Außerdem wählt er für jede Pfarrstelle einen Vertreter, der im Falle der Verhinderung des Pfarrers, Pfarrvikars oder Pfarrverwesers (Art. 143 Abs. 2 a) diesen auf dem Klassentag vertritt.

In Gemeinden mit mehreren Pfarrbezirken werden die Abgeordneten und Stellvertreter in der Regel aus den einzelnen Pfarrbezirken gewählt.

(4) Sind in einer Anstaltsgemeinde mehr als zwei Pfarrstellen eingerichtet, sind jeweils nur zwei Pfarrstelleninhaber und zwei

weitere aus der Mitte des Vorstands gewählte Abgeordnete im Klassentag vertreten.

(5) Scheidet einer der ordentlichen Klassentagsabgeordneten aus, so hat der Kirchenvorstand vor der nächsten Tagung des Klassentages eine Ersatzwahl vorzunehmen. Ist die Wahl nicht rechtzeitig möglich gewesen, so ist der vom Kirchenvorstand bestimmte Stellvertreter Ersatzmann. Die Ersatzwahl ist dann so bald wie möglich zu vollziehen.

(6) Landeskirchlich verpflichtete Pfarrer, Anstaltspfarrer, die dem Klassentag nicht gemäß Abs. 2a angehören, sind zu allen Klassentagen einzuladen und nehmen an den Verhandlungen mit beratender Stimme teil.

Die im Bereich einer Klasse tätigen Hilfsprediger nehmen an den Verhandlungen mit beratender Stimme teil.

Die im Bereich einer Klasse wohnenden, landeskirchlich verpflichteten Prediger werden zum Klassentag eingeladen, dem sie ihrem Bekenntnis nach zugehören; sie nehmen an den Verhandlungen mit beratender Stimme teil.

(7) Etwaige vom Klassenvorstand zu Vorträgen eingeladenen Nichtmitglieder sowie die im Bereich der Klasse wohnenden Mitglieder der Landessynode sollen an den Verhandlungen des Klassentages mit beratender Stimme teilnehmen.

(8) Der Klassenvorstand kann Gäste einladen.

(9) Der Klassentag entscheidet über die Ordnungsmäßigkeit der Wahl seiner Mitglieder.

Art. II

Dieses Kirchengesetz tritt mit Verkündung in Kraft.

Detmold, den 7. Dezember 1988

Lippischer Landeskirchenrat

Dr. Haarbeck	Noltensmeier
Dr. Ehnés	
	Wesner
Böttcher	Windmann
	Dr. Becker

Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche

Nr. 63 Änderung der Richtlinien zur Regelung der Wohnungsfürsorge in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche (Wohnungsfürsorgerichtlinien).

Vom 20. Dezember 1988. (GVOBl. 1989 S.17)

Das Kollegium des Nordelbischen Kirchenamtes hat durch Beschluß vom 20. Dezember 1988 die Wohnungsfürsorgerichtlinien in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 1986 (GVOBl. S. 101) wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

»In besonders begründeten Fällen ist es möglich, für einen Zeitraum von bis zu 2 Jahren vor dem Eintritt in den Ruhestand ein Darlehen zu gewähren.«

1) Protokollnotiz: Die Landessynode hat zugleich eine Neuumerierung des Klassengesetzes beschlossen, wonach die bisherige Bezeichnung der Art. 138 bis 160 geändert wird in Art. 1 bis 23 (Synodalprotokoll S. 16).

2. § 2:

Absatz 3 wird Absatz 4 und ein neuer Absatz 3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

»Dienstwohnungsinhabern nach Absatz 2 Satz 1, die als Vorsorge für den späteren Ruhestand Wohnungseigentum erwerben oder bereits erworbenes Wohnungseigentum dafür zurichten wollen, kann als Ausnahme zu Absatz 1 Satz 2 ein Wohnungsfürsorgedarlehen in Höhe der in § 4 genannten Beträge zur Ablösung einer Vorfinanzierung für den Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand zugesagt werden, sofern sie das 50. Lebensjahr vollendet haben. Dies gilt für alle ab dem 1. Januar 1989 gewährten Darlehen, sofern nach Vorlage der Finanzierungsunterlagen eine Zusage des Nordelbischen Kirchenamtes vorab erteilt worden ist.«

3. § 3 erhält einen 3. Absatz mit folgendem Wortlaut:

»Das Nordelbische Kirchenamt kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen; insbesondere wenn z. B. durch einen Grundumbau wegen veränderter Familienverhältnisse oder körperlicher Behinderung der Grundriß wesentlich verän-

dert wird. Ausgeschlossen ist aber die Förderung von Renovierungsmaßnahmen.«

4. § 5 wird um folgenden Satz ergänzt:

»Hiervon ausgenommen sind die Fälle des § 2 Abs. 3.«

5. § 7 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

»Das Wohnungsfürsorgedarlehen ist mit jährlich 4 v. H. zu verzinsen. Die Tilgung hat mit jährlich 3 v. H. zuzüglich der durch die Tilgung ersparten Zinsen zu erfolgen.«

6. Diese Änderungen treten mit Wirkung vom 1. Januar 1989 in Kraft.

Nordelbisches Kirchenamt

Dr. Blaschke

Richtlinien zur Regelung der Wohnungsfürsorge für die Mitarbeiter in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche (Wohnungsfürsorgelinien – WFR-NEK) vom 19. Februar 1980 in der Fassung der Änderungsrichtlinien vom 20. Dezember 1988

§ 1

(1) Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche gewährt kirchlichen Mitarbeitern durch die Evangelische Darlehensgenossenschaft EG in Kiel auf Antrag im Rahmen der nachstehenden Bestimmungen Darlehen zum Neubau oder zum Erwerb eigengenutzten Wohnraumes.

(2) Kirchliche Mitarbeiter im Sinne dieser Richtlinien sind Pastoren(innen), Pfarrvikare(innen), Kirchenbeamte(innen), Angestellte und Arbeiter(innen).

(3) Die Förderung des Neubaus oder Erwerbs eigengenutzten Wohnraumes nach diesen Richtlinien ist auf das Gebiet der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche beschränkt.

(4) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Darlehens besteht nicht.

§ 2

(1) Darlehen zum Neubau oder Erwerb eigengenutzten Wohnraumes erhalten kirchliche Mitarbeiter nur dann, wenn

- ihre Beschäftigung auf Dauer erwartet werden kann,
- sie mindestens mit 3/4 der regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Mitarbeiters tätig sind und
- sie überwiegend den Lebensunterhalt der Familie bestreiten (bei Prüfung des Einkommens ist vom voraussichtlichen Bruttojahreseinkommen auszugehen).

Eine Darlehensgewährung ist grundsätzlich nur möglich, wenn bei Antragstellung mit dem Neubau noch nicht begonnen wurde bzw. der Erwerb noch nicht vollzogen worden ist.

(2) Dienstwohnungsinhaber, insbesondere Inhaber einer Gemeindepfarrstelle oder Verwalter einer solchen, können erst nach Vollendung des 60. Lebensjahres berücksichtigt werden, wenn sie mit Eintritt in den Ruhestand die Dienstwohnung freimachen müssen oder das Freiwerden der Dienstwohnung im dienstlichen Interesse liegt. In besonders begründeten Fällen ist es möglich, für einen Zeitraum von bis zu 2 Jahren vor dem Eintritt in den Ruhestand ein Darlehen zu gewähren. Dies gilt insbesondere, wenn eine vorzeitige Räumung des Pastorats wegen einer Grundrenovierung seitens des Anstellungsträgers für erforderlich gehalten wird. Für Schwerbehinderte gilt statt des 60. das 55. Lebensjahr. In Ausnahmefällen kann auch der versorgungsberechtigten Witwe eines verstorbenen Dienstwohnungsinhabers ein Darlehen gewährt werden, soweit dies wegen der beson-

deren Umstände des Einzelfalles zur Erlangung ausreichenden Wohnraums geboten ist; die Darlehensgewährung bedarf der Zustimmung des Nordelbischen Kirchenamtes.

(3) Dienstwohnungsinhabern nach Absatz 2 Satz 1, die als Vorsorge für den späteren Ruhestand Wohnungseigentum erwerben oder bereits erworbenes Wohnungseigentum dafür zu richten wollen, kann als Ausnahme zu Absatz 1 Satz 2 ein Wohnungsfürsorgedarlehen in Höhe der in § 4 genannten Beträge zur Ablösung einer Vorfinanzierung für den Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand zugesagt werden, sofern sie das 50. Lebensjahr vollendet haben. Dies gilt für alle ab dem 1. Januar 1989 gewährten Darlehen, sofern nach Vorlage der Finanzierungsunterlagen eine Zusage des Nordelbischen Kirchenamtes vorab erteilt worden ist.

(4) Das Kollegium des Nordelbischen Kirchenamtes kann in besonders begründeten Härtefällen Ausnahmen von Absatz 1 Buchst. c zulassen.

§ 3

(1) Eigentumsmaßnahmen werden nur gefördert, wenn der Antragsteller mindestens 3 Jahre im kirchlichen Dienst im Bereich der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche tätig ist und die Beschäftigungsstelle bescheinigt, daß mit seinem Ausscheiden oder seiner Versetzung an einen anderen Beschäftigungsort in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist.

(2) Eigentumsmaßnahmen werden einem Mitarbeiter nur einmal gefördert. Förderungsfähig ist nur der Neubau oder Erwerb eines Familienheimes oder einer eigengenutzten Eigentumswohnung (§§ 7, 12 II. WobauG).

(3) Das Nordelbische Kirchenamt kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen; insbesondere wenn z. B. durch einen Grundumbau wegen veränderter Familienverhältnisse oder körperlicher Behinderung der Grundriß wesentlich verändert wird. Ausgeschlossen ist aber die Förderung von Renovierungsmaßnahmen.

§ 4

(1) Die Förderung besteht in der Gewährung eines Wohnungsfürsorgedarlehens durch die Ev. Darlehensgenossenschaft EG in Kiel

für Alleinstehende	bis zu 20 000,- DM
und	
für Verheiratete	bis zu 25 000,- DM
Diese Beträge können	
für das 1. Kind	um 2 000,- DM
für das 2. und jedes weitere Kind	um 3 000,- DM
erhöht werden.	

(2) In Fällen des § 2 Abs. 3 werden die Beträge nach Absatz 1 nur bis zum Anteil gewährt, der dem Verhältnis der Einkünfte des Mitarbeiters zur Summe der Einkünfte beider Ehegatten entspricht. Der nach Satz 1 ermittelte Darlehensbetrag wird auf volle Tausend Deutsche Mark aufgerundet; Darlehen von weniger als 5.000 DM werden nicht gewährt.

§ 5

Der Darlehensnehmer ist verpflichtet, das Wohnungsfürsorgedarlehen nur für die Durchführung des geförderten Vorhabens zu verwenden und in dem geförderten Familienheim bzw. Eigentumswohnung selbst zu wohnen. Hiervon ausgenommen sind die Fälle des § 2 Absatz 3.

§ 6

Der Antrag auf Gewährung eines Wohnungsfürsorgedarlehens ist an die Ev. Darlehensgenossenschaft EG in Kiel (Gläubigerin) zu richten, die auch den Darlehensvertrag mit dem Wohnungsfürsorgberechtigten schließt. Dem Antrag ist eine Bescheinigung der zuständigen Beschäftigungsdienststelle beizufügen,

in der die Gewährung des Darlehens befürwortet und bestätigt wird, daß die Voraussetzungen der Richtlinien, insbesondere des § 2, vorliegen.

Weitere Unterlagen kann die Ev. Darlehns-genossenschaft bei Bedarf anfordern.

§ 7

(1) Das Wohnungsfürsorgedarlehen ist mit jährlich 4 v. H. zu verzinsen. Die Tilgung hat mit jährlich 3 v. H. zuzüglich der durch die Tilgung ersparten Zinsen zu erfolgen.

(2) Die Auszahlung erfolgt entweder bei Baubeginn oder bei Erwerb zu dem im Kaufvertrag genannten Fälligkeitstermin.

§ 8

Das Wohnungsfürsorgedarlehen ist für die Gläubigerin durch Eintragung einer Grundschuld an bereiteter Stelle dinglich zu sichern. Die EDG kann auf die Eintragung der Grundschuld verzichten, sofern ihr gegenüber andere Sicherheiten durch die Darlehnsnehmer gestellt werden.

§ 9

(1) Scheidet der Darlehnsnehmer wegen Tod, Dienst-, Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit, Versetzung in den Ruhestand oder Erreichen der Altersgrenze aus dem kirchlichen Dienst aus, so ist ihm oder seinen Hinterbliebenen das Wohnungsfürsorgedarlehen zu den bisherigen Bedingungen zu belassen, solange der Wohnraum von ihnen oder von einem von der Beschäftigungsstelle genannten kirchlichen Mitarbeiter genutzt wird.

(2) Erfolgt das Ausscheiden aus anderen als den unter (1) genannten Gründen oder erfolgt eine Nutzung des geförderten Wohnraumes in der in Abs. 1 vorgesehenen Weise nicht, so ist das Wohnungsfürsorgedarlehen

a) spätestens im Laufe von 6 Monaten, gerechnet vom 1. des Monats ab, der auf den Monat des Ausscheidens aus dem kirchlichen Dienst erfolgt, zurückzuzahlen oder

b) zu den üblichen Konditionen der Ev. Darlehns-genossenschaft zu verzinsen und fortzuführen.

(3) Darlehnsnehmern, die ihren kirchlichen Arbeitsplatz aus Gründen verlieren, die sie nicht zu vertreten haben, kann, sofern sie nicht bei einem anderen Arbeitgeber gegen Entgelt beschäftigt werden, für einen Zeitraum bis zu 12 Monate das Wohnungsfürsorgedarlehen zu den bisherigen Bedingungen belassen werden.

(4) Im Falle der Rückzahlung ist von dem auf das Ausscheiden folgenden Zinszahlungstermin an der marktübliche Zinssatz der Ev. Darlehns-genossenschaft zu entrichten.

(5) Scheiden Darlehnsnehmer aus anderen als den unter Absatz 1 genannten Gründen aus, so haben die Beschäftigungsstellen das Ausscheiden unter Angabe der Gründe und der Wohnungsanschrift unverzüglich der Ev. Darlehns-genossenschaft mitzuteilen.

§ 10

(1) Diese Richtlinien sind auf Darlehnsvergaben anzuwenden, die nach dem 1. Mai 1980 ausgesprochen werden. Anträge, über die zu diesem Zeitpunkt noch nicht entschieden ist, sind nach den vorstehenden Bestimmungen zu behandeln.

(2) Zugleich werden alle Vorschriften aufgehoben, die den Inhalt dieser Wohnungsfürsorgerrichtlinien und anderer Wohnungsfürsorgebestimmungen bisher geregelt haben. Insbesondere werden die Richtlinien für die Vergabe von Miet- und Dienstwohnungen in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins für Kirchenbeamte, Angestellte und Arbeiter vom 15. März 1973 – KGVBL S. 119 – in der Fassung von 23. März 1973 – KGVBL S. 219 – aufgehoben.

(3) Für die bis zum 30. April 1980 gewährten Wohnungsfürsorgedarlehen gelten die bisherigen Wohnungsfürsorgerrichtlinien auch weiterhin.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:
Jessen

Evangelisch-reformierte Kirche

(Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Nordwestdeutschland)

Nr. 64 Kirchengesetz zu dem Vertrag zur Änderung des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen.

Vom 21. Oktober 1988. (GVBl. 1989 Bd. 16 S. 31)

Der Landeskirchentag hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Dem zwischen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig, der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg, der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe und der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Nordwestdeutschland)

abzuschließenden Vertrag zur Änderung des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen, der diesem Kirchengesetz als Anlage beigegeben ist, wird zugestimmt.

(2) Der Landeskirchenvorstand wird ermächtigt, diesen Vertrag für die Evangelisch-reformierte Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Nordwestdeutschland) abzuschließen.

(3) Mit dem Inkrafttreten des Vertrages wird das durch ihn geschaffene Recht für die Evangelisch-reformierte Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Nordwestdeutschland) bindend.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. November 1988 in Kraft.

Leer, den 3. November 1988

Der Landeskirchenvorstand

Schröder

Dr. Stolz

Anlage: **Vertrag
zur Änderung des Vertrages über
die Bildung einer Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

Die Kirchen der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen schließen den folgenden Vertrag:

Artikel 1

Der Vertrag über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 7. / 16. / 30. Dezember 1970, 7. / 11. Januar 1971, geändert durch den Vertrag vom 24. / 26. / 30. April 1979 wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 2 wird das Wort »vier« durch das Wort »sechs« ersetzt.
2. In § 8 Abs. 4 Satz 1 wird das Wort »vier« durch das Wort »sechs« ersetzt.
3. In § 24 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort »vier« durch das Wort »sechs« ersetzt.

Artikel 2

(1) Es treten in Kraft

1. Artikel 1 Nrn. 1 und 2 am 1. Januar 1997 oder, falls das letzte Zustimmungsgesetz der vertragsschließenden Kirchen später in Kraft tritt, mit diesem Zustimmungsgesetz,
 2. Artikel 1 Nr. 3 am Tage nachdem das letzte Zustimmungsgesetz der vertragsschließenden Kirchen in Kraft getreten ist.
- Das Inkrafttreten ist in den Amtsblättern bekanntzumachen.

(2) Die Amtszeit der 6. Synode beginnt am 1. Mai 1991 und endet abweichend von § 6 Abs. 2 des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 7. / 16. / 30. Dezember 1970, 7. / 11. Januar 1971 am 31. Dezember 1996. Entsprechend ändert sich auch die Amtszeit der Mitglieder des Rates und ihrer Stellvertreter; § 8 Abs. 4 Satz 1, 2. Halbsatz des Vertrages bleibt unberührt.

(3) Artikel 1 Nr. 3 ist erstmals auf Kündigungen zum Ende der Amtszeit der 6. Synode anzuwenden.

Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg

Nr. 65 Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung.

Vom 23. November 1988. (GVBl. XXI. Bd. S. 219)

§ 1

Die Kirchenordnung wird wie folgt geändert:

1. Artikel 29 Satz 2 erhält folgende Fassung:
»Er wird vom Vorsitzenden oder auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder des Gemeindegemeinderates einberufen.«
2. Artikel 56 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
»2. alle innerhalb des Kirchenkreises tätigen Pfarrer und Pfarrdiakone sowie Hilfsprediger, die mit der Verwaltung einer Pfarrstelle beauftragt sind,«
3. Artikel 79 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
»2. achtzehn Pfarrer und Pfarrdiakone, die einer Kreissynode angehören und von den Kreissynoden gewählt werden,«
4. In Artikel 79 Abs. 4 Satz 1 wird der Punkt gestrichen und Satz 1 um die Worte ergänzt:
»; die Kreissynode kann aus ihrer Mitte den Vorschlag ergänzen.«
Satz 2 wird gestrichen, Satz 3 wird Satz 2.
5. Artikel 94 Satz 1 erhält folgende Fassung:
»Der Synodalausschuß besteht aus zwei Pfarrern oder Pfarrdiakonen und drei anderen Mitgliedern der Synode; unter ihnen muß der Präsident sein, der den Vorsitz führt.«
6. Artikel 101 Satz 2 erhält folgende Fassung:
»Wenn im ersten Wahlgang die Mehrheit aller Synodalen nicht erreicht wird, genügt im zweiten und in einem nach Art. 131 Abs. 4 KO vorzunehmenden dritten Wahlgang die Mehrheit der Anwesenden, wenn die Synode beschlußfähig ist.«
7. Artikel 130 erhält folgende Fassung:
»Die Sitzungen kirchlicher Körperschaften und Synoden werden mit Schriftlesung und Gebet eröffnet und mit der Bitte um Segen geschlossen.«

8. Artikel 132 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

»Über die Verhandlungen des Kirchengemeinderates, der Kreissynode und des Kreiskirchenrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Die Niederschrift ist vom Gemeindegemeinderat, von der Kreissynode oder vom Kreiskirchenrat zu genehmigen.«

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

Oldenburg, den 23. November 1988.

**Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg**

**Dr. Sievers
Bischof**

**Nr. 66 Kirchengesetz zur Änderung des Gesetzes zur
Regelung der Dienstverhältnisse des Bischofs
vom 28. März 1950.**

Vom 23. November 1988. (GVBl. XXI. Bd. S. 219)

§ 1

1. § 1 erhält folgende Fassung:
 - (1) Der Bischof wird von der Synode gewählt.
 - (2) Die Wahl wird von einem Ausschuß vorbereitet (Wahlausschuß).
2. § 2 erhält folgende Fassung:
 - (1) Dem Wahlausschuß gehören drei theologische und sechs nichttheologische aus der Mitte der Synode gewählte Mitglieder an, von denen einer der Präsident der Synode ist.

(2) Der Präsident der Synode führt den Vorsitz in dem Wahlausschuß. Der stellvertretende Vorsitzende wird von der Synode aus ihrer Mitte gewählt.

(3) Der Wahlausschuß ist beschlußfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.

3. § 3 erhält folgende Fassung:

(1) Der Wahlausschuß wird spätestens gebildet, wenn der Termin der Dienstbeendigung des Bischofs feststeht. Der Vorsitzende beruft den Wahlausschuß zur ersten Sitzung schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen ein.

(2) Der Wahlausschuß stellt einen Wahlvorschlag auf. Ein vom Wahlausschuß vorgeschlagener Kandidat muß zur Kandidatur bereit sein. Die einzelnen Kandidaten werden für den Wahlvorschlag vom Wahlausschuß in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder bestimmt. Der Wahlausschuß muß einen zur Kandidatur bereiten Bewerber in den Wahlvorschlag aufnehmen, wenn er

- a) vom Oberkirchenrat
- b) vom Allgemeinen Pfarrkonvent oder
- c) von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Synode vorgeschlagen wird.

(3) Oberkirchenrat und Allgemeiner Pfarrkonvent können nur je einen Kandidaten vorschlagen. Jeder Synodale kann nur eine Kandidatur nach Abs. 2 Buchstabe c) unterstützen. Die Wahlvorschläge des Allgemeinen Pfarrkonvents oder der Synodalen müssen sechs Wochen, die des Oberkirchenrates drei Wochen vor dem Wahltermin bei dem Wahlausschuß eingegangen sein. Der Allgemeine Pfarrkonvent ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der dem Allgemeinen Pfarrkonvent angehörenden Pfarrer und Pfarrdiakone anwesend sind. Der Vorschlag des Allgemeinen Pfarrkonvents bedarf einer Mehrheit der anwesenden Pfarrer und Pfarrdiakone.

(4) Der Vorsitzende des Wahlausschusses ermittelt vor der Aufstellung des Wahlvorschlages von den in Betracht gezogenen Kandidaten in vertraulicher Weise die Zustimmung zu ihrer Kandidatur.

Der Wahlvorschlag wird den Mitgliedern der Synode zwei Wochen vor der Wahlsynode mitgeteilt.

4. § 4 erhält folgende Fassung:

Bevor die Synode in die Wahl eintritt, muß der Oberkirchenrat die Möglichkeit haben, zu dem Vorschlag Stellung zu nehmen.

5. § 10 erhält folgende Fassung:

(1) Wird in der Abstimmung nach § 9 die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, findet frühestens nach Ablauf einer Woche seit der letzten Abstimmung eine erneute Wahl statt. In dieser Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der Mitglieder der Synode.

(2) Erhält bei dieser Abstimmung keiner der Kandidaten eine Mehrheit der Mitglieder der Synode, so stellt der Wahlausschuß einen neuen Wahlvorschlag auf.

6. § 11 erhält folgende Fassung:

(1) Der Präsident der Synode teilt dem Gewählten und dem Oberkirchenrat die vollzogene Wahl mit.

(2) Nach Annahme der Wahl erhält der Gewählte eine Urkunde über seine Ernennung, die vom Oberkirchenrat ausgefertigt wird.

7. § 16 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Als Assistenten wirken der Präsident der Synode sowie der Vorsitzende der Pfarrervertretung mit.

8. § 16 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Zur Bezeugung der ökumenischen Einheit der Kirche soll ein leitender Amtsträger einer außerdeutschen lutherischen Kirche als weiterer Assistent mitwirken. Falls das nicht möglich ist, bestimmt der Einführende einen dritten Assistenten lutherischen Bekenntnisses.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

Oldenburg, den 23. November 1988

**Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg**

Dr. Sievers
Bischof

**Nr. 67 Kirchengesetz betreffend die Einführung einer
Geschäftsordnung für Gemeindeglieder in
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg.**

Vom 23. November 1988. (GVBl. XXI. Bd. S. 220)

§ 1

Für die Verhandlungen des Gemeindegliederates gilt die anliegende Geschäftsordnung für Gemeindeglieder.

§ 2

(1) Jede Kirchengemeinde kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben, die die anliegende Geschäftsordnung ändert oder ergänzt.

(2) Die von der Kirchengemeinde erlassene Geschäftsordnung ist eine Satzung nach Artikel 16 KO.

§ 3

Die von der 39. Synode empfohlene Muster-Geschäftsordnung für die Gemeindeglieder (GVBl. XVII. Bd. S. 44) wird zum 30. Juni 1989 aufgehoben.

§ 4

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 1989 in Kraft.

2900 Oldenburg, den 23. November 1988

**Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg**

Dr. Sievers
Bischof

**Anlage zum Kirchengesetz betreffend die Einführung
einer Geschäftsordnung für Gemeindeglieder
in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg**

**Geschäftsordnung
für Gemeindeglieder
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg**

§ 1

(1) Der Gemeindegliederat versammelt sich in der Regel monatlich, mindestens aber jeden zweiten Monat (Artikel 29 Satz 1 KO).

(2) Der Vorsitzende hat den Gemeindegliederat unverzüglich einzuladen, wenn es ein Drittel der Mitglieder des Gemeindegliederates unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt (Artikel 29 Satz 2 KO).

§ 2

(1) Der Gemeindegemeinderat kann aus seiner Mitte zur Führung der laufenden Geschäfte nach seinen Weisungen und zur Vorbereitung der Beschlüsse einen Kirchenvorstand berufen, der aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und bis zu fünf Mitgliedern des Gemeindegemeinderates besteht (Artikel 31 KO).

(2) Sind in einer Gemeinde mehrere Seelsorgebezirke gebildet, so soll jeder Seelsorgebezirk im Kirchenvorstand angemessen vertreten sein.

§ 3

(1) Der Kirchenvorstand bereitet die Sitzung des Gemeindegemeinderates vor und stellt die Tagesordnung auf. Ist kein Kirchenvorstand berufen worden, ist der Vorsitzende des Gemeindegemeinderates zuständig. Die Beratungsgegenstände müssen aus der Tagesordnung zu erkennen sein. Unter Tagungspunkt »Verschiedenes« dürfen nur Anregungen, Hinweise und Kenntnisnahmen erfolgen.

(2) Der Vorsitzende lädt die Mitglieder des Gemeindegemeinderates schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und – soweit erforderlich – unter Übersendung von Unterlagen mindestens acht, in Eilfällen drei Tage vor der Sitzung ein.

(3) Der Ort und der Termin der Sitzung sind in der Einladung anzugeben.

(4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ortsüblich bekanntzumachen, sofern der Gemeindegemeinderat nicht zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen wird.

§ 4

(1) Die Sitzungen des Gemeindegemeinderates werden mit Schriftlesung und Gebet eröffnet und mit der Bitte um Segen geschlossen (Artikel 130 KO).

(2) Die Verhandlungen des Gemeindegemeinderates sind in einer Form, die seiner kirchlichen Aufgabe gemäß ist, zu führen (Artikel 30 Satz 1 KO).

§ 5

(1) Die Verhandlungen des Gemeindegemeinderates sind öffentlich, wenn der Gemeindegemeinderat nicht ausdrücklich etwas anderes beschließt (Artikel 30 Satz 2 KO).

(2) Über die Verhandlungen in nichtöffentlicher Sitzung ist Verschwiegenheit zu bewahren (Artikel 134 KO).

Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn über Seelsorge- und Personalangelegenheiten sowie über andere Gegenstände, die ihrem Wesen nach vertraulich sind, beraten wird. Über einen Antrag auf Ausschluß der Öffentlichkeit ist in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen.

(3) Der Gemeindegemeinderat kann beschließen, daß die Ersatzältesten ständig oder in bestimmten Fällen an seinen Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen (Artikel 19 Absatz 2 KO). Absatz 2 Satz 1 gilt auch für Ersatzälteste.

(4) Der Gemeindegemeinderat kann sachkundige Personen zu Berichten und zu beratender Teilnahme an den Sitzungen ohne Antrags- und Stimmrecht hinzuziehen.

§ 6

(1) Den Vorsitz im Gemeindegemeinderat und die Verwaltungsgeschäfte der Kirchengemeinde führt das vom Gemeindegemeinderat aus seiner Mitte jeweils für die Hälfte der Amtszeit der Kirchenältesten gewählte Mitglied, das in der Regel ein Pfarrer sein soll (Artikel 28 Absatz 1 KO).

(2) Der Gemeindegemeinderat wählt aus seiner Mitte für dieselbe Zeit den Stellvertreter. Wird ein Pastor oder eine Pastorin zum Vorsitzenden gewählt, so soll der Stellvertreter ein Kirchenältester sein und umgekehrt (Artikel 28 Absatz 2 KO).

(3) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen, wacht über die

Einhaltung der Geschäftsordnung und sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung.

§ 7

(1) Der Gemeindegemeinderat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist (Artikel 131 Absatz 1 KO).

(2) Der Vorsitzende stellt die Beschlußfähigkeit fest.

§ 8

In dringenden Fällen können zu Beginn der Sitzung durch Beschluß des Gemeindegemeinderates einzelne Tagesordnungspunkte hinzugefügt, abgesetzt oder die Reihenfolge geändert werden. § 14 Absatz 3 bleibt unberührt.

§ 9

(1) Über die Verhandlungen des Gemeindegemeinderates ist eine Niederschrift anzufertigen (Artikel 132 Absatz 1 Satz 1 KO).

(2) Die Niederschrift muß die Namen aller anwesenden und fehlenden Mitglieder, alle zur Abstimmung gestellten Anträge, alle Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

(3) Die Niederschrift ist zu verlesen, vom Gemeindegemeinderat zu genehmigen sowie vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben. Die Verlesung kann unterbleiben, wenn alle Mitglieder eine Abschrift erhalten haben (Artikel 132 Absatz 1 Satz 2 KO).

§ 10

(1) Die Verhandlungsgegenstände sind vom Vorsitzenden oder von einem Berichterstatter zu erläutern.

(2) Anträge eines Mitgliedes des Gemeindegemeinderates sind von ihm zu begründen.

(3) Bei der Aussprache ist den Teilnehmern an der Sitzung das Wort in der Reihenfolge ihrer Wortmeldungen zu erteilen. Der Vorsitzende kann Abweichungen gestatten, wenn sich dagegen kein Widerspruch erhebt.

(4) Der Gemeindegemeinderat kann beschließen, daß jeder Teilnehmer an der Sitzung in derselben Angelegenheit nicht mehr als zweimal und jedesmal nicht länger als fünf Minuten sprechen darf.

(5) Teilnehmer an der Sitzung, die zur Geschäftsordnung sprechen oder ein tatsächliches Mißverständnis berichtigen wollen, erhalten außerhalb der Reihe das Wort.

(6) Der Vorsitzende schließt die Beratung,

- a) wenn er die Beschlußfassung für genügend vorbereitet hält,
- b) wenn sich niemand mehr zu Wort meldet oder
- c) wenn der Gemeindegemeinderat nach vorheriger Verlesung der Rednerliste den Schluß der Beratung beschließt. Über einen Antrag auf Schluß der Beratung und auf Abstimmung ist nach Verlesung der Rednerliste und nach Zulassung einer Gegenrede ohne vorherige Erörterung abzustimmen.

Die Beratung darf nicht geschlossen werden, bevor nicht diejenigen, die sich zu Wort gemeldet haben, gehört worden sind.

§ 11

(1) Mitglieder des Gemeindegemeinderates dürfen bei Verhandlungen (Beratungen und Abstimmungen) über einen Gegenstand, an dem sie persönlich beteiligt sind, nur auf ausdrücklichen Wunsch des Gemeindegemeinderates zugegen sein (Artikel 133 Absatz 1 KO).

(2) Eine persönliche Beteiligung im Sinne des Absatzes 1 liegt vor, wenn die zu treffende Entscheidung dem Mitglied, seinem Ehegatten, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grad, einer ihm durch Adoption verbundenen oder durch ihn kraft Gesetzes oder Vollmacht ver-

tretenen Person einen besonderen Vorteil oder Nachteil bringen kann (Artikel 133 Absatz 3 KO).

(3) Wer annehmen muß, nach den Vorschriften des Absatzes 1 an der Beratung und Entscheidung gehindert zu sein, hat dies vorher dem Vorsitzenden mitzuteilen. Ob ein Mitwirkungsverbot vorliegt, entscheidet im Zweifelsfall der Gemeindekirchenrat.

(4) Wer nach den Vorschriften des Absatzes 1 gehindert ist, an der Beratung und Entscheidung einer Angelegenheit mitzuwirken, hat den Beratungsraum zu verlassen. Bei einer öffentlichen Sitzung ist er berechtigt, sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Beratungsraumes aufzuhalten.

(5) Ein Beschluß, der unter Verletzung der Vorschriften der Absätze 1 und 2 gefaßt worden ist, ist unwirksam, wenn die Mitwirkung für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

§ 12

(1) Unmittelbar vor der Abstimmung hat der Vorsitzende den Antrag, über den abgestimmt werden soll, wörtlich bekanntzugeben.

(2) Die Anträge sind so zu stellen, daß sie mit »ja« oder »nein« beantwortet werden können.

(3) Der Vorsitzende schlägt vor, in welcher Reihenfolge über die vorliegenden Anträge abgestimmt werden soll. Über Vertagungs- und Abänderungsanträge wird zuerst abgestimmt. Wenn zur gleichen Sache mehrer Anträge vorliegen, so wird zuerst über denjenigen Antrag abgestimmt, der sich am weitesten von der Vorlage (der vom Antragsteller gewünschten Fassung) entfernt.

(4) Werden gegen die vom Vorsitzenden angegebene Fassung oder Reihenfolge der zur Abstimmung stehenden Anträge Einwendungen erhoben, die sich durch eine Erklärung des Vorsitzenden oder des Antragstellers nicht erledigen lassen, so hat der Gemeindekirchenrat zu entscheiden.

(5) Jeder Antrag kommt als Ganzes zur Abstimmung. Er darf nur geteilt werden, wenn kein Mitglied des Gemeindekirchenrates widerspricht.

(6) Nach Beendigung der Abstimmung verkündet der Vorsitzende das Ergebnis.

(7) Ein Gegenstand, über den der Gemeindekirchenrat einen Beschluß gefaßt hat, kann innerhalb der Amtszeit des Gemein-

dekirchenrates nur dann nochmals verhandelt werden, wenn die Mehrheit der Mitglieder eine nochmalige Prüfung empfiehlt.

§ 13

(1) Die Beschlüsse des Gemeindekirchenrates werden mit der Mehrheit der auf »ja« oder »nein« lautenden Stimmen gefaßt.

(2) Bei Stimmengleichheit ist der zur Entscheidung gestellte Antrag abgelehnt (Artikel 131 Absatz 2 KO).

§ 14

(1) Wahlen finden in geheimer Abstimmung statt, wenn nichts anderes beschlossen wird (Artikel 131 Absatz 3 KO). Der Gemeindekirchenrat kann Wahlen in offener Abstimmung beschließen, falls kein Mitglied widerspricht.

(2) Gewählt ist derjenige, für den die Mehrheit der Mitglieder des Gemeindekirchenrates gestimmt hat. Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist derjenige gewählt, für den die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das der Vorsitzende zu ziehen hat.

Diese Vorschrift findet bei der Pfarrerrwahl keine Anwendung.

(3) Wahlen sowie Berufung von Ersatzältesten bei Ausscheiden von Ältesten dürfen nur vorgenommen werden, wenn sie auf der den Mitgliedern des Gemeindekirchenrates vor der Sitzung mitgeteilten Tagesordnung stehen.

§ 15

(1) Zur Förderung ständiger oder einmaliger Aufgaben kann der Gemeindekirchenrat Ausschüsse wählen, die die Beschlussfassung im Gemeindekirchenrat vorbereiten. Die Vorsitzenden der Ausschüsse wählt entweder der Gemeindekirchenrat oder, wenn der Gemeindekirchenrat hiervon absieht, der Ausschuß.

(2) Für die Sitzungen der Ausschüsse gelten die Bestimmungen der § 3 Absatz 2 und 3, § 4, § 5 Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 und 4, § 6 Absatz 3, § 7, §§ 10 bis 13 entsprechend.

(3) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich. Jedes Mitglied des Gemeindekirchenrates ist zur Teilnahme mit beratender Stimme berechtigt.

Evangelische Kirche von Westfalen

Nr. 68 Fünfundzwanzigstes Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen.

Vom 28. Oktober 1988. (KABl. S. 221)

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 (KABl. 1954 S. 25), zuletzt geändert durch das Vierundzwanzigste Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 13. November 1987 (KABl. S. 222), wird wie folgt geändert:

- In Artikel 26 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort »kirchlichen« durch das Wort »Kirchlichen« ersetzt.
- Artikel 56 Buchstabe c erhält folgende Fassung:
»c) die Verantwortung für den Kirchlichen Unterricht.«

3. In Artikel 110 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort »kirchlichen« durch das Wort »Kirchlichen« ersetzt.

4. Artikel 114 Absatz 2 Satz 10 erhält folgende Fassung:

»Sie hat die Verantwortung für die christliche Erziehung in Haus, Schule und Gemeinde sowie für den evangelischen Religionsunterricht an den öffentlichen und privaten Schulen.«

5. In Artikel 114 Absatz 2 Satz 14 wird das Wort »pfarramtlichen« durch das Wort »Kirchlichen« ersetzt.

6. In Artikel 137 Absatz 2 Satz 11 wird das Wort »pfarramtlichen« durch das Wort »Kirchlichen« und die Worte »die Evangelischen Unterweisung« durch die Worte »den evangelischen Religionsunterricht« ersetzt.

7. Die Überschrift von Artikel 186 erhält folgende Fassung:

»IV. Die evangelische Erziehung und die Konfirmation.«

8. In Artikel 186 Satz 1 werden die Worte »und Unterweisung« gestrichen.

9. In Artikel 186 Satz 6 werden die Worte »an der Evangelischen Unterweisung« durch die Worte »am evangelischen Religionsunterricht« ersetzt.
10. In Artikel 186 Satz 7 wird das Wort »pfarramtliche« durch das Wort »Kirchliche« ersetzt.
11. Artikel 187 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- »(1) Der evangelische Religionsunterricht wird auf der Grundlage der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments und in Übereinstimmung mit den in der Evangelischen Kirche von Westfalen geltenden Bekenntnissen erteilt.«
12. Artikel 187 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- »(2) Die Lehrer erteilen den evangelischen Religionsunterricht als Glieder der Kirche, die sie zu diesem Dienst bevollmächtigt.«
13. Artikel 188 erhält folgende Fassung:
- »(1) Der Kirchliche Unterricht hat die besondere Aufgabe, auf die Konfirmation und auf die Feier des Heiligen Abendmahls vorzubereiten.
- (2) Dem Kirchlichen Unterricht liegen die Bibel, der in der Gemeinde geltende Katechismus und das Gesangbuch zugrunde.
- (3) Der Kirchliche Unterricht wird nach einem von der Landessynode genehmigten Lehrplan erteilt.«
14. Artikel 189 Absätze 1, 2 und 3 entfallen.
- In Absatz 4 entfällt die Absatzbezeichnung »(4)«.
15. Artikel 191 erhält folgende Fassung:
- »(1) Die Aufnahme in den Kirchlichen Unterricht setzt in der Regel die Teilnahme am evangelischen Religionsunterricht voraus.
- (2) Kinder, die nicht der Evangelischen Kirche angehören, können am Kirchlichen Unterricht teilnehmen. Ungetaufte Kinder können während der Unterrichtszeit oder im Konfirmationsgottesdienst getauft werden.«
16. Artikel 192 erhält folgende Fassung:
- »(1) Etwa ein Vierteljahr vor der Konfirmation findet unter Mitwirkung des Presbyteriums ein ausführliches Unterrichtsgespräch statt, in dem die Konfirmanden darlegen sollen, was sie vom christlichen Glauben wissen und wie sie ihn verstehen. Das Presbyterium kann beschließen, Eltern und Paten zu diesem Gespräch einzuladen.
- (2) Nach diesem Unterrichtsgespräch entscheidet das Presbyterium über die Zulassung zur Konfirmation.«
17. Artikel 193 erhält folgende Fassung:
- »(1) Ein Kind soll durch Beschluß des Presbyteriums vom Kirchlichen Unterricht oder von der Konfirmation zurückgestellt werden, wenn es
- a) die aus dem Besuch des Kirchlichen Unterrichts erwachsenden Verpflichtungen beharrlich verletzt oder
- b) durch sein Verhalten zu erkennen gibt, daß es den Sinn der Konfirmation ablehnt.
- (2) Gegen die Zurückstellung ist Einspruch beim Superintendenten zulässig; dieser entscheidet endgültig.
- (3) Die Zurückstellung soll dazu dienen, zur Umkehr zu rufen; daher soll sie nur bis zu dem Zeitpunkt erfolgen, an dem die Gründe für die Zurückstellung nicht mehr vorliegen.«
18. Artikel 194 Absatz 1 Satz 2 entfällt.
19. Artikel 196 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- »(2) Gegen einen ablehnenden Beschluß steht dem Zurückgewiesenen Beschwerde beim Superintendenten zu. Dieser entscheidet endgültig.«
20. In Artikel 198 Absatz 1 Satz 5 werden die Worte »die Evan-

gelische Unterweisung« durch die Worte »den evangelischen Religionsunterricht« ersetzt.

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

Bielefeld, den 28. Oktober 1988

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Bielefeld, den 28. November 1988

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung

D. Linnemann

Nr. 69 Sechszwanzigstes Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen.

Vom 28. Oktober 1988. (KABl. S. 223)

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 (KABl. 1954 S. 25), zuletzt geändert durch das Vierundzwanzigste Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 13. November 1987 (KABl. S. 222), wird wie folgt geändert:

Artikel 3 erhält folgenden Satz 3:

»Sie pflegt besondere Beziehungen zu den Kirchen, mit denen sie in Kirchengemeinschaft im Sinne der Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa (Leuenberger Konkordie) oder einer anderen zwischenkirchlichen Vereinbarung steht.«

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Bielefeld, den 28. Oktober 1988.

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Bielefeld, den 28. November 1988

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung

D. Linnemann

Nr. 70 Siebenundzwanzigstes Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen.

Vom 28. Oktober 1988. (KABl. S. 223)

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 (KABl. 1954 S. 25), zuletzt geändert durch das Vierundzwanzigste Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 13. November 1987 (KABl. S. 222), wird wie folgt geändert:

Artikel 117 erhält folgende Fassung:

»Die Landessynode wählt den Präses und die übrigen Mitglieder der Kirchenleitung, die von ihr zu bestimmenden Mitglieder der Kirchengerichte und des Theologischen Prüfungsamtes sowie die Abgeordneten zur Synode der Evangelischen Kirche der Union und zur Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland.«

Artikel 2

Das Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Bielefeld, den 28. Oktober 1988

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Bielefeld, den 28. November 1988

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

D. Linnemann

Nr. 71 Kirchengesetz über die Ordnung des Kirchlichen Unterrichts in der Evangelischen Kirche von Westfalen.

Vom 28. Oktober 1988. (KABl S. 223)

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

Grundlage und Ziel

§ 1

(1) Der Kirchliche Unterricht gründet im Tauf- und Missionsbefehl Jesu Christi: »Mir ist gegeben alle Gewalt im Himmel und auf Erden. Darum gehet hin und machet zu Jüngern alle Völker: Taufet sie auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes und lehret sie halten alles, was ich euch befohlen habe. Und siehe, ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende« (Matth. 28, 18 – 20).

(2) Der Kirchliche Unterricht ist ein wichtiger Abschnitt auf dem Weg, den jungen Menschen mit Taufe und Abendmahl zu einem mündigen und verantwortlichen Christsein in Gemeinde und Gesellschaft gehen.

(3) Ziel des Kirchlichen Unterrichts ist es, durch die Begegnung mit dem Evangelium die Konfirmandinnen und Konfirmanden in einer ihrer Altersstufe gemäßen Weise zum Glauben an den lebendigen Jesus Christus zu rufen und ihnen ein verantwortliches Christsein im persönlichen Leben, in der Gemeinde und in der Gesellschaft zu ermöglichen. Er beteiligt sie am Leben der Gemeinde, vermittelt ihnen grundlegende Kenntnisse der biblischen Inhalte, macht sie vertraut mit dem Bekenntnis und Leben der Kirche und begleitet sie seelsorgerlich. Er hat die besondere Aufgabe, auf die Konfirmation und auf die Feier des Heiligen Abendmahls vorzubereiten.

Beteiligte

§ 2

Presbyterium

(1) Das Presbyterium trägt die Verantwortung für den Kirchlichen Unterricht. Es kann einzelnen seiner Mitglieder besondere Verantwortung für den Kirchlichen Unterricht übertragen.

(2) Das Presbyterium hat die notwendigen sächlichen und finanziellen Voraussetzungen für die Durchführung der unterrichtlichen Veranstaltungen zu schaffen. Dazu gehört die Bereitstellung von sachgerecht eingerichteten Räumen, von Unterrichtsmaterialien und von Bild- und Tonträgern.

(3) Mitglieder des Presbyteriums nehmen nach Absprache mit den Unterrichtenden an Unterrichtsstunden und anderen Veranstaltungen des Kirchlichen Unterrichts teil, um die Konfirmandinnen und Konfirmanden sowie das Unterrichtsgeschehen zu begleiten.

§ 3

Unterrichtende

(1) Der Kirchliche Unterricht wird in der Regel von dem zuständigen Pfarrer oder der zuständigen Pfarrerin erteilt.

(2) Im Einvernehmen mit dem Presbyterium können für bestimmte Aufgaben andere Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen sowie Eltern an der Durchführung des Kirchlichen Unterrichts beteiligt werden. Das gilt insbesondere für Freizeiten, Wochenendseminare, Konfirmandennachmittage und Praktika.

(3) Das Presbyterium kann aus besonderen Gründen beschließen, daß der Kirchliche Unterricht für einen längeren Zeitraum von einem anderen Pfarrer, einer anderen Pfarrerin oder von religionspädagogisch ausgebildeten Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen erteilt wird. Dazu ist die Zustimmung des Kreissynodalvorstandes erforderlich.

§ 4

Konfirmandinnen und Konfirmanden

(1) Alle evangelischen Kinder, die in dem betreffenden Jahr ihr 7. Schulbesuchsjahr beginnen, sind zum Kirchlichen Unterricht einzuladen. Für die Aufnahme wird in der Regel die Teilnahme am evangelischen Religionsunterricht in der Schule vorausgesetzt.

(2) Kinder, die nicht der evangelischen Kirche angehören, können am Kirchlichen Unterricht teilnehmen. Die Konfirmation setzt die Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche voraus. Ungetaufte Kinder können während der Unterrichtszeit oder im Konfirmationsgottesdienst getauft werden. Erfolgt ihre Taufe im Konfirmationsgottesdienst, so tritt sie an die Stelle der Konfirmation.

(3) Erwachsene Gemeindeglieder können nach entsprechender Vorbereitung auf Beschluß des Presbyteriums konfirmiert werden.

§ 5

Eltern und Paten

(1) Die Zusammenarbeit mit den Eltern der Konfirmandinnen und Konfirmanden soll sowohl den Kirchlichen Unterricht als auch das gemeinsame Lernen, Glauben und Leben in Familie und Gemeinde fördern. In die Zusammenarbeit sind nach Möglichkeit auch die Paten einzubeziehen.

(2) Die Eltern und die Paten sollen eingeladen werden, gelegentlich an Unterrichtsstunden teilzunehmen.

(3) Die Eltern sollen zu Veranstaltungen und Seminaren – auch zusammen mit den Konfirmandinnen und Konfirmanden – eingeladen werden, in denen Ergebnisse des Unterrichts vorge-

stellt, Informationen über den Unterricht ausgetauscht und Fragen des Glaubens und der Erziehung behandelt werden. Die Paten sind nach Möglichkeit zu beteiligen.

§ 6

Gemeinde

(1) Die Gemeinde hat teil an der Verantwortung für die Konfirmandinnen und Konfirmanden. Sie ist immer wieder an ihre Mitverantwortung zu erinnern. Sie soll die Konfirmandinnen und Konfirmanden in ihre Fürbitte einschließen. Bei der Gestaltung der Gottesdienste ist deren Anwesenheit zu berücksichtigen.

(2) Zwischen den Konfirmandinnen und Konfirmanden, einzelnen Gemeindegliedern und Gemeindegruppen sollen Begegnungen ermöglicht und Kontakte hergestellt werden, damit generationenübergreifendes Lernen, Glauben und Leben in der Gemeinde erfahren werden kann.

Inhalte

§ 7

Gottesdienst

(1) Zur Konfirmandenzeit gehört wie zum gesamten Christenleben der Besuch des Gottesdienstes.

(2) Die Konfirmandinnen und Konfirmanden und ihre Eltern sind zu den Gottesdiensten einzuladen. Einige Gottesdienste sind zusammen mit den Konfirmandinnen und Konfirmanden vorzubereiten und zu gestalten.

(3) Das Presbyterium kann beschließen, die Konfirmandinnen und Konfirmanden jeweils eines Jahrgangs im Rahmen der Abendmahlsunterweisung zum Abendmahl einzuladen. Die mit der Konfirmation verbundene allgemeine Zulassung zum Abendmahl bleibt unberührt.

§ 8

Unterricht

(1) Dem Kirchlichen Unterricht liegen die Bibel, der in der Gemeinde geltende Katechismus und das Gesangbuch zugrunde.

(2) Der Kirchliche Unterricht wird nach einem von der Landessynode genehmigten Lehrplan erteilt.

(3) Auf der Grundlage des Lehrplans erstellt der Pfarrer oder die Pfarrerin im Einvernehmen mit dem Presbyterium jeweils den konkreten Unterrichtsplan. Dabei sind die Gruppenzusammensetzung, die Begabungsunterschiede, die Lernfähigkeit der Gruppe und die unterschiedlichen Lerndimensionen als Planungsgesichtspunkte zu berücksichtigen.

(4) Im Kirchlichen Unterricht sind Arbeits- und Anschauungsmittel einzusetzen, die den Zielen und Inhalten des Kirchlichen Unterrichts entsprechen.

(5) Die Durchführung des Kirchlichen Unterrichts ist in einem Unterrichtsleitbuch festzuhalten. Es muß neben einer Anwesenheitsliste Themen und Aufgaben der erteilten Stunden enthalten.

Organisation

§ 9

Anmeldung

(1) Die Konfirmandinnen und Konfirmanden werden in der Gemeinde unterrichtet und konfirmiert, der sie zugehören. Ausnahmen sind nur aufgrund einer pfarramtlichen Bescheinigung zulässig.

(2) Die Eltern melden ihr Kind beim zuständigen Pfarrer oder bei der zuständigen Pfarrerin zum Kirchlichen Unterricht an. Ist

das Kind in einer anderen Kirchengemeinde getauft, so ist eine Bescheinigung über die Taufe vorzulegen.

(3) Für Konfirmandinnen und Konfirmanden, die während der Unterrichtszeit umziehen, ist bei der Neuanschreibung dem zuständigen Pfarrer oder der zuständigen Pfarrerin eine Bescheinigung über die bisherige Teilnahme am Unterricht vorzulegen.

§ 10

Beginn und Ende der Unterrichtszeit

(1) Der Kirchliche Unterricht wird in der Regel während des 7. und 8. Schulbesuchsjahres der angemeldeten Kinder durchgeführt. Er beginnt spätestens nach den Sommerferien und endet mit dem Konfirmationsgottesdienst. Dieser findet nach Ostern des übernächsten Kalenderjahres statt.

(2) Das Presbyterium kann die Dauer des Kirchlichen Unterrichts um ein Jahr verlängern, indem die Kinder bereits im 6. Schulbesuchsjahr in den Kirchlichen Unterricht aufgenommen werden. Der Unterricht während des 7. und 8. Schulbesuchsjahres darf in diesem Fall nicht gekürzt werden.

(3) Zu Beginn der Unterrichtszeit werden die Konfirmandinnen und Konfirmanden, die Eltern und die Paten zu einem Gottesdienst eingeladen, in dem alle Beteiligten auf ihre Verantwortung für die Konfirmandinnen und Konfirmanden sowie für den Kirchlichen Unterricht hingewiesen werden.

(4) In den Schulferien findet in der Regel kein Unterricht statt.

§ 11

Unterrichtsgruppen

(1) Der Kirchliche Unterricht kann auf Beschluß des Presbyteriums in mehreren Gruppen eines Jahrgangs durchgeführt werden, wenn dies aus pädagogischen Gründen geboten ist.

(2) Bei mehr als 25 Konfirmandinnen und Konfirmanden muß die Gruppe geteilt werden. Eine Abweichung von dieser Bestimmung bedarf der Zustimmung des Kreissynodalvorstandes.

§ 12

Unterrichtsstunden und Veranstaltungen

(1) Der Kirchliche Unterricht wird wöchentlich in einer Doppelstunde zu 90 Minuten erteilt. Absprachen mit den Schulen bezüglich der Tage an denen der Kirchliche Unterricht stattfindet, sind einzuhalten.

(2) Werden in einem Pfarrbezirk zwei oder mehr Unterrichtsgruppen eines Jahrgangs eingerichtet, so kann die wöchentliche Unterrichtszeit 60 Minuten pro Gruppe betragen.

(3) In den Kirchlichen Unterricht können folgende Veranstaltungen einbezogen werden:

- a) Konfirmandenfreizeiten
- b) Wochenendseminare
- c) Konfirmandennachmittage
- d) Praktika.

Diese Veranstaltungen können auf Beschluß des Presbyteriums bis zu einer Höchstzahl von 15 Doppelstunden auf die Gesamtzeit des kontinuierlichen Unterrichts angerechnet werden, soweit Inhalte des Kirchlichen Unterrichts dort behandelt worden sind.

§ 13

Andere Organisationsformen

(1) Ist die Durchführung des wöchentlichen Unterrichts aufgrund örtlicher Gegebenheiten nicht möglich, so kann das Landeskirchenamt auf Antrag des Presbyteriums die Einrichtung einer anderen Organisationsform genehmigen. Die Zahl der ins-

gesamt zu erteilenden Unterrichtsstunden darf dadurch nicht verringert werden. Vor der Entscheidung ist der Kreissynodalvorstand zu hören.

(2) Für besondere Gruppen von Konfirmandinnen und Konfirmanden, z. B. Behinderte, kann der Kirchliche Unterricht in bezug auf Beginn, Dauer, Inhalte, Form und Organisation auf Beschluß des Presbyteriums gemäß den jeweiligen Möglichkeiten und Erfordernissen durchgeführt werden.

Abschluß

§ 14

Zulassung zur Konfirmation

(1) Etwa ein Vierteljahr vor der Konfirmation findet unter Mitwirkung des Presbyteriums ein ausführliches Unterrichtsgespräch statt, in dem die Konfirmandinnen und Konfirmanden darlegen, was sie vom christlichen Glauben wissen und verstehen, welchen Merkstoff sie gelernt und welche neuen Lebens- und Glaubenserfahrungen sie in und mit der Gemeinde durch den Kirchlichen Unterricht gemacht haben. Zu diesem Gespräch können aufgrund eines Beschlusses des Presbyteriums die Eltern und die Paten eingeladen werden.

(2) Nach diesem Unterrichtsgespräch entscheidet das Presbyterium über die Zulassung der Konfirmandinnen und Konfirmanden zur Konfirmation.

§ 15

Zurückstellung

(1) Konfirmandinnen oder Konfirmanden sollen auf Beschluß des Presbyteriums vom Kirchlichen Unterricht oder von der Konfirmation zurückgestellt werden, wenn sie

- a) die aus dem Besuch des Kirchlichen Unterrichts erwachsenen Verpflichtungen beharrlich verletzen oder
- b) durch ihr Verhalten zu erkennen geben, daß sie den Sinn der Konfirmation ablehnen.

(2) Zeigt ein Kind ein Verhalten, das zu einer Zurückstellung führen kann, hat der Pfarrer oder die Pfarrerin unverzüglich ein Gespräch mit der Konfirmandin oder dem Konfirmanden und den Eltern zu führen. Zu diesem Gespräch können Beauftragte des Presbyteriums hinzugezogen werden. In diesem Gespräch ist auf die Möglichkeit einer Zurückstellung hinzuweisen.

(3) Beschließt das Presbyterium die Zurückstellung, müssen die Eltern auf ihr Einspruchsrecht beim Superintendenten hingewiesen werden; dieser entscheidet endgültig.

(4) Die Zurückstellung soll dazu dienen, zur Umkehr zu rufen, daher soll sie nur bis zu dem Zeitpunkt erfolgen, an dem die Gründe für die Zurückstellung nicht mehr vorliegen.

(5) Konfirmandinnen oder Konfirmanden können auf eigenen Wunsch von der Konfirmation zurückgestellt werden. Der Pfarrer oder die Pfarrerin hat vor der Entscheidung ein seelsorgerliches Gespräch mit ihnen und ihren Eltern zu führen.

(6) Über die Unterrichtsteilnahme und die Zurückstellung ist eine Bescheinigung auszustellen.

§ 16

Vorstellung

Vor der Konfirmation stellen sich die Konfirmandinnen und

Konfirmanden in einem Gottesdienst, den sie vorbereiten und mitgestalten, der Gemeinde vor.

§ 17

Konfirmation

(1) Die Konfirmation ist der Abschluß eines wichtigen Abschnitts auf dem Wege der Einübung in den christlichen Glauben und eine Segenshandlung für den weiteren Lebensweg.

(2) In der Feier der Konfirmation bekennen die Konfirmandinnen und Konfirmanden im Vertrauen auf Gottes Hilfe mit der Gemeinde ihren Glauben an den Dreieinig Gott. Unter Handauflegung und unter Fürbitte der Gemeinde wird ihnen der Segen Gottes zugesprochen. Für ihren Lebensweg empfangen sie ein Wort der Heiligen Schrift. Sie werden zum Abendmahl zugelassen und eingeladen. Sie erhalten das Recht, Pate zu werden.

(3) Die Konfirmation erfolgt im Gemeindegottesdienst an einem Sonntag oder kirchlichen Feiertag nach der von der Landessynode genehmigten Agenda.

(4) Wer zur Konfirmation zugelassen ist, aber aus zwingenden Gründen an der Teilnahme am Konfirmationsgottesdienst verhindert ist, kann zu einem späteren Zeitpunkt konfirmiert werden. Soweit es erforderlich ist, wird über die Zulassung eine Bescheinigung ausgestellt.

(5) Die Konfirmation darf außerhalb des Gemeindegottesdienstes nur in dringenden Fällen mit Genehmigung des Presbyteriums und in Anwesenheit von wenigstens zwei Mitgliedern des Presbyteriums stattfinden.

(6) Die Konfirmation ist in das Kirchenbuch der Gemeinde einzutragen, in der sie vollzogen worden ist.

Weiterführung

§ 18

(1) Die Gemeinde hat auch nach der Konfirmation ihre Verantwortung für die Jugendlichen wahrzunehmen.

(2) In jeder Gemeinde sollen Angebote von Jugendarbeit bestehen, zu denen die konfirmierten Jugendlichen eingeladen werden. Sie sollen Gelegenheit zur verantwortlichen Mitarbeit in der Gemeinde erhalten.

Inkrafttreten

§ 19

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1989 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt das Kirchengesetz über die Ordnung des Kirchlichen Unterrichts in der Evangelischen Kirche von Westfalen – Rahmenordnung – vom 20. Oktober 1972 (KABl. Seite 236) außer Kraft.

Bielefeld, den 28. Oktober 1988

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Bielefeld, den 4. November 1988

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung

D. Linnemann

Evangelische Landeskirche in Württemberg

Nr. 72 Kirchliches Gesetz über die Wahrnehmung des kirchlichen Auftrags im privaten Rundfunk.

Vom 26. November 1987. (ABl. 1988 Bd. 53 S. 330)

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Kirchliche Präsenz im privaten Rundfunk

Die Evangelische Landeskirche in Württemberg nimmt den kirchlichen Auftrag im privaten Rundfunk (Hörfunk und Fernsehen) durch eigene Rundfunkprogramme, durch eigenverantwortlich gestaltete Programmbeiträge und durch Mitwirkung bei der Organisation und Gestaltung von Privatrundfunk wahr.

§ 2

Interessenwahrnehmung

Der Oberkirchenrat nimmt die Interessen kirchlicher Körperschaften gegenüber der Landesanstalt für Kommunikation wahr.

§ 3

Vereinbarungen mit Veranstaltern

(1) Vereinbarungen mit privaten Veranstaltern über eine kirchliche Beteiligung an Hörfunk- oder Fernsehprogrammen schließt der Oberkirchenrat namens der Landeskirche im Benehmen mit den betroffenen Kirchenbezirken. Als betroffen gelten Kirchenbezirke, deren Gebiet zu mehr als einem Drittel in dem Bereich liegt, in den ein Sender regelmäßig Programme ausstrahlt. Ein Kirchenbezirk kann auf seine Beteiligung verzichten, sofern in seinem Bereich nicht der Sitz der Redaktion des Senders liegt.

(2) Der Oberkirchenrat ist berechtigt, gegenüber privaten Veranstaltern auch andere christliche Kirchen und Gruppen zu vertreten oder deren Interessen wahrzunehmen, soweit er hierzu von diesen beauftragt ist.

(3) Die Vereinbarung regelt insbesondere Art, Umfang und Vergütung kirchlicher Programmbeiträge sowie die Rechte des kirchlichen Bevollmächtigten und der journalistischen Mitarbeiter gegenüber dem Veranstalter und der von ihm gebildeten Redaktion.

§ 4

Kirchliche Bevollmächtigte

Im Geltungsbereich einer Vereinbarung bestellt der Oberkirchenrat einen kirchlichen Bevollmächtigten und seinen Stellvertreter. In der Regel wird der für den Sitz der Redaktion des Senders örtlich zuständige Dekan bestellt. Die Bestellung einer anderen Person und des Stellvertreters geschieht im Benehmen mit den betroffenen Kirchenbezirken. Der Bevollmächtigte nimmt die Interessen der Landeskirche und der betroffenen Kirchenbezirke gegenüber dem Veranstalter wahr. Ist für den Sender ein Programmbeirat vorgesehen, so arbeitet der kirchliche Bevollmächtigte im Programmbeirat mit.

§ 5

Journalistische Mitarbeiter

(1) Journalistische Mitarbeiter bestellt der Oberkirchenrat im Einvernehmen mit den betroffenen Kirchenbezirken. Das Einvernehmen gilt als hergestellt, wenn der Kirchenbezirk am Sitz der Redaktion des Senders zustimmt und nicht die Mehrheit der weiter betroffenen Kirchenbezirke (§ 3 Abs. 1) binnen einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Vorschlags widerspricht.

(2) Soweit der journalistische Mitarbeiter nicht ohnehin in einem Dienstverhältnis zur Landeskirche steht, wird er in der Regel von der Landeskirche angestellt.

(3) Der journalistische Mitarbeiter hält die Verbindung zum Sender. Er plant, koordiniert und erarbeitet kirchliche Programmbeiträge. Sind bei einem Sender mehrere journalistische Mitarbeiter tätig, so ist zu bestimmen, wer die Verantwortung für die kirchlichen Sendungen trägt. Die Einzelheiten des Dienstauftrags regelt eine vom Oberkirchenrat allgemein oder im Einzelfall zu erlassende Dienstanweisung. Sie kann von den allgemeinen Bestimmungen abweichende Regelungen über die Abführung von Honoraren vorsehen.

§ 6

Regionalbeauftragte

Für die Sendebereiche eines oder mehrerer Sender bestellt der Oberkirchenrat Regionalbeauftragte. Sie beraten die kirchlichen Bevollmächtigten und die journalistischen Mitarbeiter in den Kirchenbezirken und koordinieren deren Arbeit.

§ 7

Evangelische Rundfunkagentur Württemberg

Die landeskirchliche Evangelische Rundfunkagentur Württemberg hat den Auftrag, die kirchliche Arbeit im privaten Rundfunk zu entwickeln. Sie erarbeitet und vermittelt Beiträge für Sendungen überörtlichen Charakters und ist zuständig für die Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter im privaten Rundfunk.

§ 8

Dienstaufsicht

(1) Die Dienstaufsicht über die hauptamtlich tätigen journalistischen Mitarbeiter führt der kirchliche Bevollmächtigte. Er kann sich dabei durch die Evangelische Rundfunkagentur beraten lassen. Die Dienstaufsicht bei nebenamtlich tätigen Mitarbeitern richtet sich nach der für ihr Hauptamt getroffenen Regelung.

(2) Die Dienstaufsicht über die Regionalbeauftragten und über den Leiter der Evangelischen Rundfunkagentur führt der zuständige Referent des Oberkirchenrats.

§ 9

Finanzierung

(1) Die Sach- und Personalkosten der regelmäßigen kirchlichen Beteiligung am privaten Rundfunk trägt die Landeskirche. Soweit auf Veranlassung eines Kirchenbezirks zusätzliche Sen-

dungen in das Programm aufgenommen werden, fallen etwaige Aufwendungen einschließlich der Honorare dem Kirchenbezirk zur Last.

(2) Die Landeskirche trägt die Kosten für die Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter im privaten Rundfunk.

§ 10

Begleitende Rundfunkkommissionen

(1) Am Sitz der Redaktion eines privaten Veranstalters von Hörfunk- und Fernsehprogrammen kann der Oberkirchenrat auf Vorschlag des kirchlichen Bevollmächtigten und unter dessen Vorsitz eine begleitende Rundfunkkommission berufen. Sie wird aus Vertretern der betroffenen kirchlichen Körperschaften, Vertretern selbständiger kirchlicher Einrichtungen und weiteren sachkundigen Personen gebildet und soll in der Regel nicht mehr als zehn Mitglieder umfassen. Der kirchliche Bevollmächtigte kann den Vorsitz einem anderen Mitglied übertragen.

(2) Die begleitende Rundfunkkommission unterstützt den Bevollmächtigten bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben. Sie regt Programmbeiträge an und begleitet die journalistischen Mitarbeiter in ihrer Rundfunkstätigkeit.

(3) Die begleitende Rundfunkkommission gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 11

Visitation

Die Visitation der kirchlichen Arbeit im Regional- und Lokalfunk erfolgt im Rahmen der Visitation der Kirchenbezirke, in deren Bereich die Redaktion eines privaten Veranstalters ihren Sitz hat.

Stuttgart, den 15. Dezember 1987

D. Hans von Keller

Nr. 73 Ordnung für den Beirat für den Umweltbeauftragten der Evang. Landeskirche in Württemberg.

Vom 21. November 1988. (ABl. 1989 Bd. 53 S. 364)

§ 1

Der Oberkirchenrat bestellt für jeweils 6 Jahre einen Beirat zur Begleitung der Arbeit des Umweltbeauftragten der Evang. Landeskirche in Württemberg beim Evangelischen Gemeindedienst in Württemberg.

§ 2

Dieser Beirat besteht aus mindestens 6 Personen, die der Landeskirche angehören und im Sinne des Aufgabengebiets des Umweltbeauftragten der Evang. Landeskirche in Württemberg (vgl. Geschäftsordnung für den Umweltbeauftragten der Evang. Landeskirche in Württemberg) beim Evang. Gemeindedienst in Württemberg (Erlaß des Oberkirchenrats am 21. November 1988 AZ 55.11 VIII/O Nr. 5) sachkundig sind. Zu diesem Personenkreis gehören:

Der Vorsitzende des Umweltrats der Evang. Landeskirche in Württemberg sowie dessen Stellvertreter, der Vertreter des Evang. Oberkirchenrats, der Leiter der Abteilung Theologische Studien des Evang. Gemeindedienstes für Württemberg oder der von der Abteilungsleiterkonferenz benannte Vertreter und zwei weitere Mitglieder des Umweltrates.

Der Umweltbeauftragte der Evang. Landeskirche in Württemberg nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 3

Der Beirat tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Seine Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Der Beirat berät den Umweltbeauftragten der Evang. Landeskirche in Württemberg bei der Festlegung seiner Arbeitsschwerpunkte und bei der Durchführung seiner Aufgaben. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, der die Sitzung leitet und hierzu einlädt.

§ 4

Für die Durchführung der Sitzungen gelten § 2 Abs. 1, Abs. 3 und 5, § 3 Abs. 1 sowie § 6 der Geschäftsordnung der Planungskonferenz des Evang. Gemeindedienstes für Württemberg entsprechend.

§ 5

Diese Ordnung tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

I. V.
Dietrich

Nr. 74 Geschäftsordnung für den Umweltbeauftragten der Evang. Landeskirche in Württemberg.

Vom 21. November 1988. (ABl. 1989 Bd. 53 S. 365)

Die Aufgabe des Umweltbeauftragten der Evang. Landeskirche in Württemberg ist es, Umweltfragen als zentrale Fragen des Glaubens, der Kirche und der Theologie zu bearbeiten.

1. Der Umweltbeauftragte informiert die Pfarrämter, Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und Einrichtungen der Landeskirche über Fragestellungen und Aufgaben seines Arbeitsbereiches. Dies geschieht durch
 - a) Bereitstellung von Arbeitsmaterialien zur theologisch-biblischen Begründung einer kirchlichen Umweltsache und ihren ethischen Folgerungen;
 - b) öffentliche Vorträge und Seminare in Kirchengemeinden und Kirchenbezirken; Entwicklung und Begleitung örtlicher und regionaler Ansätze zu einer kirchlichen Umweltsache;
 - c) Studientage und Seminare für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Multiplikatoren in Zusammenarbeit mit den kirchlichen Aus- und Fortbildungsstätten;
 - d) Veröffentlichung von Artikeln in Zeitungen und Zeitschriften, z. B. in »Für Arbeit und Besinnung«, im »Evangelischen Gemeindeblatt für Württemberg«.

Er fördert die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden, Kirchenbezirken und Einrichtungen der Landeskirche in Umweltfragen.

2. a) Von seiner Arbeit berichtet der Beauftragte für Umweltfragen regelmäßig über den Dienstweg dem Oberkirchenrat.
- b) Der Oberkirchenrat kann dem Umweltbeauftragten Weisungen, insbesondere spezielle Aufträge in umweltpolitischen Fragen erteilen.
- c) Der Umweltbeauftragte fördert die Zusammenarbeit mit Gruppen, die sich für die Bewahrung der Schöpfung einsetzen.
- d) Der Umweltbeauftragte ist ständiges Mitglied im Umweltrat der Landeskirche.

3. a) Der Umweltbeauftragte arbeitet in der Arbeitsgemeinschaft der Umweltbeauftragten der Gliedkirchen der EKD mit und hält Verbindung zu ökumenischen Arbeitsgruppen und Programmen in landeskirchlicher Zuständigkeit.
- b) Der Umweltbeauftragte hält Kontakt zu den gesellschaftlich relevanten Gruppen der Aktionsgemeinschaft Natur und Umweltschutz Baden-Württemberg und zu den entsprechenden staatlichen Stellen, insbesondere zum Umweltbeirat und Umweltministerium des Landes Baden-Württemberg. Er nimmt an den regelmäßigen Zusammenkünften des zuständigen Ministers mit den Vorsitzenden der Umwelträte und den Umweltbeauftragten der beiden Landeskirchen und der Diözesen Rottenburg-Stuttgart und Freiburg teil.
4. Zur Begleitung seiner Arbeit ist dem Umweltbeauftragten ein Beirat zugeordnet, der vom Oberkirchenrat berufen wird (Erlaß des Oberkirchenrats vom 21. November 1988 AZ 55.11 VIII/0 Nr. 5)

i. V.
Dietrich

D. Mitteilungen aus dem Bund der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik und der Ökumene

Bund der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik

Nr. 75 Diakonengesetz des Bundes der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 22. September 1986. (MBI. BEK DDR 1988 S. 1)

Nachfolgend veröffentlichen wir das Diakonengesetz des Bundes der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik vom 22. September 1986 und verweisen auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Bundes 1 - 3 / 1987, S. 28 f.:

Berlin, den 24. Juni 1988

Ziegler
Leiter des Sekretariats

Diakonengesetz des Bundes der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik vom 22. September 1986

§ 1

Auftrag und Dienst des Diakons

(1) Der Auftrag und Dienst des Diakons ist geprägt von dem engen Zusammenhang der Verkündigung mit dem Tun helfender Liebe.

Der Diakon trägt in seinem Dienst eine besondere Verantwortung für die Wahrung des diakonischen Auftrags und die Entfaltung des diakonischen Handelns der Kirche. Er nimmt diakonische und pädagogische Aufgaben in der Kirche wahr. In der Ausbildung und in der Ausübung seines Dienstes wird der Diakon

von der Bruderschaft getragen. Er ist nach der Aufnahme in die Bruderschaft an deren Ordnung gebunden.

(2) Der Diakon richtet seinen Dienst in Gemeinden, kirchlichen Werken und Einrichtungen aus. Entsprechend seiner Ausbildung nimmt er vorwiegend folgende Aufgaben wahr:

- Arbeit mit kranken, gefährdeten und behinderten Menschen
- fürsorgliche Arbeit
- Arbeit mit alten Menschen
- katechetische und sozialpädagogische Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.

(3) Bei weiterer Ausbildung und Qualifizierung kann der Diakon mit Zustimmung der Bruderschaft auch andere als für ihn unter Absatz 2 vorgesehene kirchliche Aufgaben übernehmen.

(4) Diakon im Sinne dieses Gesetzes ist, wer in der Verantwortung eines Diakonenhauses ausgebildet worden ist, als Glied einer Bruderschaft zum Dienst eingeseignet worden ist, zur Bruderschaft gehört, die unter Absatz 2 oder Absatz 3 genannten Dienste ausübt und in einem Dienstverhältnis gemäß § 8, Abs. 1 oder § 9 steht. Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten auch für Frauen, wenn es die jeweilige Bruderordnung mit Zustimmung der zuständigen Gliedkirche zuläßt.

§ 2

Ausbildung des Diakons

(1) Voraussetzung für die Aufnahme in die Ausbildung zum Diakon sind:

- a) Die Zugehörigkeit zu einer Gliedkirche des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR

- b) eine abgeschlossene Berufsausbildung
- c) eine mindestens einjährige Berufserfahrung.

In begründeten Ausnahmefällen kann für die Aufnahme in die Ausbildung von einzelnen der genannten Voraussetzungen abgesehen werden. In einem Aufnahmeverfahren wird festgestellt, ob der Bewerber für die Ausbildung zum Diakon geeignet erscheint. Näheres wird durch eine Ausbildungs- und Prüfungsordnung geregelt.

(2) Die Ausbildung umfaßt einen biblisch-theologischen Ausbildungsteil und eine Fachausbildung für ein bestimmtes Aufgabengebiet von insgesamt mindestens vier Jahren, die durch Prüfungen abgeschlossen werden, sowie einen Vorbereitungsdienst von mindestens einem Jahr, der mit einer abschließenden Beurteilung über die Befähigung zum Dienst als Diakon endet.

(3) Die Ausbildung des Diakons erfolgt in einem Diakonenhaus, das von der Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen und der Gliedkirche, in deren Bereich es liegt, als Ausbildungsstätte anerkannt worden ist. Die Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen und die zuständige Gliedkirche legen die Abstimmung mit dem Hauptausschuß des Diakonischen Werkes und dem Evangelischen Diakonenverband fest, welche Fachausbildung in dem jeweiligen Diakonenhaus durchgeführt wird und welche Ausbildungseinrichtungen für Teile der Diakonenausbildung in Anspruch genommen werden können.

(4) Für die Durchführung des Vorbereitungsdienstes sind die Gliedkirchen in Abstimmung mit den Diakonenhäusern verantwortlich.

(5) Bewährte Mitarbeiter der Kirche und ihrer Diakonie können aufgrund einer entsprechenden Qualifizierung, die insbesondere eine biblisch-theologische Ausbildung im Sinne von Absatz 2 einschließen muß, die Befähigung zum Dienst als Diakon erwerben.

(6) Das Nähere über die Ausbildung, den Vorbereitungsdienst sowie über eine Qualifizierung gemäß Absatz 25 wird durch eine Ausbildungs- und Prüfungsordnung geregelt. Diese wird von der Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen in Abstimmung mit dem Hauptausschuß des Diakonischen Werkes und dem Evangelischen Diakonenverband für alle oder mehrere Gliedkirchen nach deren Stellungnahme beschlossen.

§ 3

Zugehörigkeit zur Bruderschaft

Über die Zugehörigkeit zur Bruderschaft wird von deren Leitung gemäß ihrer Ordnung aufgrund eines schriftlichen Antrages entschieden.

§ 4

Zuerkennung der Dienstsegnung

(1) Die Bruderschaft beantragt die Zuerkennung der Dienstsegnung als Diakon bei der Gliedkirche, in deren Bereich sie ihren Sitz hat (im folgenden: zuständige Gliedkirche). Der Antrag setzt voraus, daß der zukünftige Diakon die Ausbildung erfolgreich abgeschlossen oder die Befähigung nach § 2 Absatz 5 erworben hat und daß er in die Bruderschaft aufgenommen worden ist.

(2) Die Dienstsegnung kann zuerkannt werden, wenn der zukünftige Diakon

- a) die Kirchengliedschaft einer Gliedkirche des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR besitzt,
- b) die Bereitschaft zum Auftrag und Dienst des Diakons erkennen läßt und hinsichtlich seiner Lebensführung keine Bedenken bestehen,
- c) die Bereitschaft erklärt, sich zum Dienst des Diakons einsegnen zu lassen, und
- d) den Nachweis erbringt, daß er gesundheitlich den Anforderungen des Dienstes gewachsen ist.

(3) Über die Zuerkennung der Dienstsegnung ist von der zuständigen Gliedkirche eine Urkunde auszustellen, in der auch die Zugehörigkeit zur Bruderschaft und der der Fachausbildung entsprechende Einsatzbereich festzustellen sind.

(4) Die in der Gliedkirche erworbene Dienstsegnung gilt in allen Gliedkirchen des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR. Die zuständige Gliedkirche unterstützt die Bruderschaft bei dem Bemühen um eine Anstellung. Ein Rechtsanspruch auf Anstellung wird durch die Zuerkennung der Dienstsegnung jedoch nicht begründet.

(5) Erwirbt der Diakon durch erfolgreichen Abschluß einer weiteren Ausbildung die Befähigung für ein anderes als das bisherige Aufgabengebiet, so ist darüber ein Nachtrag zur Urkunde über die Dienstsegnung durch die zuständige Gliedkirche auszufertigen und dem Diakon auszuhändigen.

§ 5

Einsegnung und Sendung

(1) Der zukünftige Diakon wird durch einen Beauftragten der zuständigen Gliedkirche in einem öffentlichen Gottesdienst zum Dienst als Diakon eingesegnet und mit ihm beauftragt. Die Einsegnung setzt die Aufnahme in die Bruderschaft und die Zuerkennung der Dienstsegnung voraus. Mit der Einsegnung verpflichtet sich der Diakon zum Dienst für das ganze Leben. Über die Einsegnung ist von der zuständigen Gliedkirche eine Urkunde auszustellen und zusammen mit der Urkunde über die Dienstsegnung auszuhändigen.

(2) Der Diakon erklärt sich mit der Aufnahme in die Bruderschaft und seiner Einsegnung bereit, sich durch die Bruderschaft in seinen Dienst senden zu lassen. Einen Stellenwechsel nimmt er nur im Einvernehmen mit seiner Bruderschaft vor. Das Nähere regelt die jeweilige Bruderordnung.

§ 6

Verlust der Dienstsegnung

(1) Die Dienstsegnung als Diakon geht verloren, wenn der Diakon

- a) seinen Austritt aus der Bruderschaft erklärt,
- b) nach Maßgabe der Bruderordnung aus der Bruderschaft ausgeschlossen oder sein Ausscheiden festgestellt wird,
- c) die Voraussetzung gemäß § 4 Absatz 2 a nicht erfüllt.

Die Bruderschaft ist verpflichtet, den Austritt, den Ausschluß oder das Ausscheiden des Diakons der zuständigen Gliedkirche mitzuteilen.

(2) Äußert die Gliedkirche gegenüber der Bruderschaft Bedenken, ob die Voraussetzung gemäß § 4 Absatz 2 a noch gegeben ist, so ist die Bruderschaft gehalten zu prüfen, ob eine Entscheidung gemäß Absatz 1 b herbeigeführt werden muß.

(3) Über den Verlust der Dienstsegnung ist der Diakon schriftlich zu unterrichten. Er ist verpflichtet, die Urkunde über die Zuerkennung der Dienstsegnung der zuständigen Gliedkirche zurückzugeben. Erfolgt keine Rückgabe, so ist die Urkunde für ungültig zu erklären.

(4) Die zuständige Gliedkirche ist verpflichtet, die Gliedkirche, in der der ehemalige Diakon Dienst tut, über den Verlust der Dienstsegnung zu informieren. Diese hat darauf zu prüfen, ob der ehemalige Diakon zur weiteren Ausübung eines Dienstes in der Kirche geeignet ist oder der Dienst gemäß den geltenden Bestimmungen zu beenden ist. Für den Fall, daß er einen Dienst weiterhin ausüben kann, ist das Dienstverhältnis zu ändern.

§ 7

Wiederzuerkennung der Dienstsegnung

Wird ein ehemaliger Diakon, der die Dienstsegnung gemäß § 6 verloren hat, wieder in eine Bruderschaft aufgenommen, so

kann auf Antrag der Bruderschaft die Dienststeignung von der zuständigen Gliedkirche wieder zuerkannt werden. Dem Diakon wird erneut eine Urkunde über die Dienststeignung ausgehändigt.

§ 8

Dienstverhältnis des Diakons

(1) Die Anstellung des Diakons erfolgt auf der Grundlage eines mit ihm zu begründenden Arbeitsrechtsverhältnisses. Voraussetzung dafür ist, daß der Anzustellende die Dienststeignung gemäß § 4 besitzt. Geht diese verloren, so treten für das Arbeitsrechtsverhältnis die in § 6 Absatz 4 genannten Folgen ein. Für die Anstellung, insbesondere auch die Vergütung, die Versorgung sowie die Dauer seines Erholungsurlaubes sind die für die jeweils anstellende Dienststelle geltenden kirchlichen Vorschriften maßgebend.

(2) Der Diakon wird in einem Gottesdienst unter Beteiligung seiner Bruderschaft in den Dienst eingeführt.

(3) Die Errichtung von Diakonenstellen bzw. die Besetzung von Stellen mit Diakonen wird von den Gliedkirchen geregelt.

(4) Dem Diakon wird ein bestimmter Aufgabenbereich übertragen, für den er im Rahmen der jeweiligen Dienstgemeinschaft verantwortlich ist. Einzelheiten sollen in einer Dienstanweisung festgelegt werden. Den in seinen Dienst eingeschlossenen Verkündigungsauftrag nimmt der Diakon im Rahmen seines Aufgabenbereiches eigenverantwortlich wahr. Diese besondere Verantwortung ist Bestandteil seines Arbeitsrechtsverhältnisses. Der Diakon steht in seinem Dienst unter dem Schutz der Kirche.

(5) Unbeschadet seiner Dienstpflichten ist der Diakon an die Bestimmungen der Bruderordnung seiner Bruderschaft gebunden. Er ist verpflichtet, die Gemeinschaft der Diakone zu halten und zu pflegen und sich an Diakonenkonventen und Brüdertagen regelmäßig zu beteiligen. Hierzu ist dem Diakon bezahlte Freistellung bis zur Höchstdauer von 5 Arbeitstagen im Jahr zu gewähren.

(6) Der Diakon ist verpflichtet, sich in seinem Fachgebiet ständig weiterzubilden. Er kann durch die anstellende Dienststelle zu Weiterbildungsveranstaltungen abgeordnet oder mit Zustimmung der anstellenden Dienststelle von seiner Bruderschaft dazu einberufen werden.

(7) Über alle Angelegenheiten, die dem Diakon in Ausübung seines Dienstes bekanntgeworden sind und die ihrer Natur nach vertraulich sind oder die ausdrücklich als vertraulich bezeichnet werden, hat er Verschwiegenheit zu wahren, auch über das Bestehen des Arbeitsrechtsverhältnisses hinaus.

(8) Die Begründung des Arbeitsrechtsverhältnisses mit dem Diakon bedarf der vorherigen Zustimmung der Bruderschaft. Vor Änderungen des Arbeitsrechtsverhältnisses ist die Bruderschaft anzuhören.

§ 9

Dienstverhältnis auf Lebenszeit

Die Gliedkirchen können bestimmen, daß im allgemeinen und im Einzelfall der Diakon im Einvernehmen mit seiner Bruderschaft in ein Dienst- und Treueverhältnis auf Lebenszeit berufen wird. Voraussetzung hierfür ist ebenfalls die Dienststeignung gemäß § 4. Das Nähere über das Dienstverhältnis auf Lebenszeit wird durch gliedkirchliches Recht geregelt. Die §§ 1 - 5 und § 8 Absätze 3 - 7 gelten entsprechend.

§ 10

Übergang in ein Dienstverhältnis auf Lebenszeit mit Ordination

(1) Der Übergang des Diakons in ein besonderes Dienstverhältnis auf Lebenszeit, für das die Ordination vorgesehen ist, erfolgt nach den entsprechenden dienstrechtlichen Bestimmungen. Er bedarf der vorherigen Zustimmung durch die Bruderschaft.

(2) Die weitere Zugehörigkeit zur Bruderschaft regelt sich nach der jeweiligen Bruderordnung.

Die Geltung der besonderen dienstrechtlichen Bestimmungen für den Ordinierten bleibt dabei unberührt.

§ 11

Schlußbestimmung

(1) Dieses Kirchengesetz gilt für alle Diakone gemäß § 1 Absatz 4 im Bereich des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR.

(2) Die nachfolgend genannten Diakonen-Bruderschaften mit ihren Ausbildungsstätten gelten als anerkannt im Sinne von § 2 Absatz 3:

Die Bruderschaft der Stephanus-Stiftung

Der Kirchlich-Diakonische Lehrgang Berlin

Die Bruderschaft des Johannes-Falk-Hauses in Eisenach

Das Johannes-Falk-Haus in Eisenach

Die Bruderschaft Nazareth-Lobetäl in Lobetal, Hoffnungsthaler Anstalten

Die Bruderschaft des Evangelisch-Lutherischen Diakonenhauses zu Moritzburg

Das Evangelisch-Lutherische Diakonenhaus in Moritzburg

Die Bruderschaft auf dem Lindenhof zu Neinstedt

Das Bruderhaus auf dem Lindenhof zu Neinstedt

Die Bruderschaft Martinshof (Rothenburg-Kraschnitz)

Das Bruderhaus Martinshof zu Rothenburg

Die Züllchower-Züssower Bruderschaft

Das Bruderhaus der Züssower Diakonieanstalten in Züssow

(3) Die Bruderordnungen der genannten Bruderschaften bedürfen der Zustimmung der zuständigen Gliedkirche.

(4) Dieses Kirchengesetz wird durch die Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen für den Bund der Evangelischen Kirchen in der DDR und seine Gliedkirchen in Kraft gesetzt, sobald alle Gliedkirchen die Inkraftsetzung beantragt haben.

(5) Die erforderlichen Bestimmungen zur Ausführung dieses Kirchengesetzes erlassen die Gliedkirchen.

Erfurt, den 22. September 1986

Der Präses
der Synode des Bundes
der Ev. Kirchen in der
Deutschen Demokratischen Republik

Dr. G a e b l e r

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens

Nr. 76 Ordnung über die Bildung der Kirchenvorstände in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Kirchenvorstandsbildungsordnung – KVBO –).

Vom 2. November 1988. (ABl. S. A 89)

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat mit der nach § 49 Absatz 1 der Kirchenverfassung erforderlichen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Bildung und Zusammensetzung

(1) Der Kirchenvorstand wird durch Wahl und Berufung von Kirchgemeindegliedern (Kirchenvorstehern) gebildet. Mitglieder von Amts wegen sind die Pfarrer der Kirchgemeinde oder ihre ständigen Vertreter.¹⁾

(2) Dem Kirchenvorstand müssen mindestens sechs und dürfen höchstens vierzehn Kirchenvorsteher angehören. In Kirchgemeinden mit weniger als fünfhundert Gliedern kann die Zahl der Kirchenvorsteher bis auf vier verringert werden.

(3) Nicht mehr als die Hälfte der Kirchenvorsteher darf berufen werden.

(4) Ehegatten können nicht Mitglieder desselben Kirchenvorstandes sein. Eltern und ihre Kinder sowie Geschwister dürfen nur ausnahmsweise nach Genehmigung des Bezirkskirchenamtes demselben Kirchenvorstand angehören.

(5) Dem Kirchenvorstand soll ein Mitarbeiter der Kirchgemeinde angehören. Die Wahl oder Berufung von mehr als einem Mitarbeiter der Kirchgemeinde mit einem Tätigkeitsumfang von mindestens 25 Prozent bedarf der Genehmigung des Bezirkskirchenamtes.

§ 2

Ortsgesetz

(1) Der Kirchenvorstand hat in einem Ortsgesetz²⁾ festzulegen, wieviel Kirchenvorsteher zu wählen und wieviel zu berufen sind. Er kann in diesem Ortsgesetz weitere Bestimmungen über die Art und Weise der Neubildung und die Zusammensetzung des Kirchenvorstandes treffen.

(2) Die Bestimmungen des Ortsgesetzes müssen mit dieser Ordnung übereinstimmen.

(3) Vor jeder Neubildung muß der Kirchenvorstand überprüfen, ob das geltende Ortsgesetz noch angemessen ist oder verändert werden soll. Das Bezirkskirchenamt berät bei der Neufassung des Ortsgesetzes und bestätigt es.

1) vgl. hierzu § 14 Abs. 1 der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (ABl. S. A 33) in der sich aus § 15 Abs. 3 dieses Kirchengesetzes ergebenden Fassung.

2) vgl. hierzu § 2 Abs. 2 und § 14 Abs. 2 der Kirchgemeindeordnung

§ 3

Amtszeit, Wahltag und Vorbereitung der Wahl

(1) Der Kirchenvorstand wird alle sechs Jahre neu gebildet.
(2) Den Wahltag und den Tag der Einführung bestimmt das Landeskirchenamt.

(3) Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegen dem Kirchenvorstand. Er kann diese Aufgaben einem Wahlausschuß³⁾ übertragen.

(4) Mit der Einführung der neuen Kirchenvorsteher endet die Amtszeit des bisherigen Kirchenvorstandes.

§ 4

Wahlberechtigung und Wählerliste

- (1) Wahlberechtigt sind Kirchgemeindeglieder,
- a) die mindestens 16 Jahre alt sind,
 - b) die das Wahlrecht nach kirchlicher Ordnung⁴⁾ besitzen,
 - c) von denen der Kirchenvorstand nicht festgestellt hat, daß sie wegen Entmündigung oder geistiger Behinderung wahlunfähig sind und
 - d) die in der Wählerliste verzeichnet sind.

(2) Als Wählerliste dient die Kirchgemeindegartei. Sie ist vor der Neubildung zu überprüfen und erforderlichenfalls auf den aktuellen Stand zu bringen. Die Wahlberechtigung der Kirchgemeindeglieder ist besonders zu kennzeichnen.

(3) Jeder Wahlberechtigte kann mündliche Auskunft über die Wahlberechtigung einzelner Kirchgemeindeglieder aus der Kirchgemeindegartei verlangen.

§ 5

Wählbarkeit

- (1) Wählbar sind Kirchgemeindeglieder, die am Wahltag
- a) wahlberechtigt sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - b) das 68. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und
 - c) weder ordiniert sind noch als Theologen nach Bestehen der Zweiten Theologischen Prüfung im Vorbereitungsdienst stehen.
- (2) Entsprechendes gilt für die Berufung von Kirchenvorstehern.

§ 6

Wahlvorschläge und Kandidatenliste

(1) Die Kirchgemeindeglieder sind aufzufordern, Wahlvorschläge bis spätestens 10 Wochen vor dem allgemeinen Wahltag einzureichen.

3) vgl. hierzu § 19 der Kirchgemeindeordnung

4) vgl. insbesondere das Kirchengesetz über die Erfüllung finanzieller Pflichten gegenüber der Kirche vom 16. November 1969 (ABl. S. A 97); § 1 Abs. 3 der Konfirmations-Ordnung vom 14. Dezember 1949 (ABl. S. A 68)

(2) Wahlvorschläge müssen von mindestens fünf wahlberechtigten Kirchgemeindegliedern unterschrieben sein. In ihnen sind die vorgeschlagenen mit Namen, Vornamen, Geburtstag, Beruf und Anschrift zu benennen.

(3) Vorgeschlagen und berufen werden darf nur, wer sich bereit erklärt hat, das vorgeschriebene Gelöbnis als Kirchenvorsteher⁵⁾ abzulegen.

(4) Der Kirchenvorstand stellt die Kandidatenliste zusammen. Sie muß mindestens zwei Namen mehr enthalten, als Kirchenvorsteher zu wählen sind.

(5) Der Kirchenvorstand kann auch selbst einen Wahlvorschlag aufstellen, insbesondere dann, wenn in den eingereichten Wahlvorschlägen die soziale Struktur und die Ortsteile der Kirchgemeinde nicht genügend berücksichtigt sind. Er ist hierzu verpflichtet, wenn keine oder nicht ausreichende Wahlvorschläge eingereicht werden.

(6) Die Kandidatenliste ist der Kirchgemeinde bekanntzugeben. Die Kandidaten sind in einer Gemeindeveranstaltung der Kirchgemeinde vorzustellen.

§ 7

Wahlvorgang und Wahlergebnis

(1) Die Wahlberechtigten sind einzuladen, sich an der Wahl zu beteiligen. Orte und Zeiten der Wahlmöglichkeiten sind wiederholt bekanntzugeben.

(2) Die Wahlberechtigten haben geheim und persönlich mittels eines vom Kirchenvorstand hergestellten Stimmzettels zu wählen, der alphabetisch geordnet die Kandidaten und die Angabe enthalten muß, wieviel Kandidaten zu wählen sind. Höchstens soviel dürfen angekreuzt werden. Stimmzettel mit mehr angekreuzten Kandidaten oder mit Zusätzen sowie leere Stimmzettel sind ungültig. Die Stimmabgabe erfolgt durch Einlegen des Stimmzettels in die Wahlurne und wird vom Kirchenvorstand in der Wählerliste vermerkt.

(3) Am Wahltag verhinderte Wahlberechtigte können vorher zu vom Kirchenvorstand bestimmten Zeiten wählen, die höchstens zwei Wochen vor dem Wahltag liegen dürfen. Nach Abschluß eines jeden Wahlvorganges ist die Wahlurne zu versiegeln. Die Unversehrtheit des Siegels ist vor jedem weiteren Wahlvorgang zu prüfen und in der Wahlniederschrift zu vermerken.

(4) Bei der Ermittlung des Wahlergebnisses kann jedes Kirchgemeindeglied anwesend sein. Gewählt sind, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(5) Über den Wahlvorgang und die Ermittlung des Ergebnisses ist eine Niederschrift zweifach anzufertigen.

(6) Das Wahlergebnis ist der Kirchgemeinde im nächsten Gottesdienst und auf andere geeignete Weise bekanntzugeben.

5) Das Gelöbnis lautet: »Vor Gottes Angesicht und vor dieser Gemeinde gelobe ich: Ich will das mir übertragene Amt als einen Auftrag der Kirche annehmen, die niemanden dienstbar sein darf als allein ihrem Herrn Jesus Christus. Ich will mein Amt in der Verantwortung vor Gott führen, gehorsam dem Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift enthalten und in den Bekenntnisschriften unserer Kirche bezeugt ist. Ich weiß, daß ich damit einer Dienstgemeinschaft angehöre und daß zu diesem Dienst vor allem meine persönliche Teilnahme am kirchlichen Leben meiner Gemeinde und rechter christlicher Lebenswandel nötig sind, und ich werde nach bestem Wissen und Gewissen alles tun, und beim inneren und äußeren Aufbau meiner Kirchgemeinde und damit der Landeskirche mitzuhelfen.«

§ 8

Berufung

(1) Spätestens drei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses ist von den gewählten Kirchenvorstehern und den von Amts wegen zum Kirchenvorstand gehörenden Pfarrern durch geheime Abstimmung mittels Stimmzetteln die Berufung vorzunehmen. Bei der Berufung ist die Vielgestaltigkeit des Lebens und der Aufgaben der Kirchgemeinde zu berücksichtigen.

(2) Durch Festlegung im Ortsgesetz kann Gemeindegruppen ein Vorschlagsrecht für die Berufung eingeräumt werden.

(3) Das Ergebnis der Berufung ist der Kirchgemeinde im nächsten Gottesdienst und auf andere geeignete Weise bekanntzugeben.

§ 9

Prüfung durch das Bezirkskirchenamt

(1) Das Ergebnis von Wahl und Berufung ist dem Bezirkskirchenamt nach Ablauf der Einspruchsfrist gemäß § 10 Absatz 1 Buchstabe d binnen zwei Wochen mitzuteilen. Die neuen Kirchenvorsteher sind mit Namen, Vornamen, Geburtstag, Beruf und Anschrift anzugeben. Das Zweitstück der Wahlniederschrift ist beizufügen.

(2) Stellt das Bezirkskirchenamt Verstöße gegen diese Ordnung fest, so kann es die Neubildung oder Teile von ihr für ungültig erklären oder die Wahlbarkeit einzelner Gewählter oder Berufener verneinen. In der Entscheidung ist auf die Beschwerdemöglichkeit gemäß Absatz 3 hinzuweisen.

(3) Gegen die Entscheidung des Bezirkskirchenamtes kann bei diesem binnen zwei Wochen schriftlich und begründet Beschwerde eingelegt werden. Das Bezirkskirchenamt hat binnen zwei Wochen zu entscheiden. Gibt es der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang statt, so hat es sie mit seiner Stellungnahme unverzüglich dem Landeskirchenamt vorzulegen, das binnen zwei Wochen endgültig schriftlich und begründet entscheidet.

(4) Werden Wahl oder Berufung für ungültig erklärt, so sind sie zu wiederholen. Ist die Wahl einzelner Gewählter für ungültig erklärt, so gilt jeweils derjenige als gewählt, der unter den nicht gewählten Kandidaten die meisten Stimmen erhalten hat. Steht kein Kandidat mehr zur Verfügung, so ist vom Kirchenvorstand ein Wählbarer zu berufen.

(5) Wurde ohne Einfluß auf das Ergebnis gegen diese Ordnung verstoßen, so bleibt die Neubildung gültig.

§ 10

Einspruch

(1) Jeder Wahlberechtigte kann schriftlich und begründet beim Kirchenvorstand Einspruch einlegen gegen

- a) die Vollständigkeit oder Richtigkeit von Eintragungen in der Wählerliste bis vier Wochen vor dem Wahltag,
- b) das bei der Zusammenstellung der Kandidaten geübte Verfahren oder gegen einzelne Kandidaten binnen einer Woche nach Bekanntgabe der Kandidatenliste,
- c) das Wahlverfahren binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses,
- d) das Berufungsverfahren oder einzelne Berufene binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Berufung.

(2) Der Kirchenvorstand hat binnen zwei Wochen zu entscheiden. Gibt er dem Einspruch nicht oder nicht in vollem Umfang statt, so hat er ihn mit seiner Stellungnahme unverzüglich an das Bezirkskirchenamt weiterzugeben, das binnen zwei Wochen endgültig schriftlich und begründet zu entscheiden hat.

(3) § 9 Absätze 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 11

Einführung

Die Kirchenvorsteher werden nach dem Vierten Band der Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden durch den Pfarramtsleiter in ihr Amt eingeführt.

§ 12

Bestätigung der bisherigen Kirchenvorsteher

(1) Sind keine oder nicht ausreichende Wahlvorschläge eingegangen und ist es auch dem Kirchenvorstand nicht gelungen, genügend Kandidaten zu finden, oder stößt die Neubildung aus anderen Gründen auf unüberwindbare Schwierigkeiten, kann der Kirchenvorstand die Bestätigung der bisherigen Kirchenvorsteher beim Landeskirchenamt beantragen. Der Antrag muß ausführlich begründet sein. Ihm sind ein Verzeichnis der Kirchenvorsteher mit Namen, Vornamen, Geburtstag, Beruf und Anschrift sowie deren unterschrieben bestätigte Erklärung beizufügen, für weitere sechs Jahre amtierend zu wollen. Der Antrag ist über das Bezirkskirchenamt zu leiten, das in seiner Stellungnahme auch dazu zu votieren hat, ob nicht durch eine zeitliche Verschiebung der Kirchenvorstandsneubildung der Situation in der Kirchengemeinde Rechnung getragen werden kann.

(2) Entspricht das Landeskirchenamt dem Antrag, so hat der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde bekanntzugeben, daß die Neubildung nicht durchgeführt werden kann und die amtierenden Kirchenvorsteher, die namentlich zu nennen sind, für weitere sechs Jahre bestätigt werden sollen. Dabei ist auf die Einspruchsmöglichkeit gemäß Absatz 3 hinzuweisen.

(3) Gegen die Bestätigung insgesamt oder gegen die Bestätigung einzelner Kirchenvorsteher kann jeder Wahlberechtigte binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe schriftlich und begründet beim Landeskirchenamt Einspruch einlegen. Das Landeskirchenamt hat binnen zwei Wochen zu entscheiden. Gibt es dem Einspruch nicht statt, so hat es ihn unverzüglich mit seiner Stellungnahme der Kirchenleitung vorzulegen, die binnen sechs Wochen endgültig schriftlich und begründet entscheidet.

(4) Wurde die Bestätigung insgesamt abgelehnt, so ist eine Neubildung nach dieser Ordnung durchzuführen. Wurde die Bestätigung einzelner Kirchenvorsteher abgelehnt, so hat der Kirchenvorstand entsprechende Ersatzberufungen vorzunehmen.

(5) Die Bestätigung der bisherigen Kirchenvorsteher darf in derselben Kirchengemeinde nicht zweimal hintereinander vorgenommen werden.

§ 13

Bestellung von Kirchenvorstehern und Aufhebung der Kirchengemeinde

Kommt in einer Kirchengemeinde die Neubildung nicht zustande und ist auch die Bestätigung der bisherigen Kirchenvorsteher nicht möglich, so kann das Landeskirchenamt

- a) das Bezirkskirchenamt beauftragen, nach Gehör des Bezirkskirchenausschusses Kirchenvorsteher aus den wählbaren Kirchengemeindegliedern dieser Kirchengemeinde zu bestellen, wobei es an die Bestimmungen des Ortsgesetzes nicht gebunden ist, oder
- b) die Kirchengemeinde als rechtsfähige Körperschaft aufheben.⁶⁾

§ 14

Ersatzberufung

Scheiden Kirchenvorsteher vor Ablauf ihrer Amtsdauer aus⁷⁾,

6) vgl. § 4 Abs. 4 der Kirchengemeindeordnung

7) vgl. § 30 Absätze 4 und 5 der Kirchengemeindeordnung

so nimmt der Kirchenvorstand für den Rest der Amtsdauer eine Ersatzberufung auch dann vor, wenn der Ausgeschiedene gewählt war. Jede personelle Veränderung ist dem Bezirkskirchenamt mitzuteilen.

§ 15

Änderung von Rechtsvorschriften

(1) § 11 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 13. Dezember 1950 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. November 1986 (Amtsblatt Seite A 85) sowie des Artikels VII Absatz 1 des Kirchengesetzes vom 24. März 1988 (Amtsblatt Seite A 41) über gemeinschaftliches Handeln der evangelisch-lutherischen Gliedkirchen im Bund der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik und die Änderung der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens sowie des Kirchengesetzes über die Wahl des Landesbischofs und des Präsidenten des Landeskirchenamtes vom 8. November 1972 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird Satz 2 gestrichen.
- b) Absatz 2 wird gestrichen.
- c) Die Absätze 3 – 6 werden zu den Absätzen 2 – 5.

(2) Die beiden letzten Sätze von § 10 der (Ersten) Ausführungsverordnung zum Kirchengesetz über die Einführung des Vierten Bandes der Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden vom 28. September 1953 (Amtsblatt Seite A 78) in der Fassung der (Zweiten) Ausführungsverordnung vom 28. Dezember 1962 (Amtsblatt Seite A 86) und des § 29 Absatz 5 des unter § 17 Absatz 3 Buchstabe a aufgeführten Kirchengesetzes vom 2. November 1970 erhalten folgenden Wortlaut:

»Die Zusammenstellung der Aufgaben des Kirchenvorstandes ist zu verlesen. Das Gelöbnis ist mit dem Wortlaut in Anmerkung 5 zu § 6 Absatz 3 der Ordnung für die Bildung der Kirchenvorstände in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Kirchenvorstandsbildungsordnung – KVBO –) vom 2. November 1988 (Amtsblatt Seite A 89) zu leisten.«

(3) Die Kirchengemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (Amtsblatt Seite A 33) wird wie folgt geändert:

- a) In § 14 Absatz 1 wird Satz 2 gestrichen.
- b) In § 14 Absatz 2 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.
- c) In § 29 Absatz 2 wird Satz 2 gestrichen.

§ 16

Ausführungsbestimmungen und Ausnahmen

(1) Erforderliche Ausführungsbestimmungen erläßt das Landeskirchenamt.

(2) Das Landeskirchenamt kann Ausnahmen von dieser Ordnung bewilligen und diese Befugnis für bestimmte Fälle auf die Bezirkskirchenämter übertragen.⁸⁾

§ 17

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten sämtliche ihr entgegenstehenden Rechtsvorschriften außer Kraft.
- (3) Aufgehoben werden:
 - a) Kirchengesetz über die Bildung der Kirchenvorstände vom 2. November 1970 (Amtsblatt Seite A 86) in der Fassung

8) vgl. § 32 Abs. 4 der Kirchenverfassung

- des (Ersten) Kirchengesetzes vom 12. Mai 1977 (Amtsblatt Seite A 41) zur Änderung des Kirchengesetzes über die Bildung der Kirchenvorstände vom 2. November 1970,
 - der Verordnung mit Gesetzeskraft vom 18. November 1977 (Amtsblatt 1978 Seite A 2) zur Änderung des Kirchengesetzes über die Bildung der Kirchenvorstände vom 2. November 1970,
 - des Zweiten Kirchengesetzes vom 4. November 1983 (Amtsblatt Seite A 93) zur Änderung des Kirchengesetzes über die Bildung der Kirchenvorstände vom 2. November 1970,
- b) (Erste) Verordnung vom 11. März 1971 (Amtsblatt Seite A 18) zur Ausführung des Kirchengesetzes über die Bildung der Kirchenvorstände vom 2. November 1970,
- c) Zweite Verordnung vom 21. November 1977 (Amtsblatt

- 1978 Seite A 2) zur Ausführung des Kirchengesetzes über die Bildung der Kirchenvorstände vom 2. November 1970 in der Fassung des Kirchengesetzes vom 12. Mai 1977,
- d) Dritte Verordnung vom 13. Februar 1978 (Amtsblatt Seite A 17) zur Ausführung des Kirchengesetzes über die Bildung der Kirchenvorstände vom 2. November 1970 in der Fassung des Kirchengesetzes vom 12. Mai 1977.

D r e s d e n , am 2. November 1988

**Die Kirchenleitung
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens**

Dr. H e m p e l

Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

Nr. 77 Bekanntmachung der Neufassung des Kirchengesetzes zur Ausführung und Überleitung des Kirchengesetzes über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Gemeindepädagogen.

Vom 14. Dezember 1988. (ABl. 1989 S. 2)

Aufgrund von § 2 des Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes vom 28. März 1982 zur Ausführung und Überleitung des Kirchengesetzes über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Gemeindepädagogen (ABl. Mgd. 1982, S. 42) vom 30. Oktober 1988 wird nachstehend das Kirchengesetz zur Ausführung und Überleitung des Kirchengesetzes über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Gemeindepädagogen in der nunmehr geltenden Fassung bekanntgemacht.

M a g d e b u r g , den 14. Dezember 1988

**Kirchenleitung
der Evangelischen Kirche
der Kirchenprovinz Sachsen**

Dr. D e m k e
Bischof

**Kirchengesetz zur Ausführung
und Überleitung des Kirchengesetzes
über die dienstrechtlichen Verhältnisse
der Gemeindepädagogen vom 28. März 1982
(Amtsblatt Mgd. 1982 S. 42)
in der vom 30. Oktober 1988
an geltenden Fassung**

§ 1

(zu § 1 Abs. 2 des Kirchengesetzes)

- (1) Der Dienst des Gemeindepädagogen ist in seiner spezifischen Ausformung Dienst der öffentlichen Wortverkündigung und der Verwaltung von Taufe und Abendmahl.
- (2) Gemeindepädagoge im Sinne dieses Kirchengesetzes ist, wer ordiniert und in eine Gemeindepädagogenstelle berufen worden ist.

§ 2

(zu § 2 des Kirchengesetzes)

(1) Die Zugehörigkeit des Gemeindepädagogen zu einem Gemeindekirchenrat, zur Kreissynode sowie zu den im Kirchenkreis bestehenden Konventen regelt sich nach den allgemeinen Bestimmungen der kirchlichen Ordnung.

(2) Die Beschreibung des Aufgabenbereiches für die einzelnen Gemeindepädagogen (§ 5 Abs. 1) wird für kirchengemeindliche Gemeindepädagogenstellen von den zuständigen Gemeindekirchenräten mit Zustimmung des Kreiskirchenrates und des Konsistoriums, für kreiskirchliche Gemeindepädagogenstellen vom Kreiskirchenrat mit Zustimmung des Konsistoriums und für provinzialkirchliche Gemeindepädagogenstellen von der Kirchenleitung beschlossen.

§ 3

(zu § 3 des Kirchengesetzes)

Für den Vorbereitungsdienst gelten sinngemäß die §§ 12 bis 16 des Pfarrerausbildungsgesetzes vom 2. Dezember 1965.

§ 4

(zu § 4 des Kirchengesetzes)

Hat der Gemeindepädagoge seine Ausbildung erfolgreich abgeschlossen und ist er bereit, in den Dienst der Kirche zu treten und sich ordinieren zu lassen, so entscheidet die Kirchenleitung über die Zuerkennung der Dienststeignung.

§ 5

(zu § 5 Abs. 1 des Kirchengesetzes)

- (1) Gemeindepädagogen können berufen werden
- a) in Gemeindepädagogenstellen einer Kirchengemeinde eines Kirchenkreises oder der Kirchenprovinz,
 - b) in Pfarrstellen, die in Gemeindepädagogenstellen umgewandelt werden.
- (2) Für die Errichtung und Aufhebung von Gemeindepädagogenstellen gelten die Bestimmungen über die Errichtung und Aufhebung von Pfarrstellen sinngemäß. Dies gilt auch für die Umwandlung von Pfarrstellen in Gemeindepädagogenstellen.

(3) Eine Gemeindepädagogenstelle kann mit der Maßgabe errichtet werden, daß der Berufszeitraum für den jeweiligen Stelleninhaber zeitlich befristet ist. Die Befristung darf sechs Jahre nicht unterschreiten.

§ 6

(zu § 6 Abs. 2 des Kirchengesetzes)

(1) Für die Besetzung der Gemeindepädagogenstelle gelten sinngemäß die Bestimmungen über die Besetzung der Pfarrstellen.

(2) Bei der Vorstellung eines Bewerbers um eine Gemeindepädagogenstelle vor der Gemeinde sind ein gemeindepädagogischer Dienst mit Kindern und ein weiterer mit Jugendlichen oder Erwachsenen zu leisten. Sind mit der Stelle pfarramtliche Dienste verbunden, hat sich der Bewerber der Gemeinde auch in einem Gottesdienst vorzustellen.

(3) Sind mit der Gemeindepädagogenstelle eines Kirchenkreises pfarramtliche Dienste in einer Kirchengemeinde verbunden, so hat der Kreiskirchenrat nach der Vorstellung der Bewerber vor der abschließenden Entscheidung den zuständigen Gemeindekirchenrat zu hören.

§ 7

(zu § 7 des Kirchengesetzes)

(1) Die Kirchenleitung entscheidet über die Zulassung des Gemeindepädagogen zur Ordination.

(2) Die Ordination soll im engen zeitlichen Zusammenhang

mit der Begründung des Dienstverhältnisses des Gemeindepädagogen stehen.

(3) Solange ein Ordinationsformular für Gemeindepädagogen von der Konferenz der Kirchenleitungen nicht beschlossen worden ist, beschließt die Kirchenleitung über das Ordinationsformular.

(4) Über die Ordination ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Ordinator und vom Ordinierten unterzeichnet wird. Der Ordinierte erhält eine Ordinationsurkunde.

§ 8

(zu § 8 des Kirchengesetzes)

(1) Das Dienstverhältnis des Gemeindepädagogen ist ein Dienstverhältnis auf Lebenszeit.

(2) Nach seiner festen Anstellung erhält er die Dienstbezeichnung »Gemeindepädagoge«.

§ 9

(zu § 8 Abs. 2 des Kirchengesetzes)

In einem Disziplinarverfahren gegen einen Gemeindepädagogen nimmt ein Gemeindepädagoge die Stelle eines der beiden geistlichen Beisitzer der Disziplinarkammer ein.

§ 10

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. April 1982 in Kraft.

(2) Durchführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erläßt die Kirchenleitung.

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

Mitteilungen

Evangelische Landeskirche Anhalts

Verlust der Rechte aus der Ordination

Wir geben zur Kenntnis, daß Herr Pfarrer Wolfram Bauer aus Wörlitz aufgrund seiner Erklärung zum 1. Januar 1989 unter

Verlust der in der Ordination begründeten Rechte aus dem Dienst der Evangelischen Landeskirche Anhalts entlassen worden ist.

D e s s a u, den 13. Februar 1989

Landeskirchenrat

Franke
Oberkirchenrat

Inhalt

(Die mit einem * versehenen nummerierten Stücke sind Originalabdrücke)

A. Evangelische Kirche in Deutschland

- Nr. 46* Richtlinien für die Weiterbildung zur Evangelischen Paramentikerin/zum Evangelischen Paramentiker gemäß Artikel 9 Buchstabe a) der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 26. Januar 1989..... 105
- Nr. 47* Mitteilung über die Nachberufung in die Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 26./27. Januar 1989..... 106
- Nr. 48* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zu »Aussiedler aufnehmen« vom 10. November 1988 (ABl. EKD S. 377); hier: Berichtigung. Vom 31. Januar 1989..... 106
- Nr. 49* 19. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Darmstadt..... 107

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

- Evangelische Kirche der Union
– Bereich Bundesrepublik Deutschland
und Berlin West.**
- Nr. 50* Verordnung zur Änderung des Pfarrerdienstgesetzes der Evangelischen Kirche der Union. Vom 6. Dezember 1988..... 110
- Nr. 51* Beschluß über die Inkraftsetzung des Kirchengesetzes zur Sicherung und Nutzung von Kirchlichem Archivgut (Archivgesetz) vom 30. Mai 1988 (ABl. EKD S. 266) für die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin West). Vom 6. Dezember 1988..... 110
- Vereinigte Evangelisch-
Lutherische Kirche Deutschlands**
- Nr. 52 Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands. Vom 4. November 1988. (ABl. VELKD 1989 Bd. VI, S. 58)... 111
- Nr. 53 Statut für das Gemeindegremium der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands. Vom 9. September 1988. (ABl. VELKD 1989 Bd. VI, S. 65)..... 117

C. Aus den Gliedkirchen

- Evangelische Landeskirche in Baden**
- Nr. 54 Satzung der Hochschule für Kirchenmusik der Evangelischen Landeskirche in Baden in Heidelberg. Vom 4. Oktober 1988. (GVBl. 1989 S. 1)..... 118
- Nr. 55 Studien- und Prüfungsordnung für die Fachhochschule für Sozialwesen, Religionspädagogik und Gemeinmediakonomie in Freiburg – staatlich anerkannte Fachhochschule der Evangelischen Landeskirche in Baden –. Vom 4. Februar 1988. (GVBl. 1989 S. 13)..... 120

- Nr. 56 Durchführungsbestimmungen zur Kirchenmusikverordnung. Vom 6. Dezember 1988. (GVBl. 1989 S. 40)..... 126

Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern

- Nr. 57 Ordnung für die Kur- und Urlauberseelsorge. Vom 24. Oktober 1988. (KABl. 1989 S. 2)..... 128
- Nr. 58 Neufassung der Ordnung für den Arbeitskreis für Freizeit und Erholung in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern. Vom 12. Dezember 1988 (KABl. 1989 S. 22)..... 130

Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin West)

- Nr. 59 Kirchengesetz zum Kirchengesetz zur Sicherung und Nutzung von kirchlichem Archivgut (Archivgesetz) der Evangelischen Kirche der Union vom 30. Mai 1988. Vom 19. November 1988. (KABl. 1989 S. 2)..... 132

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

- Nr. 60 Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Mitarbeitervertretungsgesetz – MAVG). Vom 2. Dezember 1988. (ABl. 1989 S. 16)..... 133

Lippische Landeskirche

- Nr. 61 Bekanntmachung der Neufassung der Ausführungsbestimmungen vom 17. April 1985 zu Art. 130 Abs. 2 des Kirchengemeindevorfassungsgesetzes. Vom 2. November 1988. (Ges. u. VOBl. Bd. 9 S. 134)..... 145
- Nr. 62 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes vom 26. November 1956 über die Ordnung der kirchlichen Klassen in der Lippischen Landeskirche –Klassengesetz–. Vom 22. November 1988. (Ges. u. VOBl. Bd. 9 S. 136)..... 146

Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche

- Nr. 63 Änderung der Richtlinien zur Regelung der Wohnungsfürsorge in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche (Wohnungsfürsorge Richtlinien). Vom 20. Dezember 1988. (GVBl. 1989 S. 17)..... 146

Evangelisch-reformierte Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Nordwestdeutschland)

- Nr. 64 Kirchengesetz zu dem Vertrag zur Änderung des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen. Vom 21. Oktober 1988. (GVBl. 1989 Bd. 16 S. 31)..... 148

